



**Forschungsstelle
Mediengeschichte**
Research Centre
Media History

Zeitzeugen der Hamburger Mediengeschichte

Dr. Helmut Haeckel über
das Hamburgische Mediengesetz und die Arbeit
der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM)

Herausgegeben von Hans-Ulrich Wagner und Kirstin Hammann

Hamburg, im April 2016

Nordwestdeutsche Hefte zur Rundfunkgeschichte, Nr. 9

Impressum

Dr. Hans-Ulrich Wagner
Forschungsstelle Mediengeschichte
Hans-Bredow-Institut, Rothenbaumchaussee 36, 20148 Hamburg
E-Mail: forschungsstelle-mediengeschichte@uni-hamburg.de
Webseite: <http://mediengeschichte.hans-bredow-institut.de>

Hans-Ulrich Wagner

*Senior Researcher am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung
und Leiter der Forschungsstelle Mediengeschichte*

Kirstin Hammann

*Masterstudierende am Institut für Medien und Kommunikation der Universität Hamburg
und Mitarbeiterin der Forschungsstelle Mediengeschichte*

Nordwestdeutsche Hefte zur Rundfunkgeschichte

Die Forschungsstelle Mediengeschichte, ein Kooperationsprojekt des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung mit der Universität Hamburg und dem Norddeutschen Rundfunk, knüpft mit der vorliegenden Schriftenreihe an eine Tradition an. Von 1946 bis 1948 verantworteten Axel Eggebrecht und Peter von Zahn zusätzlich zu ihrer Rundfunk­tätigkeit eine Zeitschrift, die „Nordwestdeutschen Hefte“. Sie boten eine Auswahl der wichtigsten und interessantesten Beiträge, die für den damaligen Nordwestdeutschen Rundfunk geschrieben wurden. Unter dem Titel „Nordwestdeutsche Hefte zur Rundfunkgeschichte“ legt die Forschungsstelle Mediengeschichte in unregelmäßigen Abständen Ergebnisse aus ihren Forschungsprojekten vor. Hierzu zählen die Edition von Dokumenten und Zeitzeugen-Interviews sowie wissenschaftliche Studien zur Mediengeschichte in Norddeutschland. Herausgeber der Schriftenreihe ist der Leiter der Forschungsstelle Hans-Ulrich Wagner.

Die „Nordwestdeutschen Hefte zur Rundfunkgeschichte“ sind eine Online-Publikation. Sie stehen auf der Homepage der Forschungsstelle kostenlos zum Download zur Verfügung.

Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut

ISSN 1612-5304

Inhaltsübersicht

1	Einführung	4
2	Zur Person: Helmut Haeckel	7
3	Pressestimmen	8
4	Chronologie: Die Ereignisse von 1978 bis 1986/87	12
5	Interview mit Dr. Helmut Haeckel	13
6	Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)	41
7	Lizenzvergaben der HAM im Zeitraum von 1986/87 bis 2000	43
	7.1 Lizenzvergaben an Radio-Veranstalter	43
	7.2 Lizenzvergaben an Fernseh-Veranstalter	46
8	Auswahlbibliografie	51
	8.1 Veröffentlichungen der HAM	51
	8.2 Forschungsliteratur	51
9	Dokumente	55
	9.1 Staatliche Pressestelle Hamburg:	
	Thesen für ein Mediengesetz vom 11. September 1984	55
	9.2 Hamburgisches Mediengesetz vom 3. Dezember 1985	75

1 Einführung

Zum 1. Januar 1986 trat das Hamburgische Mediengesetz (HmbMedienG) in Kraft. In dessen Folge wurde die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) gegründet. Im April 1986 wurde Helmut Haeckel zu ihrem ersten Direktor gewählt. Mit der Verabschiedung der Hauptsatzung der HAM sowie der Satzung der HAM über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Abgaben vom 19. Juni 1986 nahm die Medienanstalt ihre Arbeit auf. Ihr Ziel: „Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) ist Zulassungsinstanz für den Privatfunk in Hamburg [...] Die HAM hat die Aufgabe, private Hörfunk- und Fernsehprogramme für das Bundesland Hamburg zuzulassen und sodann darüber zu wachen, daß die Lizenznehmer das geltende Medienrecht einhalten.“ (HAM 1997: 4). Mit diesen Schritten führte die Freie und Hansestadt Hamburg vor 30 Jahren das ‚duale Rundfunksystem‘ ein, ein Ordnungsmodell, das neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nun auch private Anbieter zuließ, deren Zulassung regelte sowie deren Veranstaltung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen einer Kontrolle unterzog.

Die Forschungsstelle Mediengeschichte greift diesen Anlass auf und möchte mit der vorliegenden Publikation zur mediengeschichtlichen Aufarbeitung der Einführung des privaten Rundfunks beitragen – einer Entwicklung, die in der Bundesrepublik Deutschland Mitte der 1970er Jahre einsetzte und Mitte der 1980er Jahre entscheidende Veränderungen mit sich brachte.

Mit dem Hamburgischen Mediengesetz und der Gründung der HAM war der Stadtstaat Hamburg nicht das erste ‚Bundesland‘ in der Bundesrepublik, das private Rundfunkanbieter zuließ und gesetzlich regelte, doch zum ersten Mal entschloss sich ein sozialdemokratisch regiertes ‚Land‘ dazu. Diese Tatsache wirft einen besonderen Fokus auf die medienpolitischen Vorstellungen, Konzeptionen und Zielsetzungen in der Hansestadt.

Derzeit beginnt die mediengeschichtliche Forschung, diese Phase der Privatisierung, der Kommerzialisierung und der Pluralisierung genauer in den Blick zu nehmen. 2012 konstatierte Frank Bösch in einem grundlegenden Aufsatz: „Bislang liegt eine historische, auf internen Akten basierende Analyse dieses Prozesses nicht vor“ (Bösch 2012: 192). Diese Tatsache ist auch damit zu begründen, dass die Sicherung von Quellen und Dokumenten, die Information über Aktenbestände sowie die Zugänge zu den Materialien eine bislang nicht geleistete Aufgabe ist. Eine kleine Fallstudie zu Archivmaterial bei privaten Rundfunkunternehmen und deren Aufsichts-

behörden führte dies vor kurzem vor Augen (Müller 2015). Die Transformationsprozesse im Medienbereich im Zeitraum von Mitte der 1970er Jahre an nachzuzeichnen und zu analysieren, ist also eine nicht geringe Aufgabe. Darüber hinaus gilt es, technische Entwicklungen und deren Sachzwänge, ökonomische Versprechen und Ziele, politische Weichenstellungen auf den verschiedenen Ebenen, juristische Verfahren und Entscheidungen sowie gesellschaftliche und kulturelle Trends zusammen zu sehen. Was ist eine Ursache, was ist eine Folge der Entwicklung? Verließ der Prozess zielgerichtet und zwangsläufig oder chaotisch und zufällig? War die Entwicklung unaufhaltsam bzw. welche Rolle spielten einzelne Akteure oder Akteursgruppen? – Die Forschung stellt sich diesen Fragen bislang mit Studien zur Rundfunkpolitik in Deutschland zwischen den Polen „Wettbewerb und Öffentlichkeit“ (Schwarzkopf 1999), als transnationale Geschichte zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik (Potschka 2012) und als Untersuchung zur Parteienpolitik (Hermann 2008). Zu einzelnen Politikern legte Thomas Birkner Arbeiten zu Helmut Schmidt vor (2014; 2013); am Jena Center Geschichte des 20. Jahrhunderts arbeitet Anna Neuenfeld an einer Dissertation zu „Peter Glotz und die SPD in den medienpolitischen Debatten der 1970er und 1980er Jahre“. Der 2016 erscheinende Tagungsband „Neue Vielfalt“ (Birkner/Löblich/Tiews/Wagner 2016) wird unter anderem Arbeiten von Anna Neuenfeld über Peter Glotz, von Thomas Birkner über Helmut Schmidt sowie von Christian Herzog zu den „Schlüsselakteuren“ Eberhard Witte und Christian Schwarzschilding vorstellen.

Die hier vorliegende Publikation stellt einen Protagonisten der Hamburger Entwicklung in den Mittelpunkt. Dr. Helmut Haeckel, in verantwortlicher Position an der Ausarbeitung des Hamburgischen Mediengesetzes beteiligt und erster Direktor der HAM, wird als „Zeitzeuge der Hamburger Mediengeschichte“ interviewt. Anlass für die Gespräche mit ihm bot die Jahrestagung der Fachgruppe Kommunikationsgeschichte „Neue Vielfalt – Medienpluralität und -konkurrenz in historischer Perspektive“, die im Januar 2015 in Hamburg stattfand und von der Forschungsstelle Mediengeschichte mitausgerichtet wurde. Als Auftaktveranstaltung dieser Tagung und im Rahmen der Reihe „Bredow-Colloquien“ fand am 15. Januar 2015 ein erstes öffentliches Gespräch mit Herrn Dr. Helmut Haeckel im Hans-Bredow-Institut in Hamburg statt.¹ Ihm folgte am 2. Juli 2015 ein weiteres längeres und vertiefendes Ge-

¹ Dieses Gespräch wurde auf Video aufgenommen und ist in der Reihe „Lecture2go“ der Universität Hamburg [online](#) abrufbar.

sprach im Büro der Forschungsstelle Mediengeschichte. Dieses Interview wurde von Hans-Ulrich Wagner und Kirstin Hammann geführt und beinhaltete Fragen zu den Entwicklungen des Rundfunksystems, der medienpolitische Debatte in den 1970er und 1980er Jahren, der Lizenzvergabe der HAM und der politischen Situation in Hamburg.

Der Text des im Folgenden wiedergegebenen Interviews folgt dem Gespräch im Juli 2015. Es wurde um einige Fragen und Antworten ergänzt, die im Januar 2015 bereits erschöpfend behandelt worden waren und deshalb nicht mehr wiederholt wurden. Die Gespräche wurden zunächst vollständig transkribiert. In einem weiteren Schritt wurde der mündliche sprachliche Ausdruck verbessert, so dass eine ‚lesbare‘ Fassung entstand. In einem dritten Schritt wurde diese Fassung sodann von Herrn Dr. Haeckel durchgesehen und an einigen Stellen die Antworten präzisiert. Diese durch ihn autorisierte Fassung wird im vorliegenden „Nordwestdeutschen Heft zur Rundfunkgeschichte“ veröffentlicht.

Das im Zentrum der Publikation stehende Zeitzeugen-Gespräch wurde ergänzt durch biografische Informationen zu Helmut Haeckel (2), ausgewählten Artikeln aus der Fachpresse (3), einer Übersicht über die Ereignisse vor dem Inkrafttreten des Hamburgischen Mediengesetzes (4), grundlegenden Informationen zur HAM (6) und der von ihr lizenzierten Programmveranstalter (7) sowie einer Auswahlbibliografie (8). Am Ende sind der Publikation zwei längere Dokumente beigegeben: das Thesen-Papier der SPD von September 1984, mit dem das Gesetzgebungsverfahren in der Freien und Hansestadt Hamburg in Gang kam (9.1) sowie der Text des Hamburgischen Mediengesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1985 (9.2).

Die vorliegende Publikation hätte ohne vielfältige Hilfe und Unterstützung nicht realisiert werden können. An erster Stelle ist Herrn Dr. Helmut Haeckel sehr herzlich zu danken für seine großartige Bereitschaft, unsere Fragen geduldig, genau und ausführlich zu beantworten. Die Rudolf-Augstein-Stiftung unterstützte finanziell die organisatorische und technische Durchführung sowie die Verschriftlichung der Interviews. Ein Dank gilt schließlich Frau Heike Pahl-Hidalgo von der Parlamentsbibliothek der Bürgerschaftskanzlei der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie hat die Recherchen nach Dokumenten zum Gesetzgebungsverfahren in besonderer Weise unterstützt.

2 Zur Person: Helmut Haeckel

Helmut Haeckel wurde am 2. Dezember 1936 in Berlin geboren. Am Ende des Zweiten Weltkriegs kam er nach Wedel/Holstein. In Hamburg besuchte er ein humanistisches

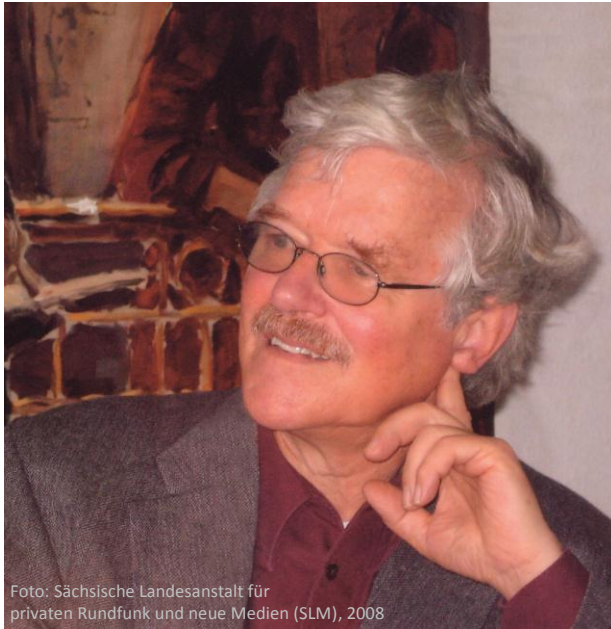


Foto: Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), 2008

Gymnasium und machte 1956 sein Abitur. Danach studierte er Jura in Hamburg, Berlin und Göttingen. 1960 legte er sein erstes juristisches Staatsexamen ab und absolvierte die Referendarausbildung. 1963 promovierte er zum Dr. jur. mit einer Arbeit über die römischen Verträge der EWG. Sie wurde unter dem Titel „Der Faktor Zeit in der Verwirklichung der europäischen Gemeinschaftsverträge“ 1965 veröffentlicht.

Nach seiner Promotion arbeitete Helmut Haeckel zunächst im Bezirksamt Eimsbüttel und wurde später persönlicher Referent der Bürgermeister Herbert Weichmann und Peter Schulz. Er arbeitete bis Mai 1981 für den Ersten Bürgermeister Hans-Ulrich Klose und nach dem Regierungswechsel für dessen Amtsnachfolger Klaus von Dohnanyi. In der Senatskanzlei war er als Büroleiter und später als Abteilungsleiter tätig, in der er ab 1975 für „Medienangelegenheiten“ zuständig war.

Nachdem im Dezember 1985 das Hamburgische Mediengesetz verabschiedet wurde und im Januar 1986 in Kraft trat, gründete sich auf der Grundlage dieses Gesetzes die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM), die „Zulassungsinstanz für den Privatfunk in Hamburg“ (HAM 1997: 3). Helmut Haeckel wurde vom Vorstand zum ersten Direktor der HAM gewählt. Als Exekutivorgan der HAM führt der Direktor die laufenden Geschäfte, vertritt die Anstalt nach außen und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Helmut Haeckel bekleidete dieses Amt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000. In seine Zeit als Direktor der HAM fällt die Zulassung und Kontrolle mehrerer Hörfunk- und Fernsehprogramme in der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. 7).

3 Pressestimmen

FUNK-Korrespondenz, Nr. 48, 29.11.1985:

Hamburg verabschiedete Landesmediengesetz

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 27. November mit der Mehrheit der Stimmen der SPD-Fraktion gegen CDU und GAL das vom Hamburger Senat am gleichen Tag eingebrachte Landesmediengesetz verabschiedet. Das Gesetz regelt die Veranstaltung von privatem Rundfunk und die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen; die „Regelung anderer rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste“ bleibt vorbehalten. Die wichtigsten gegenüber dem Entwurf (vgl. Artikel und Dokumentation in FK 10) vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen betreffen zum einen die unter den Hamburger Sozialdemokraten umstrittene Frage der Mitbestimmung von redaktionellen Mitarbeitern, den die Anbieter zu gewähren haben (§ 18). Hier wurde zwar im Absatz 5 dieses Paragraphen, der die Zulassungsgründe festlegt, das Wort „besonders“ gestrichen, dafür jedoch wurde dieser fünfte Absatz in den § 21, der die vorrangige Zulassung regelt, mit aufgenommen und somit in den Rang von „verbindlichen Zulassungsgrundsätzen“ erhoben. Zum anderen sind die in § 19 festgelegten Zulassungsbeschränkungen, die den Anteil eines Anbieters, der „bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat“ (Lex Springer), auf eine Beteiligung an einer Anbietergemeinschaft mit einem Stimmrecht von höchstens 25% begrenzen, um den Zusatz ergänzt worden, daß in einem solchen Fall dessen Kapitalbeteiligung nicht den Anteil von 35 % übersteigen darf. Diese Ergänzung war von der SPD-Fraktion der Hamburger Bürgerschaft explizit gefordert worden. Noch weitergehende Forderungen anderer SPD-Politiker sind dabei jedoch unberücksichtigt geblieben.

Der Anspruch auf Sendezeiten, den die Kirchen geltend machen können, kann laut § 25 des jetzt verabschiedeten Gesetzes nicht nur gegenüber „Anbietern eines regionalen Programms“ (alte Fassung), sondern generell gegenüber „Anbietern eines Vollprogramms“ (neue Fassung) erhoben werden. Diese Änderung ist auf Wunsch der Kirchen zustande gekommen. Das Recht des ihnen Sendezeit einräumenden Anbieters, „die Erstattung seiner Selbstkosten zu verlangen“, in Absatz 4 dieses Paragraphen, ist jedoch unverändert aus dem Entwurf übernommen worden. Die Regelungen für die Werbung (§ 28) sind in Absatz 1 um den Satz „Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig“, ergänzt worden. Alle übrigen Bestimmungen, so die Festlegung der Obergrenze von 20% täglicher Sende-

zeit und die Zulässigkeit von Werbung an Sonn- und Feiertagen, sind beibehalten worden. Letzteres sei aus Gründen der bundeseinheitlichen Regelung geschehen, obgleich es den politischen Vorstellungen der SPD widerspräche, hieß es in der Senatskanzlei.

Des Weiteren wurde im neuen Gesetz das Zulassungsverfahren für den Offenen Kanal (§ 30) vereinfacht, so daß jetzt nicht mehr, wie noch im Entwurf vorgesehen, jeder einzelne Beitrag von der „Hamburgischen Anstalt für Neue Medien“ genehmigt werden muß. Eine jährliche Abgabe der werbungtreibenden Anbieter an die Anstalt bis zu einer Höchstgrenze von 3 % des Werbeaufkommens (§ 49) bleibt unverändert bestehen. Jedoch entfällt die Einspeisungsabgabe für die Betreiber von Kabelanlagen, wie sie im § 46 des alten Entwurfs vorgesehen war. Erhalten bleibt in § 46 allerdings die Teilnehmerabgabe (deren Höhe noch offen ist, sich jedoch wesentlich unter der Drei-Marks-Grenze bewegen soll), die jetzt jedoch direkt vom Teilnehmer an die Anstalt abgeführt werden muß.

Wiedergabe mit freundlicher Genehmigung der Medienkorrespondenz, Bonn.

epd / Kirche und Rundfunk, Nr. 27, 9.4.1986:

Helmut Haeckel Direktor der Hamburgischen Medien-Anstalt

Noch keine Bewerbung für Privatrado – Frist läuft noch bis Mitte Mai

epd Helmut Haeckel (49), Leitender Regierungsdirektor in der Hamburger Senatskanzlei, wurde am 4.4. zum Direktor der „Hamburgischen Anstalt für neue Medien“ (HAM) gewählt. Der enge Mitarbeiter des Hamburger Bürgermeisters Klaus von Dohnanyi war als „Leiter der Abteilung für Rechts- und Medienangelegenheiten im Staatsamt“ wesentlich an der Ausarbeitung des Landesmediengesetzes beteiligt. Der promovierte Jurist wird sein Amt als Direktor erst in einigen Wochen antreten. In seiner neuen Funktion wird Haeckel die Geschäfte der Medien-Anstalt führen und dabei im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse für die Erteilung und den Widerruf von Rundfunklizenzen zuständig sein und in der auf sieben Jahre angelegten Amtszeit die Aufsicht über die privaten Programme führen.

Wie der Vorstandsvorsitzende der neuen Rundfunkanstalt, Gerhard Schröder, am 4.4. vor der Presse sagte, sollen Mitte Mai auch ein Vertreter des Direktors, ein Referent für organisatorische Angelegenheiten und einige Bürokräfte eingestellt werden. Die Stellen sollen nach Angaben von Schröder aber erst ausgeschrieben werden, wenn die Aufgaben „aktuell“ anstünden. Im Juni wird die HAM auch eigene

Diensträume in der Hamburger Innenstadt beziehen können. Die jährlichen Kosten für den Betrieb der neuen Anstalt bezifferte Schröder auf 1,2 Millionen Mark.

Der HAM liegen nach Angaben von Schröder derzeit noch keine Lizenz-Anträge für das geplante regionale Hörfunkprogramm vor. Die Ausschreibungsfrist läuft noch bis zum 15. Mai; die Zulassung soll dann noch vor der Sommerpause vergeben werden. Zunächst werde das künftige private Hörfunkprogramm über lokale Sendefrequenzen ausgestrahlt, da die für ein regionales Programm vorgesehene UKW-Frequenz erst vom 1. Juni 1987 an genutzt werden kann. Dem Vernehmen nach bereitet derzeit unter anderem eine Veranstaltergemeinschaft aus Hamburger Verlagen einen Zulassungs-Antrag vor. Beteiligt sein sollen daran die Verlage Bauer, Springer, Spiegel, Gruner + Jahr, ferner „Die Zeit“ und die „Harburger Anzeigen und Nachrichten“.

Zu den weiteren vordringlichen Aufgaben der HAM zählt Schröder den Erlaß einer Gebühren- und Abgabensatzung für Programmveranstalter und Kabelteilnehmer. Nach einer Senatsvorlage sollen die 31.000 Hamburger Kabelhaushalte für die zusätzlichen Programme eine monatliche Zusatzgebühr von ein bis zwei Mark bezahlen. Da die Nachbarländer diese Abgabe nicht vorsähen, so Schröder zu[m] dem Vorschlag in der Senatsvorlage, sei dies „keine erfreuliche Beigabe des Mediengesetzes“. Dieses schreibt vor, daß die Kabelhaushalte an die Anstalt eine Abgabe zu entrichten haben (§ 46), deren Höhe nach der Zahl der angebotenen Kabelprogramme bemessen werden soll.

Wiedergabe mit freundlicher Genehmigung des Evangelischen Pressedienstes, Frankfurt am Main.

epd / Kirche und Rundfunk, Nr. 61, 8. August 1987:

Frequenzen für gemeinnützige Radios in Hamburg vergeben

„OK-Radio“ und „Radio KORAH“ erhielten die Lizenz - Auch Kirche beteiligt

epd Die „Hamburgische Anstalt für Neue Medien“ (HAM) hat jetzt die Lizenzen für die beiden vorerst letzten freien Frequenzen für Privatfunk in Hamburg vergeben. Den Zuschlag für die UKW-Frequenzen 95,0 bzw. 97,1 MHz, die nur mit begrenzter Leistung ausgestrahlt werden, erhielten erwartungsgemäß die beiden Anbietergemeinschaften „OK-Radio“ und „Radio KORAH“. Laut Hamburgischem Mediengesetz sollen die beiden Stadtsender, im Unterschied zu den bisher zugelassenen Privatradios, sogenannten gemeinnützigen Rundfunk machen; dabei hat sich das

Organisationsschema der Sender nach dem sogenannten „Zwei-Säulen-Modell“ zu richten, wonach Betriebsgesellschaft und Programmanbieter rechtlich voneinander getrennt sind. Eventuell anfallende Gewinne müssen wieder investiert werden. Werbung ist auf fünf Prozent der Programmzeit begrenzt. Beobachter rechnen allerdings damit, daß diese Beschränkung in Anlehnung an den Medienstaatsvertrag der Länder wieder aufgehoben und der üblichen Regelung eines zwanzigprozentigen Werbeanteils angeglichen wird.

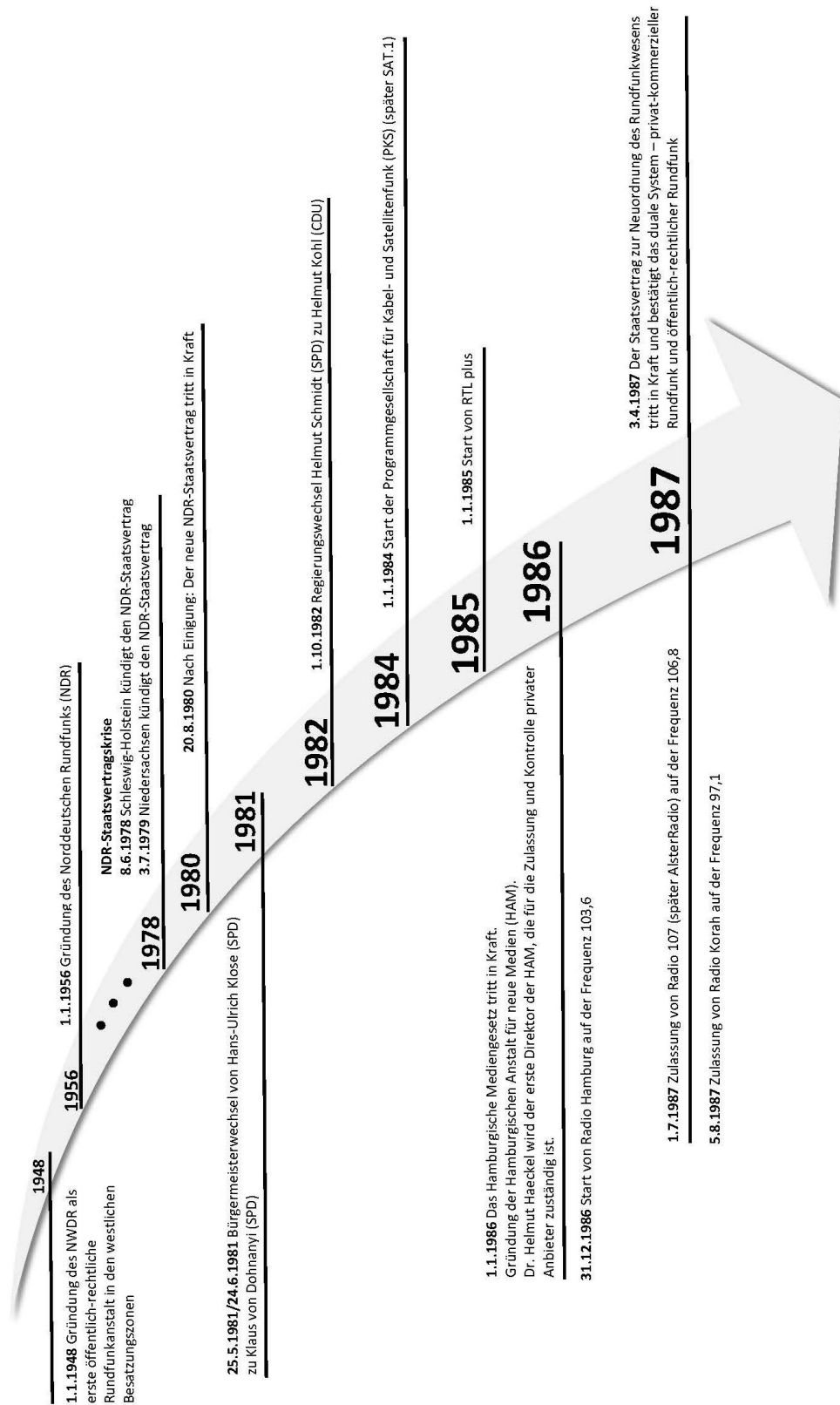
Hinter „OK-Radio“ verbirgt sich ein Verbund aus Musik- und Buchverlegern sowie dem Hamburger Stadtmagazin „OXMOX“, dem sich außerdem zahlreiche, soziale und kulturelle Gruppen und Initiativen angeschlossen haben. Auch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche beteiligt sich an diesem gemeinnützigen Radio. Außerdem gehören dem Verbund, zum Teil auch als Programmmulieferer, unter anderen der Arbeiter-Samariterbund, der Landesfrauenrat, die Allgemeine Ortskrankenkasse und das Kampnagel-Theater an. Über die „Medienwerkstatt Hamburg“ ist auch der DGB vertreten, ebenso die DAG über ihr Bildungswerk.

„Radio KORAH“ hat sich erst kurz vor der Lizenzvergabe auf Drängen der HAM als Dreierverbund aus der „Kommunalen Aktionsgemeinschaft Hamburg“, aus „Radio Hummel“ und aus dem „Kommunalen Radio“ zusammengeschlossen. In der Anbietergemeinschaft sind nun paritätisch 17 Gruppen (unter anderen „Robin Wood“, BUND, Landesmusikrat und eine Ausländerinitiative) sowie 17 Einzelpersonen vertreten.

Ferner beschloß die HAM auf ihrer jüngsten Sitzung, daß der „Offene Kanal“ ab Frühjahr 1988 auf der „OK-Radio“-Frequenz (95,0 MHz) wöchentlich zweimal drei Stunden Programm ausstrahlen kann.

Wiedergabe mit freundlicher Genehmigung des Evangelischen Pressedienstes, Frankfurt am Main.

4 Chronologie: Die Ereignisse von 1978 bis 1986/87



5 Interview mit Dr. Helmut Haeckel

Hans-Ulrich Wagner Wir begrüßen Sie, Herr Dr. Haeckel, in der Forschungsstelle Mediengeschichte. Herzlichen Dank, dass Sie sich zu einem ausführlichen Gespräch Zeit genommen haben und der Einladung so bereitwillig gefolgt sind. Die beiden Schwerpunkte unseres Gesprächs sollen zum einen auf der Entwicklung des Rundfunksystems von 1975 bis 1986 liegen, also auf den Entwicklungen zur Vorbereitung des dualen Systems. Zum anderen soll es um Ihre Arbeit als Direktor der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) gehen. Dabei wollen wir uns u.a. mit den Fragen beschäftigen, welche Sender Sie lizenziert haben und mit welchen Schwierigkeiten Sie dabei konfrontiert wurden.

Meine Eingangsfrage zielt auf die Entwicklung von 1975 bis Mitte der 1980er Jahre. Zu dieser Zeit übernimmt Hamburg eine gewisse Vorreiterrolle und ist interessanterweise das erste sozialdemokratisch regierte Land, das den privaten Rundfunk zulässt. Inwiefern lässt sich Hamburg als Vorreiter in der Vorbereitung auf das duale System erklären?

Helmut Haeckel Es ist interessant, dass Sie den Fokus so zentral darauf setzen, da diese Vorreiterrolle heute gar nicht mehr als eine Besonderheit nachvollziehbar ist. Dass sich ein sozialdemokratischer Stadtstaat gegen zwei unionsgeführte Nachbarländer durchsetzen könnte, ist damals fast unvorstellbar gewesen. Es ist ein Kampf gewesen und das Denken in politischen Kategorien der Medienpolitik war damals noch ganz stark in Lagern gebündelt. Das muss man zum Hintergrund wissen, da es damals eine ganz zentrale Auseinandersetzung gewesen ist.

Brokdorf-Berichterstattung des NDR

Ursprung der Auseinandersetzung ist mit Sicherheit die Unzufriedenheit, wenn nicht gar die Verbitterung in den umliegenden unionsgeführten Ländern über die sogenannte politische Berichterstattung des Norddeutschen Rundfunks im Jahr 1975 gewesen. Speziell ging es dabei um die Unruhen um das Kernkraftwerk Brokdorf, unweit von Hamburg, und ebenso um eine Betriebsräte-Reihe, die nach meiner Erinnerung zusammen und mit der IG Metall in Nordrhein-Westfalen als Sendereihe organisiert war. Beides führte zu heftigen Protesten und zur Anklage gegen die – und das ist auch ein Wort, das es heute in der Praxis nicht mehr gibt – Unausgewogenheit des öffentlich-rechtlichen Programms. Das wurde dann zum einen als ein Geburtsfehler des Norddeutschen Rundfunks instrumentalisiert, der zu kopflastig in

Hamburg wäre, denn da saßen die Sozialdemokraten, und der zum anderen in seiner Gremienstruktur keine hinreichende Repräsentanz der Flächenländer in der Aufsicht über das Programm besäße. Und das, obgleich die Bestimmung über die Rundfunkrats- und Verwaltungsratsmitglieder im Grunde voll in den Händen der Politik lag.

Begründet war dies in den rundfunkpolitisch noch unschuldigen ersten Nachkriegsjahren und in der Verordnung der Militärregierung zur Gründung des Nordwestdeutschen Rundfunks, der damals auf englischer Grundlage das insofern unabhängige öffentlich-rechtliche Rundfunksystem staatsfern organisieren wollte, aber völlig bedenkenfrei davon ausgegangen war, dass die Gremien natürlich von der Politik besetzt werden können.

Das funktionierte in dem damaligen Deutschland, das im Grunde keine unabhängig gewachsene Zivilgesellschaft besaß, im Endeffekt nicht. Das waren alles parteipolitische Geister und deswegen fanden auch die Diskussionen entlang dieser sogenannten Bänke und Lager im Rundfunkrat statt. Dies aber nur als kurzer Aufriss ...

Hans-Ulrich Wagner Das ist ein interessanter Aspekt. Aber diese Bänke, diese Lager, die sich da gegenüberstehen, die haben ja den Konflikt im NDR ausgetragen. Der NDR hatte sich ja buchstäblich durch diese Pattsituationen lahmgelegt. Wieso kommt es dann zu dem Punkt, dass man aus dem Inner-NDR-Konflikt – mit dem Wunsch nach mehr Ausgewogenheit – nicht nur eine Reform des NDR allein anstrebt, sondern auch noch etwas anderes?

Die Dreiländeranstalt in der Krise

Helmut Haeckel Dazu eine kleine und eine große Antwort.

Die kleine Antwort ist sicher die, dass die politische Gegensätzlichkeit des sozialdemokratisch geführten Lagers, das in Hamburg seinen Mittelpunkt hatte, und des unionsgeführten Lagers, das in den beiden Nachbarländern seinen Mittelpunkt hatte – es war ja eine Dreiländeranstalt – erkennbar und auch im Hintergrund immer wirksam war.

Es war nicht damit zu rechnen, dass man auf dieser Ebene zu einem Konsens in Richtung Reform, in Richtung mehr Einflussnahme der mehrheitlich unionsgeführten Länder auf das Programm käme. Die Sozialdemokraten haben genauso darauf gepocht, dass sie ihre Leute in die Gremien schicken können, wie das die sogenann-

ten ‚Schwarzen‘ taten. Auf der Ebene der Landespolitiken spielte Rundfunk damals allerdings noch nicht diese Rolle.

Höchstens zu fünf Prozent der Arbeitszeit

Ich habe Ihnen bei der Tagung bereits diese Anekdote erzählt, als ich 1975 zum ersten Mal mit dem Thema Rundfunk in der Senatskanzlei konfrontiert wurde. Zu dieser Zeit bin ich Abteilungsleiter einer neu gegründeten verfassungs- und medienrechtlichen Abteilung geworden. Mir wurde von meinem Vorgänger, der in den Ruhestand gegangen war, gesagt: „Herr Haeckel, mit dem Thema Rundfunk haben Sie nichts zu tun. Rundfunk hat in meiner Arbeitszeit rückblickend höchstens zu 5 Prozent eine Rolle gespielt. Ich musste nur als Beobachter an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Ja, und ich musste mich jedes Jahr um eine Anpassung der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung – das ist ein so schönes Wort, das es auch nur im Deutschen gibt – kümmern. Die Rundfunkgebührenerhöhung, die machten die Ministerpräsidenten ohne die Mitarbeiter in der Zigarrenpause. Da haben Sie auch gar nichts vorzubereiten, das klüngeln die aus“. Das war die Rolle und es gab auch keinen Background für eine medienpolitische Aufbereitung des Themas. Das kam erst mit den Angriffen auf den Norddeutschen Rundfunk, weil sich Hamburg wehren musste, denn die Rechtmäßigkeit des Programms wurde permanent in Frage gestellt. Das also als die kleine Antwort.

Deutschland wird verkabelt

Die große Antwort ist, dass in der Nachfolge einer Kommission zur Ermittlung der neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten, der sog. Ehmke-Kommission – Ehmke war damals Staatsminister im Bundeskanzleramt unter Willy Brandt – vor allem die neuen technischen Möglichkeiten der Kabelverbreitung von Rundfunk aufgearbeitet wurden. Damals kam das Stichwort ‚Kabelfernsehen‘ auf, denn es gab plötzlich neue Verbreitungswege. Damit sind wir an dem Punkt ‚Verbreitungswege‘. Bisher war die Macht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch durch das Bundesverfassungsgericht dadurch gesichert, dass es einen Engpass in den Verbreitungsmöglichkeiten gab und deswegen eine Konzentration auf wenige Sender in öffentlich-rechtlicher Struktur möglich war, die damit ein eigentlich privatwirtschaftliches Wettbewerbsmodell Vieler nicht erlaubte. Der Engpass der Verbreitungswege war nun aber durch die Öffnung der Verkabelungsmöglichkeiten in Frage gestellt, die dann in der Ära Kohl auch massiv aufgenommen wurden.

Da gab es den Postminister Christian Schwarz-Schilling, den haben wir damals natürlich auch als einen Gegner unserer Position einer Bewahrung öffentlichen-rechtlichen Rundfunks gesehen. Es kam hinzu, und das war dann eigentlich noch brennender, die Öffnung eines neuen UKW-Frequenzspektrums zwischen 100 und 108 MHz in den Jahren 1975 bis 1977 durch die ständige Weltfunkkonferenz, angetrieben durch Amerika und Japan, dann aber auch realisiert in Europa.

Neue Frequenzen für Hamburg

Wir befanden uns Ende der 1970er Jahre noch in der Verteidigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, als plötzlich auch neue Frequenzen für Hamburg zwischen 100 und 108 MHz von der Bundespost zur Verfügung gestellt wurden. Und der Witz ist es dann gewesen, dass wir – und das war damals noch der Bonus ‚öffentlich-rechtliche Trägerschaft‘ – von der Post zwei große überregional wirkende Frequenzen erhielten, die später Radio Hamburg und Alsterradio (Vorgänger: Radio 107) bekamen. Das waren zunächst sogar Frequenzen mit einer Sendeleistung von 80 Kilowatt, die bis vor Kiel, bis nach Celle, bis vor Bremen reichten und damit den Großraum Hamburg abdeckten. Der spätere Streit als HAM-Direktor mit meinen Kollegen in den Nachbarländern war immer ein Streit um diese Frequenzvergabe und die damit zusammenhängende Reichweite: „Das ist ja eine Mogelpackung, was Du da verwaltest. Du hast das mit dem Hut des Öffentlich-Rechtlichen erhalten. Wir haben hier alle nur 20 Kilowatt-Frequenzen bekommen und konnten deswegen niemals über diese Reichweite verfügen“. Wir sind deshalb trotz der räumlichen Kleinheit Hamburgs in der Ausstrahlung des privaten Rundfunks in den Nachbarländern sehr wettbewerbspräsent geworden.

Die technische Komponente, die Verwaltung der Übertragungswege und die Unversöhnlichkeit in der Auseinandersetzung um den NDR führten dann 1976 zu der Ankündigung der schleswig-holsteinischen Landesregierung, den NDR-Staatsvertrag kündigen zu wollen. Denn es boten sich nun auch eigene Rundfunkmöglichkeiten. Dazu wurde das Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Frage gestellt und der Spielball ‚privater Wettbewerb mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk‘ eingebracht. Das ist damals in Deutschland relativ früh gewesen, angeheizt durch die Diskussion um den Norddeutschen Rundfunk. Das ist alles mit anderen Worten sehr viel früher losgegangen als die berühmten Kabelpilotprojekte, die dann erst ab 1980 diskutiert wurden.

Das öffentlich-rechtliche Monopol wird in Frage gestellt

Hans-Ulrich Wagner Die Drohung an den NDR, ein entsprechendes Wettbewerbsmodell aufzustellen, wurde wesentlich von der schleswig-holsteinischen und von der niedersächsischen, CDU-geführten Regierung vorgebracht, d.h. diese hatten das schon im Hinterkopf, als sie dem NDR drohten. Sie drohten nicht nur dem NDR „Du musst das anders machen, du musst auf deine Redakteure einwirken, diese Art von linker Berichterstattung geht nicht“ ...

Helmut Haackel ... Sie hatten dem NDR das überhaupt nicht mehr zugetraut. Sie hatten deshalb Hamburg direkt gedroht. Denn die Drohung der Kündigung war nicht an den NDR adressiert, sondern an Hamburg. „Wir kündigen, dann zwingen wir dich, wenn du überhaupt noch öffentlich-rechtlich vorkommen willst, das schaffst du ja gar nicht allein. Nach unseren Spielregeln wollen wir dann eine gesetzliche Festschreibung für eine verlässliche Aufsicht über ausgewogene Informationsprogramme“. Das war der Kernpunkt: Wir wollen Ausgewogenheit als Maßstab der Informationsgebung des Norddeutschen Rundfunks durchsetzen. Der niedersächsische Kultusminister Remmert sprach immer von dem ‚autoritativen Stil‘ des NDR, ein ganz interessantes Stichwort, wie ich damals fand. Der NDR präsentiere sich im Grunde als der Rechthaber in der Welt und lasse andere Stimmen nicht gleichwertig zum Zuge kommen. Ausgewogenheit heißt demnach, alle Partner gleichgewichtig darzustellen. So, das müssen wir jetzt nicht weiter diskutieren. Wir machen nur den historischen Rekurs.

Kirstin Hammann Lassen Sie uns die Geschichte der NDR-Staatsvertragskrise an dieser Stelle genauer durchgehen. Sie waren an entscheidenden Weichenstellungen beteiligt?

Hamburg – ein Labor der Medienpolitik

Helmut Haackel Es kam in diese Zeit hinein eine heftige Auseinandersetzung und insofern ist Hamburg damals ein Labor, eine Werkstatt, ein Schmelztiegel der Medienpolitik in Deutschland gewesen. Die heftige Auseinandersetzung mit zwei Nachbarländern, die Mitträger des NDR waren – Schleswig-Holstein und Niedersachsen – um die sogenannte Brokdorf-Berichterstattung. Das war der Streit um die unparteiische und allein an der Sache orientierte Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über das Protest- und Widerstandspotential gegen Atomenergie. Und es gab eine andere Reihe – ‚Die Betriebsräte‘ hieß sie –, die in Kooperation mit der IG

Metall gestaltet worden war und die ebenfalls zu heftigen Protesten und dann erstmals zu dem Vorwurf der Unausgewogenheit des NDR-Programms führte. Man muss hinzufügen, dass der Intendant des NDR, damals Martin Neuffer, ein ebenso überzeugter Kämpfer für die Unumstößlichkeit dieser öffentlich-rechtlichen Unabhängigkeit war und deshalb auch in seinen Gremien Konflikte nicht scheute. Das führte dazu, dass Schleswig-Holstein erst ankündigte und dann zur Tat schritt, den NDR-Staatsvertrag zu kündigen. Das war 1978. Und damals vor allen Dingen aus Gründen der innerorganisatorischen Fehlerhaftigkeit, die Stoltenberg in diesem Konstrukt des NDR sah, eine Linkslastigkeit der Journalisten und eben der Unausgewogenheit des Programms.

Hans-Ulrich Wagner ... Gerhard Stoltenberg, Ministerpräsident Schleswig Holsteins (CDU) und Ernst Albrecht, Ministerpräsident von Niedersachsen (CDU), ...

Der NDR-Staatsvertrag wird gekündigt

Helmut Haeckel Hamburg ist damals ein sozialdemokratisch geführtes Land gewesen. Stoltenberg regierte auf der anderen Seite ein unionsgeführtes Land. Medienpolitik fand außerdem als ein Regal, ein königliches Recht des Regierungschefs, statt. Ich bin immer hautnah dabei gewesen und habe es auch persönlich miterlebt. Stoltenberg war glaubhaft um eine faire Verständigung bemüht und mit ihm wäre eine Einigung auch immer zustande gekommen. Dann kam zwar spät, aber mit viel ‚Hurra‘ der niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht und sprang auf den Dampfer der Kündigung des Staatsvertrags auf ... Albrecht, der das Ganze so apostrophierte, es sei ein „Ding fast so groß wie Gorleben“ – aus einer Kündigung des NDR könne man eine riesige ökonomische Welle entwickeln und auch staatspolitisch im Meinungsspektrum revolutionäre Veränderungen erzeugen. Albrecht sagte ganz deutlich: Kern ist die Ablösung des Sendemonopols des NDR, das war bis dahin noch Staatsvertragslage und in anderen Ländern Gesetzeslage. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hatte das ausschließliche Recht der Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen.

Hans-Ulrich Wagner Sind diese politischen, alternativen Bewegungen, die Atomproteste, die sich mit dem Schlagwort „Brokdorf“ labeln lassen..., ist dieses Argument nur vorgeschoben? Bieten sie den Anlass, wo eigentlich grundsätzlichere rundfunkpolitische Weichenstellungen verfolgt werden? Wie ist dieses Verhältnis? Kommt es sehr willkommen, dass es diesen Anlass gibt, oder sind die Auseinandersetzungen so stark, dass die Politiker, in dem Fall die CDU-Politiker, sagen, da muss was getan

werden? Denn es ist ja offensichtlich auch eine medienpolitische, sprich parteimedienpolitische Konstellation CDU vs. SPD?

Helmut Haeckel Ich habe es jetzt ein bisschen personenbezogen beschrieben, weil ich das aus der Nähe auch so erlebt habe. Aber schon diese Personenbezogenheit macht deutlich, dass es ganz unterschiedliche Ansätze bei beiden Akteuren südlich und nördlich von Hamburg gab. Das andere ist, dass es eine Vorgeschichte hatte, dass die Bundestagswahl 1976 aus Sicht der Unionsparteien verloren gegangen war wegen des unausgewogenen, linken Journalismus' der ARD-Anstalten. Das ist damals ganz deutlich von Frau Noelle-Neumann, der Allensbacher Demoskopin, so etikettiert worden. Auch die darauf gestützte Journaille habe die CDU eigentlich um den Wahlsieg gebracht. Es war deshalb auch ein Ziel: Wir müssen das Meinungsklima – so nannte man das – organisatorisch neu aufstellen, neu schaffen. Dann kam das Thema der Kabelpilotprojekte mit den neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten, das dann ein willkommener Einstieg war. Aber dieses Thema der Kabelpilotprojekte ist hier in Norddeutschland dann überholt worden durch die Dynamik der Kündigung des NDR-Staatsvertrages.

Das Gericht entscheidet

Ich will das nur kurz zu Ende bringen, insofern, dass es keine Einigung auf eine Neufassung gab. Hamburg war vor das Bundesverwaltungsgericht gezogen und hatte eine Klage gegen die Rechtmäßigkeit der Kündigung durch Schleswig-Holstein erhoben, weil dieses seine Entscheidung ohne parlamentarische Beteiligung getroffen habe. Niedersachsen, das später gekündigt hatte, wurde mitverklagt. Jetzt muss ich den Glücksfall benennen, den ein schlichtes deutsches Gericht erzeugt hat, dass es nämlich – und den Termin habe ich immer noch im Kopf, es war Ende Mai 1980 in Berlin beim Bundesverwaltungsgericht – eine Entscheidung traf: Schleswig-Holstein hat sich selbst aus dem NDR herausgeklagt, Niedersachsen ist aber als Anschluss-Kündiger zu spät auf den Dampfer gesprungen und ist deshalb weiterhin drin. Die beiden, die gar nicht miteinander konnten, waren geblieben, und Schleswig-Holstein, das den NDR retten wollte, wahrscheinlich am intensivsten retten wollte, war draußen. Das war eigentlich für eine neue Verhandlungssituation eine perfekte Lage. Und die wenigen Monate, die dann nur noch zur Verfügung standen, haben so den Durchbruch geschafft.

Plan B: Der Norddeutsche Rundfunk Hamburg

Hans-Ulrich Wagner Die Nachfrage zielt darauf. Waren Sie in Hamburg in der Senatskanzlei überrascht von diesem Urteil bzw. was haben Sie zwischen der Kündigung und der Urteilsverkündung getan? Ich glaube, Sie haben bereits Planspiele in Hamburg durchgeführt: Was wäre, wenn ... – doch dann kam, wie Sie das gerade beschrieben haben, die Entscheidung des Gerichts. Welche Planspiele hatten Sie hinsichtlich der Zukunft des NDR angestellt? Spielte auch der privatwirtschaftliche Rundfunk schon eine Rolle in den Hamburger Überlegungen?

Helmut Haackel Es war Stoltenberg, der ja auch noch ein gläubiger Mensch war, der hatte diesen schönen Satz, der schon älter war, früh gesagt, „Vor deutschen Gerichten und auf hoher See ist jeder mit Gott allein“. Er hat immer gesagt, keiner weiß, was da herauskommt, wir haben es nicht gewusst und das ist ja auch heute bei Gerichtsentscheidungen nicht abzusehen. Deswegen haben wir einen Plan B gehabt, was machen wir, wenn der NDR durch die Kündigung aufgelöst wird. Wir hatten ein Gesetz über den Norddeutschen Rundfunk Hamburg, also eine alleinige hamburgische Rundfunkanstalt vorbereitet. Das war abgestimmt, das wäre eine Woche später in den Senat gegangen und es war auch der Entwurf für einen Liquidationsstaatsvertrag da, der eigentlich von der Gunst lebte, dass wir die Sendemöglichkeiten und die Frequenzbestände hier in Hamburg unverhältnismäßig günstig vorfanden – im Verhältnis zu den Nachbarländern. Das alles musste dann nicht ins Werk gesetzt werden. Wir haben diese Chance ergriffen, und Herr Albrecht, der auch als politischer Pragmatiker Fakten lesen und akzeptieren konnte, wusste, dass jetzt eine Einigung sein muss. Es ist der Norddeutsche Rundfunk verändert worden – es wurde der Norddeutsche Rundfunk ohne ausschließliches Recht der Rundfunkveranstaltung in den drei Ländern und es wurde eine Regionalisierung der Landesprogramme geschaffen. Weil es immer Streit um die Anzahl der Programme gab, ist die Einigungsformel gewesen, es soll eine wettbewerbsfähige Chance für den privaten Rundfunk geben, aber der öffentlich-rechtliche Rundfunk bekommt eine rechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie, sich ebenfalls an den neuen Techniken beteiligen zu können. So ist es dann zur Einigung gekommen und ich erzähle nur noch das kleine Aperçu: Am Schluss dieser Verhandlungen, die sich hinterher auch im Wohnzimmer einer Schwester von Herrn Albrecht abspielten, wo wir die letzten offenen Punkte aushandelten, in denen es natürlich - und das ist ja in der Politik so - gar nicht mehr um die großen Sachthemen ging, sondern nur noch darum, wie viele Leute kriege ich in den Verwaltungsrat? Wie viele willst *du* haben? Und, weil der

Verwaltungsrat ja nicht so groß ist und für Herrn Albrecht an den Händen abzählbar war, konnte er dann nach langen Verhandlungen sagen: „Es reicht – jetzt geht es!“

Der neue NDR-Staatsvertrag tritt in Kraft

Damit war die Einigung geschaffen und dann ist der neue NDR-Staatsvertrag am 1.1.1980 in Kraft getreten. Die Gremien waren nach wie vor – das ist durch das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt erst einmal wieder neu problematisiert worden – immer noch erheblich politisch, aber weit weniger, als das vorher der Fall war.

Hans-Ulrich Wagner Obwohl Sie gerade erzählten, dass in diesen politischen Verhandlungen natürlich auch die politische Arithmetik weiterhin so eine große entscheidende Rolle gespielt hat ...

Helmut Haeckel Ganz klar. Entsendet der Vertriebenenverband oder die Gewerkschaft oder der Landesbauernbund oder weiß ich wer, auch die Kirche, jemanden: Für Herrn Albrecht musste die Herkunft, die politische Loyalität, der Leute so sein, dass er sie auch irgendwie steuern konnte, aus Sicht Niedersachsens.

So hätte Plan B aussehen können

Hans-Ulrich Wagner Ich frage eine Sache nach: Wenn Sie das Hamburger Gesetz zum NDR hätten durchführen können, wenn Sie dieses Planspiel, Hamburg muss alleine einen NDR tragen, hätten realisieren müssen: Wäre das politische Kräftespiel, wie es eben in den Gremien zustande kam und vorher natürlich enorm war, also die 1970er-Jahre waren ja enorm politisiert und der NDR buchstäblich lahmgelegt in diesem Jahrzehnt durch diese Gremienpolitik: Wäre das in diesem Gesetzesentwurf anders gewesen? Hätten Sie da als Hamburger Senat und eben mit dem Bürgermeister Hans-Ulrich Klose eine andere Politik reingeschrieben?

Helmut Haeckel Das war natürlich sehr idealistisch angedacht und war im Grunde die reine Schule. Es war eine unmittelbare Entsendung der gesellschaftlichen Gruppen ohne Mitwirkung der Bürgerschaft angedacht. Es war ein Redaktionsstatut vorgesehen. Es war also eine starke redaktionelle Mitbestimmung angedacht und es war das Rundfunkmonopol für den NDR Hamburg weiterhin festgeschrieben. Das waren die Ideen. Ich muss sagen, das war der Anfang, und jeder weiß, dass Gesetze anders aus dem Parlament herauskommen als sie hineingehen. Da hätte sich noch vieles getan und man muss heute auch sagen, es ist besser gewesen, dass wir den

NDR erhalten haben, als dass dieser Weg gegangen worden wäre. Denn uns hätte in Hamburg die Zeit überholt. Das muss ich jetzt kritisch zu dem sagen, was wir als idealistisch angedacht hatten. Sie haben vorhin ein paar Faktoren benannt, die verändernd auf die Medienlandschaft eingewirkt haben, da muss man hinzufügen: Europa kam auch noch dazu und wir haben den Zugriff der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dann der EU, auf den Rundfunk über Fernsehrichtlinien und so weiter bekommen und den freien Zugang der Programme in allen Ländern. Das hätte uns eine rein nationale, gar landesbezogene Rechtsetzung von Vorneherein unmöglich gemacht.

Die Regierungswechsel als bedeutende Ereignisse

Kirstin Hammann Mich interessieren speziell die Jahre 1981 und 1982. Wenn wir uns jetzt den gesamten Prozess der Dualisierung anschauen, stellt sich mir die Frage, welche Rolle die beiden Jahre im Besonderen hinsichtlich des Dualisierungsprozesses spielten. Zu dieser Zeit hat sich einiges verändert: Einmal der Regierungswechsel von Hans-Ulrich Klose zu Klaus von Dohnanyi und dann 1982 der Regierungswechsel von Helmut Schmidt zu Helmut Kohl. Wie schätzen Sie diese Veränderungen ein? Welche Rolle spielten diese beiden Jahre insgesamt in diesem medienpolitischen Umbruch?

Helmut Haeckel Dann sind wir jetzt bei 1980. Der NDR hatte sich neu aufgestellt, er hatte seine Landesprogramme gestartet und bis Mai 1981 war Hans-Ulrich Klose noch Bürgermeister von Hamburg. Das ist eine lange Zeit her. Unter Hans-Ulrich Klose habe ich die Funktion des Abteilungsleiters ‚Verfassungsrecht und Medien‘ in der Senatskanzlei ausgeübt und bin sowohl in dem Prozess Aufarbeitung wie auch an den Verhandlungen um die Neufassung des NDR-Staatsvertrags zentral beteiligt gewesen. Das war eigentlich auch unser Kernverständnis vom Rundfunk. Wir hätten den Anspruch durchgesetzt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht als Ware einem privaten Wettbewerb ausgesetzt wird, sondern dass er in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gemeinnützig verantwortet wird. Wir haben damals das Wort ‚staatsfrei‘ gebraucht, was insofern nicht richtig ist, als dass es immer nur eine Staatsferne geben kann. Der Staat hat sehr wohl mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seiner Finanzierung etwas zu tun. Aber es war die konsequente Umsetzung des Anspruchs, dem unmittelbaren parteipolitischen Zugriff auf die Gremien Schranken zu setzen. Die Gremien sind dann durch Benennungen und Vorschläge der gesellschaftlichen Gruppen, die zwischen den drei Ländern rotierten, immer

wieder neu gemischt worden. Die Bänke Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind in der Summe immer gleich gewesen. Aber wer den evangelischen und katholischen oder den DAG- oder den DGB-Vertreter entsandte, das kreiste im Umlauf.

Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Dadurch fand ein Stück Zurücknahme der – militärisch gesprochen – Kompagnie-Bildung der politischen Lager statt. Das funktionierte bei dem Wechselspiel so nicht mehr. Außerdem war die Niederlage für Schleswig-Holstein und Niedersachsen evident. Auf der anderen Seite war der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr das Ende aller Vorstellungen von einer vielfältigen Medienlandschaft und deswegen beschloss Schleswig-Holstein als erstes Bundesland bereits 1985 ein Landesrundfunkgesetz mit der Zulassung privater Veranstalter. Denn der neue NDR-Staatsvertrag hatte, neben dieser Gremienfrage, die ich angesprochen hatte, ja vor allen Dingen das Sendemonopol des Norddeutschen Rundfunks beendet. Das kleine Wort – er hätte die ausschließliche Befugnis der Veranstaltung von Programm im Sendegebiet – entfiel. Es gab aber eine Klausel der Bestandssicherung und der Entwicklungsgarantie des Norddeutschen Rundfunks, dass er angemessen an der Entwicklung der neuen Rundfunktechniken zu beteiligen sei. Das war ein Punkt, der uns ganz wichtig war, um den haben wir wirklich auch gekämpft, weil das Ausbremsen auf ein Auslaufmodell, auf die ursprüngliche analoge Rundfunktechnik, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu einer Museumsveranstaltung gemacht hätte.

Albrecht hätte den NDR am liebsten nach Hannover geholt. Von der Größe des Landes gehöre er dahin, sagte er. Daraus ist aber nichts geworden und sein Standort blieb Hamburg. Das stand für uns auch nie zur Disposition.

„Sie konnten uns nicht mehr über den Tisch ziehen“

Die neuen UKW-Frequenzen kündigten sich übrigens schon vor der Einigung auf einen neuen NDR-Staatsvertrag an und wir hatten auch schon die Bewerbung um diese Frequenzen mit dem Hintergrund ‚Norddeutscher Rundfunk Hamburg‘ gestartet. Wir waren in die gerichtliche Auseinandersetzung mit einem Plan B gegangen und hatten bereits ein hamburgisches Gesetz zur Errichtung eines ‚Norddeutschen Rundfunks Hamburg‘ in der Tasche. Das war fertig formuliert und es wäre tags darauf im Senat beschlossen und in die Bürgerschaft eingebracht worden. Hamburg hätte damit Besitz von dem in Hamburg angesiedelten Frequenzbestand der bishe-

rigen Dreiländeranstalt NDR genommen. Es hätte dadurch eine sehr machtvolle Alternative gegenüber dem Zerschlagungsseifer der Nachbarn geboten.

Hans-Ulrich Wagner In Hinblick auf die Aktion, dass die Dreiländeranstalt NDR nicht zerschlagen wird und überraschend durch das Gerichtsurteil gerettet wird: Aus Ihrer und aus Hamburger Sicht war das, obwohl Sie den Plan B in der Tasche hatten, ja erst einmal gut, dass dieser öffentlich-rechtliche Rundfunk mit den entsprechenden Reformen erhalten blieb?

Helmut Haackel Sie konnten uns nicht mehr über den Tisch ziehen.

Hans-Ulrich Wagner Genau. Der NDR war gerettet. Wie kam 1981/1982 dann die Bewegung hin zu den Privaten dazu? Dann ist ja auch ‚zufällig‘ der Wechsel von Klose zu von Dohnanyi?

Der medienpolitische Umbruch in Hamburg

Helmut Haackel Der Wechsel von Klose zu Dohnanyi hatte etwas mit dem Ende der Durchsetzbarkeit öffentlich-rechtlicher Dominanz in der Strukturpolitik der Zukunft zu tun. Klose ist daran gescheitert, dass er den Ausstieg Hamburgs, der Hamburgischen Elektrizitätswerke, aus dem Kernkraftwerk Brokdorf gegen die eigene Fraktion nicht durchsetzen konnte. Das war jedenfalls der äußere Grund seines Rücktritts und das muss man immer im Hinterkopf haben. Da ist ein Stück kritischer Energiepolitik ans Ende gekommen und in der Mehrheitsfraktion gewann ein pragmatisch-ökonomisches Denken die Oberhand. Es wurde gesagt: „So ein Stress, der Ausstieg. Wovon sollen wir zukünftig unseren Strom beziehen? Es macht keinen Sinn, wenn wir meinen, wir könnten die Zukunft ohne Atomkraft gestalten“. Das ist die eine Seite gewesen. Die andere Seite war, dass der Nachfolger Dohnanyi ein völlig anderer Typ von Bürgermeister gewesen ist. Einer, der nicht mehr mit diesem Anspruch auf ideellem Aufbruch und Munterkeit des Trotzes gegen die etablierten Bastionen auftrat, sondern der als ‚Herr‘ nach Hamburg gekommen war und selbst ein Stück des etablierten politischen Systems verkörperte. Ich will damit nicht sagen, er sei selbst Teil des Establishments, aber doch der bürgerlichen aufgeklärten Vernunft gewesen, mit der man sich nicht an solchen Fragen zerreibt.

„Ich habe viel von Dohnanyi gelernt“

Klaus von Dohnanyi hat sehr früh die Risiken eines medienpolitischen Alleingangs Hamburgs, auch der SPD bundesweit erkannt. Ich drücke das so vorsichtig, vielleicht

etwas umschweifig aus, weil ich auch unumwunden sage, dass ich von diesem Bürgermeister, weil ich meine Funktion in seiner Zeit weiter ausgeführt habe, ungemein viel gelernt habe und ihn wirklich auch in seiner Energie und in seiner Zielgenauigkeit bewundert habe. Diesem Bürgermeister hat Hamburg eine Menge zu verdanken. Dohnanyi wollte mit dem alten Kampf gegen die Atomkraftwerke nichts mehr zu tun haben. Das war vorbei. Dohnanyi wollte nicht mehr für das Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Barrikaden. Er hörte hin, was in der Wirtschaft darüber gedacht wurde, und er reagierte auf die Anforderungen, die auf ihn zukamen.

Es kam zu der Situation, dass die großen Verlagshäuser in Hamburg, die mit der Möglichkeit privater Radioveranstaltungen in den beiden Nachbarländern konkret zum Zuge kommen konnten, in Hamburg immer fragten: „Und was macht ihr hier eigentlich? Heißt das, dass wir unsere Sitze dann nach Ahrensburg, wo Springer die Druckerei hatte, oder nach Itzehoe, wo Gruner+Jahr eine Druckerei hatte, dass wir das dahin verlagern müssen? Das kann doch nicht hamburgische Politik sein, dass die Hansestadt die Veranstaltung neuer Medien nicht gestattet...?“. Wir haben das damals noch ‚neue Medien‘ genannt – das hört sich heute fast kindlich witzig an, weil die privaten Programme ja inzwischen uralte Medien sind.

Frühzeitig aktiv mitgestalten – der Weg zur HAM

Dohnanyi hat Gespräche mit den Verlegern geführt und er hat uns den Auftrag gegeben, ein Eckpunktepapier für ein Gesetz zur Einführung privaten Rundfunks in Hamburg vorzubereiten. Das haben wir gemacht. Das ist damals alles noch sehr vorsichtig mit einer überstarken Betonung der öffentlichen Verantwortung formuliert worden, in der diese Programme zu führen seien, vornehmlich der gemeinnützigen Trägerschaft und der konsequenten Aufsicht über diese Programme. Aber immerhin: Private Veranstalter sollten zum Zuge kommen und nach sehr intensiver Diskussion innerhalb der Partei und Fraktion beteiligte sich Hamburg an diesem Spiel des Wettbewerbs im privaten Rundfunk bundesweit.

Während dieser Diskussion wurde ich auch selbst angegriffen, wie es in der Sozialdemokratie immer wieder geschehen kann. Ich hatte mich für die Idee begeistert, ein Stück Hamburg zu retten, in diesem medienpolitischen Umbruch aktiv zu werden und die Zukunft selbst in die Hand zu nehmen. Es ist auch die Chance gewesen, Einfluss auf eine überregionale Struktursicherung des privaten Rundfunks zu nehmen, die man den 'Schwarzen', wie es hieß, nicht alleine überlassen wollte. Denn

dann hätten, wenn das alles etabliert ist, die Eigentumsverhältnisse und die Programmanforderungen von uns nicht mehr beeinflusst werden können. Wir haben gesagt, wir wollen ganz früh mitspielen, um auch auf den Bedarf an der Entstehung landesübergreifender, also überregionaler Regelungen in Deutschland – an Europa hat man dabei noch nicht gedacht – Einfluss nehmen zu können. In diesem Sinne haben wir unsere Eckpunkte und dann die Vorbereitung des Gesetzes betrieben, das 1985 im Dezember beschlossen worden ist.

Es war im Frühjahr des Jahres ins Parlament eingebracht worden. Es hat lange Auseinandersetzungen darüber gegeben. Wir haben viel nachgebessert und haben das Gesetz dann aber mit allen Stimmen der Sozialdemokraten, ich meine: auch der Union, die sowieso dafür war, durch die Bürgerschaft gebracht.

Ich zögere gerade. Das ist das Ergebnis der Gesetzgebung gewesen, dazwischen hatte es noch zwei Bausteine gegeben. Einmal wurde ein sogenannter TV-SAT, ein breitbandiger TV-Satellit gestartet, der für Deutschland drei Fernsehprogramme ermöglichte. Mit der Folge, dass die Länder sich über die Frage stritten, wer den Zugang zu diesen Kanälen organisieren kann. Es hatten sich die unionsgeführten Länder im Süden und Südwesten ganz schnell zusammengefunden. Sie setzten auf SAT.1, das in Rheinland-Pfalz präsent war und dort auch seinen Ursprung hatte.

Dann gab es eine sogenannte ‚Nordschiene‘, die Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin alleine besetzen wollten. Wir wollten da aber mitmachen. Durch die Aushandlung einer Beitrittsklausel sind wir später Mitglied dieses ‚Nordschienen-Konsortiums‘ zur Zulassung eines überregionalen Fernsehprogramms geworden, welches dann RTL in Hannover wurde. Ich bin damals Delegierter des Landes Hamburg gewesen und habe dort an den Verhandlungen zur Zulassung von RTL teilgenommen. Uns war ohnehin dieses luxemburgische und westeuropäische Konstrukt lieber als das ganz ‚schwarze‘ im deutschen Südwesten angesiedelte. Wir fanden das Angebot dort schon sehr ansprechend.

Das ist *ein* Schritt gewesen. Dann gab es eine sogenannte ‚Offensive zur Überbrückung der Beratungsfristen für das Mediengesetz‘, in deren Rahmen wir im Sommer 1986 ein sogenanntes ‚Vorschaltgesetz‘ zur Weiterverbreitung herangeführter Satellitenprogramme in Kabelnetzen machten. Damals haben wir ein kurzes Gesetz auf den Weg gebracht, das Hamburg die Möglichkeit gab, in Deutschland zugelassene private Fernsehprogramme in hamburgischen Kabelanlagen zu verbreiten. Es war für den in Hamburg ansässigen Springer-Verlag auch wichtig, dass seine Pro-

grammbeteiligung bei SAT.1 in Rheinland-Pfalz auch hier empfangbar war. Dabei haben wir zum ersten Mal die Begegnung mit europäischem Recht gemacht. Denn kaum war das Gesetz in der Welt, kam eine scharfe Demarche aus Brüssel, da eine solche Zulassung von ausschließlich deutschen Programmen europarechtlich aus Gründen des Diskriminierungsverbots von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft nicht zu rechtfertigen sei. RTL hatte sich dagegen gewandt und hat dann in einer ganz kurzen Wendung der Fortinterpretation des Begriffs inländischer Programme sein Recht bekommen. Es gehört manchmal zur Gesetzgebung oder zur Rechtsauslegung auch ein bisschen Kreativität. Ich hatte nämlich in einem offiziellen Vermerk für den Senat festgehalten, dass inländische Programme auch deutschsprachige Programme aus dem europäischen Ausland seien und dass es deshalb für RTL kein Hindernis für die Weiterverbreitung in Hamburg gäbe. Das ist dann auch so akzeptiert worden und hat also keine gerichtlichen Folgen gehabt. Das neue Mediengesetz selbst ist, wie wir schon gesagt haben, im Dezember 1985 beschlossen worden und ab Januar 1986 galt dann das Regime der HAM, der Hamburgischen Anstalt für neue Medien.

Der Wegbereiter des dualen Rundfunksystems: Klaus von Dohnanyi

Hans-Ulrich Wagner Zur SPD würden wir gern nachfragen. Sie haben eben erwähnt, dass der Wechsel von Klose zu von Dohnanyi ein deutlicher Wandel gewesen sei. Wenn man die SPD insgesamt betrachtet: War Dohnanyi in der SPD mit seiner Meinung allein? Gab es Personen, die diese Art von Öffnung mit unterstützt haben? Wie stellte sich das auf der bundespolitischen Ebene dar? Sie haben gesagt, dass viel diskutiert worden sei. Deshalb die Nachfrage: Wer hat denn mit wem die entscheidenden ‚Sträße‘ ausgefochten?

Helmut Haeckel Das war nicht allein eine Diskussion, die Dohnanyi gegen den Rest der SPD geführt hat. Das hatte zunehmend auch realpolitisches Verständnis in der Partei außerhalb Hamburgs gefunden. Er ist allerdings derjenige gewesen, der als erster sozialdemokratischer Länderchef ein Privatsendegesetz durchgebracht hat. Das hat Dohnanyi deutlich stärker interessiert als das ‚Klein-Klein‘ der hamburgischen Zulassungspolitik, die er im Grunde voll der HAM überließ.

Er ist übrigens einer gewesen, der sehr neugierig und auch sehr offen den kreativen gemeinnützigen Ansätzen des privaten Rundfunks in Hamburg gegenüberstand. Das ist etwas, was der andere Teil dieser Persönlichkeit ist, die auch für die Hafenstraße eingetreten war. Das muss man immer wieder sagen. Er hat diesen fundamentalen

Konflikt zwischen Polizei und Besetzern auf eine friedliche Ebene gebracht und das im Grunde gegen führende Kräfte seiner Partei. Er hat das Spiel auf der Bundesebene mit dem Einstieg in den privaten Rundfunk als ein, ich will nicht sagen Profilierungsziel, aber doch als eine Möglichkeit gesehen, bundespolitisch auf die Medienpolitik Einfluss zu nehmen. Er hat sich in der Medienkommission beim Parteivorstand engagiert. Dort bin ich dann auch öfter hingeschickt worden. Klaus von Dohnanyi hat sich als Erster in der SPD dafür eingesetzt, die Grundvoraussetzungen für den privaten Rundfunk in einem länderübergreifenden Staatsvertrag gemeinsam zu ordnen.

Damit hatte er auch bei der Union offene Türen vorgefunden, die vor allem daran interessiert war, aus dieser Schützengraben-Situation herauszukommen und eine offene Kommunikation über die Zukunft des Rundfunks zu entwickeln. Dohnanyi ist auf der Seite der Sozialdemokratie auf jeden Fall der Wegbereiter des Rundfunkstaatsvertrags geworden, der ja in seiner ersten Fassung 1986 nur wenige Monate nach Gründung der HAM zustande kam.

Ich erinnere mich deshalb noch so gut, weil wir als HAM mit dem Rundfunkstaatsvertrag von der Krux befreit wurden, uns aus einer Kabelabgabe der hamburgischen Fernsehteilnehmer zu finanzieren. Eine Tatsache, die den meisten Leuten nicht gefallen hat. Denn auch wenn es nur 2 Mark monatlich waren, haben sie das als überflüssig empfunden und wir haben Wäschekörbe von Widersprüchen bekommen. Im Rechtsstaat kann man alles anfechten und wir konnten damit als Drei-Mann-Anstalt im Grunde auch gar nicht fertig werden. Zum Glück wurde das im neuen Rundfunkstaatsvertrag durch eine Beteiligung der Landesmedienanstalten an der allgemeinen Rundfunkgebühr abgelöst. Das war nämlich Teil des ersten Rundfunkstaatsvertrags. Das heißt, diese Aufsichtsinstanzen – und das ist Dohnanyis Position gewesen – sollten aus der Staatsfinanzierung heraus. Es sollte eine Rundfunkgebührenbeteiligung geben, da Privatsendesaufsicht Teil der staatsfernen Medienordnung sei. Sie wird seitdem aus den zwei Prozent der allgemeinen Rundfunkgebühr finanziert.

In der Medienkommission ist eigentlich Dohnanyis Kombattant Peter Glotz gewesen. Das ist der, der dann später auch Generalsekretär der SPD wurde, immer Vorsitzender der Medienkommission war und ein offener Debattierer, ein intellektuell begabter und offener Streiter für ein verantwortliches duales Rundfunksystem war. Das hat sich dann langsam durchgesetzt.

Die nächste wichtige Hürde war dann, dass auch Nordrhein-Westfalen ein privates Rundfunkgesetz in die Wege leitete mit dem Ziel, auch diesen dritten TV-SAT-Fernsehsender der ‚Westschiene‘ besetzen zu können. Wenn Sie alte Präambeln des Rundfunkstaatsvertrags lesen, finden Sie dort diese Historie noch abgebildet. Der Westschienenstaatsvertrag sollte auch einen angemessenen Anteil an der Übertragungskapazitäten in ganz Deutschland bekommen. Daraus wurde dann später die Zulassung von VOX in Düsseldorf.

Kirstin Hamann Wie war Ihre persönliche Einstellung zum privaten Rundfunk in der damaligen Zeit? Wie hatte sich Ihre Einstellung durch den Bürgermeisterwechsel von Klose zu von Dohnanyi, die beide sehr unterschiedliche Meinungen hinsichtlich des Rundfunks vertreten haben, verändert?

Keine Frage. Privater Rundfunk wird in Hamburg stattfinden

Helmut Haeckel Für mich war die Erkenntnis, dass wir die Welt nicht innerhalb der Grenzen Hamburgs ordnen können und dass privater Rundfunk in Hamburg stattfinden wird, ob wir dem zustimmen oder nicht, dass durch die Weiterverbreitung in den Kabelanlagen ohnehin alles an privaten TV-Programmen hier sichtbar wird und auch der private Hörfunk aus den Nachbarländern zu uns kommen werde. Beides wäre in Hamburg ohne unser Zutun präsent gewesen. Mit anderen Worten: Die illusionäre Verhinderung beider Neuentwicklungen war für mich keine ausreichende Antwort zur Verteidigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das ist ein Lernprozess gewesen, der auch oft schmerzhaft war. Ich bin ein begeisterter Vertreter für die Gemeinnützigkeit und Gemeinwohlorientierung der Rundfunkpolitik von Hans-Ulrich Klose gewesen. Ich habe ihm mit Lust Reden für die Bürgerschaft geschrieben und er hat davon auch Gebrauch gemacht. Ein anderes Rundfunksystem als das bekannte öffentlich-rechtliche konnten wir uns damals noch nicht vorstellen. Das ist im Grunde ein Aufklärungsprozess geworden, der erst im Anschluss an die Amtszeit von Uli Klose, dessen Abschied aus der Politik für mich und viele andere sehr schmerzhaft war, stattgefunden hat. Der kluge Klaus von Dohnanyi hat das zur Kenntnis genommen und uns alle, die aus Kloses Stall kamen, zunächst nur mit spitzen Fingern angefasst und betrachtet. Er hat genau hingeschaut, ob wir eigentlich auch noch selbst etwas auf dem Kasten haben oder nicht. Deswegen ist es insgesamt ein langsamer Annäherungsprozess gewesen.

Manchmal sind solche Personen von Bedeutung. Klaus von Dohnanyi hatte einen sehr klugen Mediator als Chef der Senatskanzlei, einen Staatsrat gehabt, der ganz

unpolitisch war, aber intellektuell Dohnanyi ebenbürtig – genial: Dieter Haas, der mit mir darüber debattiert hat, was eigentlich die Geburtsschmerzen im Wechsel dieser Fragen sei und was eigentlich die Zukunft bringen könnte. Der ist eigentlich mit mir sehr pfleglich umgegangen. Ich habe dann auch einfach zunehmend Spaß daran gehabt, weil ich gemerkt habe, dass Dohnanyi mit einer großen Umsicht und Klugheit das hamburgische Pfund gewahrt hat.

Hans-Ulrich Wagner Wir haben noch eine Nachfrage. Sie haben Christian Schwarz-Schilling erwähnt. Im Zusammenhang mit ihm gibt es noch einen zweiten Namen, den von Eberhard Witte. Hatten Sie mit Eberhard Witte zu tun?

Helmut Haeckel Nein, mit ihm habe ich nichts zu tun gehabt. Ich kenne ihn auch nur dem Namen nach. Ich habe ihn nie getroffen, da müssten Sie mir beinahe auf die Sprünge helfen, wer das noch war.

Kirstin Hammann ... Eberhard Witte war von 1973 bis 1998 Leiter von verschiedenen Kommissionen, die den technischen Ausbau der Kabelkommunikation forciert haben.

Helmut Haeckel Das ist dann die Fortsetzung dieser Ehmke'schen KtK gewesen [Kommission für den Ausbau des technischen Kommunikationssystems]. In diesem Dunstkreis von Gremien und Kommissionen gehört er für mich auch hin. Aber unmittelbar habe ich mit ihm nichts zu tun gehabt.

Eine schillernde Person: Bundespostminister Christian Schwarz-Schilling

Hans-Ulrich Wagner Hatten Sie mit Christian Schwarz-Schilling zu tun?

Helmut Haeckel Nein, persönlich gar nicht, aber Schwarz-Schilling ist eine sehr schillernde und sehr nach außen gehende Person gewesen. Er hat das, was sein Auftrag unter Kohl war, mit Herz und Seele betrieben. Er ist fasziniert gewesen von der Idee, Deutschland zu verkabeln. Er ist dann auch zu einem Visionär des Fernsehens geworden und hat dadurch auch konfrontiert. Wir haben dann erlebt, wie der Kabelausbau auch in Hamburg stattfand. Er wurde so organisiert, dass er auch möglichst öffentlichkeitswirksam werden konnte. Ich erinnere in diesem Zusammenhang, dass der damalige Präsident der Oberpostdirektion, der Name ist nicht mehr wichtig, der wohl in den Elbvororten, Nienstedten oder Groß-Flottbek lebte, eine Spezialverkabelung bekam, damit er einen Kabelanschluss hatte. Der größte Witz war, dass es 1987, nach meinem Umzug in eine neue Wohnung in Harvestehude, mit dem Kabelanschluss sehr schnell ging. In meinem Mehrfamilienhaus wohnte ein

Geschäftsführer aus den Auslandsbeteiligungen von Springer, der ganz verblüfft darüber war, dass die Verkabelung durch meinen Zuzug plötzlich ganz schnell ging. Also das ist auch ein bisschen so nach Lust und Laune geschehen. Schwarz-Schilling hat aus dem Vollen geschöpft und er hat die Verkabelung durchgesetzt. Er hat auf die Politik nicht weiter Einfluss genommen, das ist ja alles noch das vollkommene Postregal gewesen. Das hat er ja noch als Bundespostminister gemacht. Er war ein Mensch, der das, was er tut, mit Leib und Seele macht. Das hat er später als Beauftragter in Bosnien genauso getan. Das habe ich viel unbefangener anerkennen können als das, was wir mit der Verkabelung hier in Deutschland erlebten.

Kirstin Hammann Der zweite Teil unseres Gesprächs beschäftigt sich mit der Arbeit der HAM, die 1986 gegründet wurde. Worauf wurde bei der Zulassung der privaten Anbieter besonders geachtet? Welche Anbieter haben Sie zugelassen? Mit welchen Lizenzanträgen mussten Sie sich beschäftigen?

Die Arbeit der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM)

Helmut Haeckel Das Dringlichste war, den leichten Vorsprung aufzuholen, den Schleswig-Holstein durch seine Mediengesetzgebung 1985 durch die Zulassung von RSH, einer ersten privaten Hörfunkstation, in Kiel erzielt hatte. Das war unser Hauptziel, in Hamburg einen Gegenpol zu schaffen, den hamburgischen Werbemarkt einer hamburgischen Veranstaltung zu öffnen.

Die HAM wurde ja nicht durch den Gesetzgeber plötzlich zur Welt gebracht, sondern es musste erst einmal ein eigenes Aufsichtsgremium installiert werden, mit ihm Personalien geklärt sowie Räume und Infrastruktur auf die Beine gestellt werden. Das dauerte fünf Monate. Ich habe am 1. Mai als Direktor begonnen und am 15. Mai war die Ausschreibung für die erste große 80-KW-Frequenz 103,6 MHz vom Standort Fernsehturm bereits abgeschlossen.

Jeder Bewerber hatte die Anforderungen an ein Vollprogramm zu erfüllen. Ich will dies jetzt nicht herunterbeten, das hatten nämlich alle nach Papierlage zugesagt. Aber man muss auch immer wissen, dass jede normative Anforderung nicht schon durch Zulassung Wirklichkeit schafft, sondern die Wirklichkeit entsteht im Wettbewerb durch Programme und dem Abschleifen von Programmanforderungen auf Zeit. Das haben wir später ja mehrfach erlebt.

Kern ist gewesen, den Hamburger Presseverlagen ein kompaktes und möglichst, so sage ich es, drittelparitätisches Konstrukt zur Verfügung zu stellen. Das ist wieder

ein Teil der Dohnanyi'schen Verhandlungskunst gewesen. Er hat, wie ich noch heute finde, den Verlegern in den Vorgesprächen im Rathaus noch vor dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ein attraktives und erfolgsversprechendes Angebot gemacht. Mit ihm sollte daraufhin den Großen, nämlich Springer, Gruner+Jahr und dem Bauer-Verlag, eine jeweils maßgebliche, aber nicht allein mehrheitliche Beteiligung an der ersten, auch das hamburgische Umland umfassenden Funkfrequenz ermöglicht werden. Das Mediengesetz hatte dazu nur für den vor Ort vorherrschenden Zeitungsverleger, also den Springer-Verlag, eine Beschränkung auf 25 Prozent der Stimmanteile, dafür aber bis zu 35 Prozent der Kapitalanteile an dem gemeinsamen Veranstalter vorgesehen. Entsprechend hatte sich dann die Anbietergemeinschaft – so der Begriff des Gesetzes – organisiert und dem Haus Springer den höchsten Kapitalanteil von 35 Prozent vorbehalten. Die beiden anderen Großen erhielten mit je ca. 28 Prozent deutlich höhere Stimmanteile, allerdings geringere Kapitalanteile. Restbeteiligungen gingen schließlich an die beiden kleinen Zeitungsverlage, die Hamburger Morgenpost und Lüthmann Druck aus Harburg.

Die Verleger beteiligen sich

Die gesamte hamburgische Presselandschaft wurde also auf diese Frequenz zugelassen. Damals hatte es auch schon Bewerbungen anderer gegeben, die aber alle nicht an die Bewerbung des Konsortiums der Verlage heranreichten. Das wurde in den Anhörungen der Bewerber vor der Zulassung ganz deutlich. Das Konsortium hatte das Geschäft studiert und wusste, wie man es aufbaut. Die hatten auch kluge Leute dabei, die schon auf dem Radiomarkt und im Verlagswesen Verantwortung getragen hatten. Der erste Programmdirektor von Radio Hamburg, Rainer Cabanis, war einer, der einen guten Namen aus dem Saarländischen Rundfunk mitbrachte. Winfried Sorge war ein erfahrener Geschäftsführer aus dem Hause Gruner+Jahr. Das war aber natürlich nicht das Ende unserer Hörfunk-Aktivitäten.

Der Druck auf Zulassung und Zugänglichmachung von Programmen auf weiteren Frequenzen war enorm, und wir haben unmittelbar im Anschluss daran nach kurzer Ausschreibung die Zulassung auf der anderen großen Frequenz organisiert. Das wurde dann Radio 107 mit vier unabhängigen Hamburger Medienmachern/Unternehmern. Die Namen kennen Sie alle: Mertens, Wegner, Broschek, den es heute noch in der Medienwirtschaft gibt und Heidorn, das war der Verleger des Szene Verlages. Die bewarben sich und es bewarben sich auch noch Radio-Veranstalter, die schon in anderen süd- und südwestdeutschen Ländern zum Zuge

gekommen waren: RTL und Burda. Die vier Hamburger Medienunternehmer haben mir später sehr übel genommen, dass ich zur Vermeidung von Gerichtsverfahren, wer denn nun vor dem Gesetz das vielfältigere Programm anbiete, die auswärtigen, bereits eingeführten Veranstalter mehr oder weniger in die Vierergruppe hineinverhandelt hätte. Die Neuen hatten keine Mehrheiten bekommen, die Alten mussten sich jetzt aber mit zwei Medienunternehmen der etablierten Welt auseinandersetzen und das fanden sie überhaupt nicht witzig. Die Neuen sind zwar langsam peu à peu wieder ausgestiegen, Radio 107 machte aber trotzdem viele Krisen, Mutationen zu anderen Programmformen und Trägerschaften durch. Das war eine Zulassung, die nicht stabil funktionierte. Während die erste Anbietergemeinschaft Stabilität bewies, war diese bald notleidend.

Leidensstrecken der gemeinnützig getragenen Sender

Notleidend wurden auch die beiden kleinen Lokalfrequenzen, die wir noch hatten und auf denen wir dann 1987 OK-Radio und Radio Korah zugelassen hatten. Das waren zwei Programme, die nicht als kommerzielle Programmveranstaltungen, sondern auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten sollten, dergestalt, dass eine Trennung zwischen einer kommerziellen Betriebsgesellschaft und einer gemeinnützigen Anbietergemeinschaft aus gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen bestehen sollte. Dieses sogenannten ‚Zwei-Säulen-Modells‘ hatten wir uns auch in Diskussionen in der SPD langsam angenommen und wir haben das damals mit einer Konstruktion von Betriebsgesellschaft und Anbietergemeinschaft in beiden Programmen gemacht. In Nordrhein-Westfalen ist so das gesamte Privatfunksystem aufgebaut worden, was nie richtig funktioniert hat. Auch bei uns funktionierte diese Konstruktion nie perfekt. Radio Korah musste bald den Betrieb einstellen und ging in die Insolvenz – nach nur einem Jahr. Vorhin habe ich gesagt, dass Dohnanyi sich mit viel Interesse für diese Sender einsetzte und auch gerne hinhörte. Mir hat er auch gesagt, dass ihm gefalle, was wir da auf die Beine gestellt hätten. Just Korah, das war ein richtiger Charaktersender, den fand er am besten. Das passt zu diesem alten Landlord eigentlich sehr gut. Er hatte zwei Seelen. Er hat immer diese kleine aufmüpfige, auch experimentierfreudige Alternative in sich gehabt. OK-Radio konnte mit Ach und Krach und mit einigen Mutationen erhalten werden, aber im Grunde in einer Weise, in der langsam die Anbietergemeinschaft immer unwichtiger wurde, weil sie unfähig war, sich mit den Anforderungen der Betriebsgesellschaft anzu-

freunden. Zudem hatten sie Personal- und Programmkosten nicht in den Griff bekommen.

Bei Korah hatten sie ins Blaue gewirtschaftet und einen damals, glaube ich, öffentlichen Kredit von der hamburgischen Bürgschaftsgemeinschaft mehr oder weniger in den Sand gesetzt. Dafür konnte aber die HAM nichts. Wir hatten dem Gesetz entsprechend nach Zusammensetzung der Veranstalter, nach Programmanforderungen und Programmleistung zugelassen, nicht aber nach Wirtschaftlichkeit. Wir sollten zwar auch bei der Zulassung berücksichtigen, ob das tragfähige Konzepte seien, aber das können Sie nach Papierform schwer entscheiden, wenn Sie nicht wissen, ob dahinter noch jemand steht, der es notfalls auffängt. Bei den Verlegern war das klar. Bei den anderen war das nie ganz klar. Bei OK-Radio (heute: Hamburg Zwei) wurde es auch erst ruhig, als im Grunde Frank Otto, der junge Medienunternehmer aus dem Hause Otto, die Betriebsgesellschaft voll übernahm. Wir haben dann in einer Mutation bei Fortschreibung der Zulassung die Anbietergemeinschaft völlig aus dem Gefecht genommen. OK-Radio ist zunächst ein Sender von Otto geworden, der bis heute mit 51 Prozent der Geschäftsanteile Mehrheitsgesellschafter von Hamburg Zwei ist. Die anderen Gesellschafter sind Radio Hamburg, Regiocast und Funk und Fernsehen Nordwestdeutschland mit einer 49-prozentigen Beteiligung. Die Radiosender Hamburg Zwei und Radio Hamburg bildeten ein Funkhausmodell in der Spitalerstraße. Das heißt, da werden auch Synergieeffekte in der technischen Abwicklung des Programms genutzt, in der Vermarktung und Werbung.

Das wurde alles eine gemeinsame Kraftanstrengung. Denn die Kleinen, ursprünglich Gemeinnützigen, hätten das allein nicht hinbekommen. Ich habe an dieser Entwicklung, an den Leidensstrecken und den Mutationen dieser Stationen auch selbst leidend teilgenommen, weil ich irgendwie ein Stück meines Herzens für das öffentlich verantwortete Programm in diesen gemeinnützig getragenen Sendern wiederfand, aber erkannte, und das habe ich vorhin schon mal einfließen lassen, dass wir uns hier auf dem Markt der Realitäten mit den Fragen auseinanderzusetzen hatten: Was ist finanzierbar? Was schafft Reichweite? Und es gibt keinen Mäzen, der auf unbegrenzte Zeit ein Radio sich selbst überlässt.

Erfolge im Fernsehbereich

Hans-Ulrich Wagner Gibt es auch Beispiele, wo alles gut verlaufen ist und wo Sie über die Entwicklung sehr glücklich waren?

Helmut Haeckel Wir haben im Fernsbereich diese bundesweiten, sich etablierenden Programme von SAT.1 und RTL auf den dann verfügbaren terrestrischen, noch analogen Kanälen hier in Hamburg auf den Weg gebracht. Immer mit der hamburgischen Fensterprogrammleistung. Das haben wir hier immer gut durchsetzen können, weil Hamburg ein interessanter Medienmarkt für diese privaten bundesweiten Fernsehveranstalter war. Die haben gerne in Hamburg private Programme, also Fensterprogramme, gemacht. Inzwischen sind das gemeinsame Programme mit Schleswig-Holstein zusammen. Es waren zunächst reine Hamburger Fenster. Da sind zunächst auch noch andere beteiligt gewesen. Das war schon ein ganz schöner Schritt in eine neue Welt.

Interessant und neu wurden für mich zwei Entwicklungen, die sich in Hamburg boten. Das war zum einen das erste Pay-TV-Programm Premiere, das damals Bertelsmann und die UFA aufgelegt hatten. Premiere wurde zugelassen als ein Gemeinschaftsprojekt mit Canale+ aus Frankreich, die bereits Erfahrungen mit dem Pay-TV-Markt hatten. Es gab in Deutschland bisher nirgendwo Pay-TV. Das ist ein ungemein ambitioniertes Programm gewesen, daran muss man heute einfach immer noch einmal erinnern. Weil Personen wie Roger Willemsen und seine Sendung „0137“ und Max Moor mit seinem „Canale Grande“ richtige Kulturprogramme gemacht haben. Das war schon etwas Besonderes. Premiere bot außerdem ein exzellentes Filmprogramm an. Sie haben mit anderen Worten das, was man ‚Qualitätsfernsehen‘ nennen würde, in Reinkultur geboten. Das ist ein erstaunliches Werk gewesen, das sich aber, und da sind wir dann wieder an der Basis der Finanzierung, damals in Deutschland so nicht verkaufen ließ, weil Pay-TV hier keinen Markt hatte. Anders als in Frankreich, wo Canale+ im privaten Medium von vornherein eine ganz andere technische Präsenz hatte.

Ich glaube, Canale+ ist dort auch terrestrisch empfangen worden, ich weiß es nicht sicher, aber jedenfalls sind sie in Frankreich mit dem privaten Rundfunk zusammen entstanden. In Deutschland sind sie Nachzügler gewesen und dann ist es so gewesen, wenn man Teil eines großen Medienkonzerns ist, dass dann ganz bald auf die Zahlen geguckt wird. Und dabei wurde das für Bertelsmann zu teuer und auch Canale+ verlor die Lust. Beide haben sich das Ganze schließlich mit Kirch geteilt. Kirch drückte daraufhin seine Filme in das Programm und Bertelsmann verlor gänzlich das Interesse.

Das brachte uns zulassungsrechtlich einige Probleme. Ich gebe zu, da haben wir auch mit allen rechtlichen Möglichkeiten versucht, Kirch in die Schranken zu weisen und die Übernahme zu verhindern. Am Ende konnten wir es nicht mehr. Als ich 2000 aus dem Dienst ausschied, war das Programm in der alleinigen Trägerschaft der Kirch-Gesellschaften. Der Start des Pay-TV in Hamburg ist trotzdem der Start einer qualitativen Alternative im Privatfunkbereich gewesen.

Hamburg 1: Lokalfernsehen mit hamburgischer Landesfarbe

Wir konnten noch einen weiteren landesweiten bis in die umliegenden Landkreise reichende terrestrischen Fernsehkanal koordinieren – für ein Lokalfernsehprogramm. Das wurde dann Hamburg 1 und kam Mitte der 90er-Jahre, 1995, an den Start. Das war eine Chance, auf die sich viele bewarben. Wir suchten aber eine hamburgische Landesfarbe und wollten auch einen Kontrapunkt gegen die Konzentration im Medienmarkt setzen. Die Konzentration im Medienmarkt nahm schließlich peu à peu zu, das Stichwort Kirch habe ich schon genannt. Kirch hatte inzwischen SAT.1 weitestgehend übernommen. Ich weiß gar nicht, welche Prozente er über Burda bzw. Holtzbrinck noch hielt. Das ist aber alles unbedeutend gewesen. Springer und Kirch waren sowieso in der Springer-Gesellschaft stark verbandelt. Dazu wollten wir einen Gegenpart bilden.

Es bewarben sich hier kleine Einzelunternehmer, die – und das ist das Schöne an der Übersichtlichkeit der Stadt – dann mal vorbeischaute und fragten, wie das denn so aussehe, wenn man sich hier bewerben würde. Es bewarben sich aber auch das Haus Springer und Time Warner mit einem TV Waterkant, das sie machen wollten, und da war die Deutsche Fernsehnachrichten Agentur GmbH DFA. Das war ein in Köln als Zulieferer im privaten Fernsehen tätiges Unternehmen, und zwar eines Unternehmers Kaiser, der später auch noch eine große Rolle gespielt hat. Dann sind es ein paar hamburgische Einzelunternehmer gewesen. Das war Frank Otto, das war Ingo Borsum und das war Herr Klatten, nachdem er schon bei SAT.1 ausgeschieden war. Die traten alle an, und ich habe sie dann noch einmal alle mehr oder weniger in eine Anbietergemeinschaft hineinverhandelt. Ich habe gesagt, ‚wenn die Zulassung streitfrei ausgehen soll, müsst Ihr Euch auf eine gemeinsame Zulassung verständigen‘. Dabei hat dann Springer einen großen Anteil übernommen, ebenso hat Time Warner einen großen Anteil übernommen. Die DFA hat einen mittleren Anteil übernommen und auf die anderen Kleinen entfielen so zwei und fünf Prozent. So ist das gewesen und sie waren damit alle einverstanden. Irgendwie hatte mir später einmal

jemand gesagt, das sei schon verblüffend gewesen, wie ich die alle zur Zustimmung gebracht hätte. Das ist eine Morgensitzung in der HAM gewesen, nachdem ich aus dem Urlaub zurückgekommen war. Mein Vertreter hatte bereits alle eingeladen und ich habe dann mit ihnen quasi die 100 Prozent der möglichen Beteiligungen aufgeteilt. Und alle sagten am Schluss, das Ergebnis sei so richtig.

Sie haben auch sehr konstruktiv mit der Arbeit begonnen und haben das Programm nach einem Dreivierteljahr, glaube ich, auf den Weg gebracht. 1994 hatten wir die Zulassung erteilt, 1995 im Mai sind sie gestartet. Diese Konstruktion hat eine ganze Zeit gehalten. Time Warner ist als erster ausgestiegen, weil sie sich irgendwie als Fremdkörper empfanden. Die hatten das nur gemacht, weil ich sie mehr oder weniger hineingebeten hatte, um nicht nur einen Großen an Bord zu haben. Denn neben Springer sollte es noch einen anderen Großen unter den Beteiligten geben. Daraufhin ist der Springer-Anteil etwas gewachsen, auch die DFA konnte mehr übernehmen. Schließlich hat Kirch schrittweise die Mehrheit übernommen. Ja, das können Sie alles nachlesen. Das war der Fall, als die Finanzierbarkeit immer schwieriger wurde, denn die Akquisition von Werbung am hamburgischen TV-Markt war fast ein Unding. Die Produktion von Werbung ist für einen so kleinen Raum viel zu teuer. Für Markenartikler ist die Werbung nur in Hamburg völlig uninteressant. Lokale, regionale Werbung konnte sich jedenfalls Fernsehspots gar nicht leisten.

Es sind dann später andere Sendeformen entstanden. Wir haben gesponserte Sendungen gehabt. Wir haben das berühmte ‚Business TV‘ ermöglicht. Das ist aber erst richtig nach meiner Zeit zum Zuge gekommen, als ganze Sendeschienen in Kooperation mit Unternehmen wie z.B. der Hafenwirtschaft und den Asklepios-Kliniken organisiert worden sind. Das ist heute auch noch der Fall.

Diesen Ausflug zu Hamburg 1 habe ich auch deshalb noch einmal gemacht, weil ich – und das bleibt ja manchmal nicht aus beim Gelingen von privatem Rundfunk – über die Zeit meiner Arbeit hinaus mit dem Geschäftsführer des Senders befreundet geblieben bin. Mit ihm habe ich später eine Beratungsfirma betrieben, als Kirch ihn herausgesetzt hatte. Wieder später, als Kirch in die Insolvenz ging, hat er mit anderen den Sender selbst übernommen und neu aufgebaut. So ist das gewesen.

Rundfunk – vom Kopf auf die Füße gestellt

Kirstin Hammann Das ist sehr interessant. Ich würde jetzt gerne auf den Offenen Kanal zu sprechen kommen.

Helmut Haackel Der Offene Kanal ist, wenn Sie so wollen, auch eine Eselsbrücke der Politik zur Harmonisierung des Privatfunkmodells mit den sozialdemokratischen Gemeinnützigkeits- und nicht-kommerziellen Vorstellungen gewesen. Der Offene Kanal sollte das Radio vom Kopf auf die Füße stellen, der Nutzer sollte der Macher sein, und diese Sendestation sollte den Zugang für jedermann zum Programm bieten. Wir hatten dafür einen Fernseh- und einen Hörfunkkanal.

Der Offene Kanal, der sich draußen in der Bahrenfelder Chaussee befand, hatte sich tapfer auf den Weg gemacht. Ambitioniert. Daraus sind auch Leute hervorgegangen, das werden Sie irgendwo gefunden haben, wie Christian Ulmen, der heute ein richtiger Medienstar ist. Der hat darin als Erstes geübt. Daraus sind Leute hervorgegangen, die Sendungen beim NDR oder auch anderswo gemacht haben. Das war eine Probierstube, ein Versuchslabor mit Anleitung in technischer Hinsicht, aber im Grunde in Eigenverantwortung der Nutzer, die sich da anmelden mussten.

Mit der Zeit hatten wir Sendeschienen geschaffen für Musikprogramme, für Stadtteilsendungen und Kultursendungen. Das hat sich langsam strukturiert, hat aber auch teilweise Kritik ausgelöst, weil auch freie Gruppen auftraten, wie die Schwulen vom ‚Pink Channel‘, sympathische junge Leute, die schon als solche den Anstoß auslösten, über die ich aber gern meine Hände gehalten habe.

Die HAM in der BILD-Kritik

Dann ist einmal passiert, was einfach unvermeidlich war. Was einfach irgendwann mal passieren musste. Da hatte in einem Programm zur sexuellen Aufklärung eine Gruppe einen ganz kurzen Ausschnitt ‚Sex unter Jungs‘ gezeigt. Ich habe das nie gesehen. Ich musste das auch gar nicht sehen. Das ist nur wenige Sekunden gelaufen und war nur ein kleiner Teil eines Beitrags, der vor allem aus einer thematischen Debatte bestand. Das hat ein, ja, nehme ich das Wort noch in den Mund, ein BILD-Redakteur aufgegabelt. Ob er es selbst gesehen hat oder ob es ihm gesteckt worden ist, ich weiß es nicht, er inszenierte jedenfalls einen Skandal. Und es war wirklich professionell gemacht. Ich wurde an einem Dienstag, der bei uns immer der Gremiensitzungstag war, abends um 18:00 Uhr angerufen, kurz vor Redaktionsschluss. Als ich in mein Büro zurückkam, hörte ich, es habe sich eine Frau von der BILD-Zeitung gemeldet, es sei etwas passiert und ich solle nochmal zurückrufen. Es war dann 18:30 Uhr und da war niemand mehr zu erreichen. Ich dachte, das wäre damit jetzt erledigt. Am nächsten Morgen auf dem U-Bahnsteig sah ich den großen Kasten von BILD Hamburg: „Kinderporno mit TV-Gebühren. HAM lässt Porno-Streifen zu“. Und

dann auf einer Seite 2 oder 3 oder einen Tag später, alle Gremienmitglieder und der Direktor, alle quasi als hilflose Ausflüchter geschildert. Der Direktor gehe nicht ans Telefon, die Gremienmitglieder hätten nichts davon gewusst, seien empört, was sich auch für deren Rolle zieme. Das ist ja kostenfrei für die. Und ich stand im Regen und wurde beschimpft. Weil diese Zeitung ja auch die Qualität von Kampagnen hat, ging diese Nummer eine Woche noch durchs Land.

Das war inzwischen auch eine Zeit, in der Dohnanyi schon längst nicht mehr da war und sein Nachfolger Henning Voscherau einer war, der auch die Lust am starken Mann und am starken Wort hatte. So gut ich ihn kannte, weil wir eigentlich auf ‚Du‘ waren, genoss er es, mich dann auf einer anschließenden Vorstellung des Offenen Kanals auf der Familienmesse ‚Du und Deine Welt‘, wo wir den Sender einmal dem allgemeinen Publikum vorstellen wollten, einfach öffentlich fertig zu machen. „Das machen Sie mir nicht noch mal so, solche Schweinereien. Oder es wird noch Folgen haben“. So, und dann stehen Sie da wie ein begossener Pudel. Der Sache selbst wurde dann später mit einer leichten Retusche des Gesetzes nachgegangen.

Hans-Ulrich Wagner Wie sah das aus? Können Sie uns das genauer schildern?

Helmut Haeckel Es hieß dann plötzlich, dass die Nutzer das nicht mehr nur in eigener Verantwortung gestalten dürfen, aber die HAM auf der anderen Seite auch nicht Zensur ausüben könne. Wir bekamen jedoch den neuen gesetzlichen Auftrag, auf die Rechtmäßigkeit der Sendungen zu achten. Es wurde daraufhin die Beratungskapazität erhöht und die Programme wurden durchgesprochen. Es hat, wie soll ich sagen, bei dem Drehbuch oder Skript, das für Sendungen vorlag, ein Mitarbeiter des Offenen Kanals draufgeguckt, was denn da eigentlich vorgesehen sei. Es hat, wie soll ich sagen, keine Parallelbeobachtung mit der Möglichkeit des Abschaltens stattgefunden. Das haben wir nie gemacht. Denn dann wäre es kein *Offener* Kanal mehr. Es ist aber danach nichts Gravierendes mehr passiert. Trotzdem war es doch ein Vorgang, der mir gezeigt hat, dass ich nicht das Zeug zum Politiker gehabt hätte. Denn Herrn Voscherau hätte ich gern gesagt: „Das ist mein Bier, nicht Ihr Bier. Das überlassen Sie mal mir“. Das ist aber nicht passiert.

„Mich hat das sehr getroffen“

Hans-Ulrich Wagner Sie persönlich wurden also verantwortlich gemacht ... [*Helmut Haeckel unterbricht*]

Helmut Haeckel Ja, mich hat das sehr getroffen. Aber es war halt so. Wenn dann aber ein solches pornographisches, *angeblich* pornographisches Skandalon von wenigen Sekunden in einer Gesamtsendung einmal passiert, dann lernt man daraus. Doch davon bricht die Welt nicht zusammen. Es ist doch unmöglich, daraus plötzlich ein gesamtes Medium und seine Freiheitsverheißung in Verruf zu setzen. Aber die eigene Mutlosigkeit einer solchen Freiheit gegenüber, hat mich doch später selbst schockiert. Denn wir sind halt, das ist nun meine Generation, als Kriegskinder nicht schon mit dem Mut zur Freiheit geboren worden, sondern wir sind alle noch aus einer sehr staatsgläubigen, autoritär gelenkten Gesellschaft und Herkunft hervorgegangen und haben uns die Freiheiten nur schrittweise zugetraut. Wir haben sie allerdings, das empfinde ich heute so, nicht mit dem Mut und der Selbstverständlichkeit in Anspruch genommen, wie das während meiner Berufsjahre erforderlich gewesen wäre.

Hans-Ulrich Wagner Das war eine wunderbare Antwort auf eine Schlussfrage, die wir noch gestellt hätten, aber die sich nun erübrigt hat. Hier schließt sich der Bogen.

Helmut Haeckel So ist es gewesen.

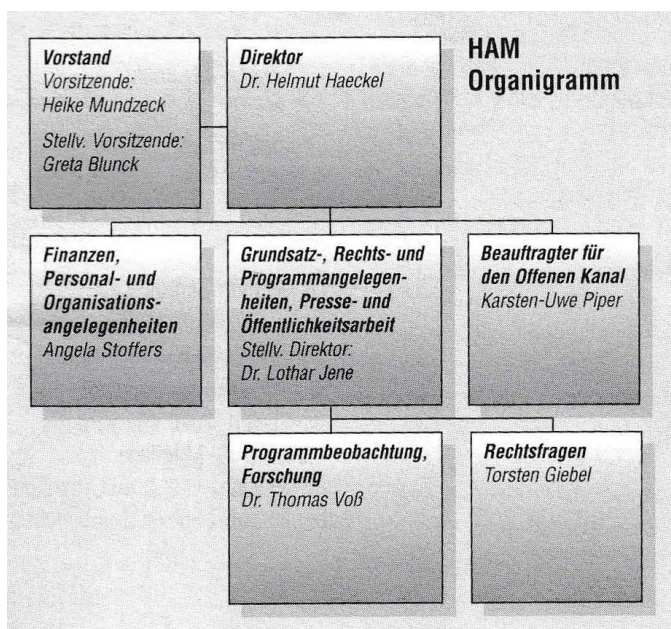
Kirstin Hammann und Hans-Ulrich Wagner Herzlichen Dank für dieses Gespräch.

6 Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)

Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) wurde am 1. Januar 1986 auf Grundlage des Hamburgischen Mediengesetzes von Ende 1985 gegründet. Die HAM war eine Anstalt des öffentlichen Rechts und verwaltete sich selbst. Ihre Arbeit stützte sich auf das Hamburgische Mediengesetz, den Rundfunkstaatsvertrag, das Frequenzvergabegesetz und den Frequenzstaatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein sowie auf europarechtliche und sonstige Richtlinien.

Als „Zulassungsinstanz für den Privatfunk in Hamburg“ (HAM 1997: 4) übernahm die Medienanstalt eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die privaten Rundfunkveranstalter in Hamburg und trug zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei. Neben der Zulassung von Privatfunkanbietern war die HAM ebenso für die „Belegung des Hamburger Kabelnetzes“ (HAM 1997: 8) und die Überprüfung der zugelassenen Programme auf Einhaltung der medienrechtlichen Anforderungen zuständig (vgl. HAM 1997: 9).

Zu den weiteren Aufgaben der HAM gehörte die Förderung von Medieninstitutionen. So förderte sie zum Beispiel das Hans-Bredow-Institut in Hamburg, das Institut für Europäisches Medienrecht in Saarbrücken und das Institut für Urheber- und



Medienrecht (UMR) in München (HAM 1997: 10). Zudem organisierte und finanzierte sie seit 1988 den Bürgerfunk „Offener Kanal“, in dem jeder Bürger eigene Radio- und Fernsehsendungen gestalten und produzieren konnte.

Die HAM hatte zwei Organe: den Vorstand und den/die Direktor/in (HAM Organigramm in HAM 1997: 5).

Der Vorstand der HAM bestand aus elf, später dreizehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie wurden zunächst von der Bürgerschaft aus Vorschlägen gewählt, die von verschiedenen gesellschaftlich

relevanten Organisationen abgegeben wurden, später wurden einige Vertreter von Organisationen direkt entsandt.

Der Vorstand wurde von der Bürgerschaft für jeweils sechs Jahre gewählt. Er entschied vor allem über die Zulassung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf hinsichtlich der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen. Er überwachte die Einhaltung der gesetzlich bestimmten Programmgrundsätze und entschied über Aufsichtsmaßnahmen und die Behandlung von Beschwerden. Er erließ die Satzungen der HAM, stellte ihren jährlichen Haushaltsplan fest und genehmigte den Jahresabschluss (vgl. DLM-Jahrbuch 1992: 216f.).

Der/die Direktor/in war das Exekutivorgan der Medienanstalt und führte die laufenden Geschäfte. Er/sie wurde vom Vorstand für sieben Jahre gewählt. Er/Sie führte die Beschlüsse des Vorstands aus und repräsentierte die HAM nach außen (vgl. HAM 1997: 7).

Die Errichtung der HAM stand in einer Reihe von Gründungen von Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland: 1984 waren ihr die Etablierung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, die Konstituierung des Landesrundfunkausschusses Niedersachsen (LRA) und der Landesanstalt für das Rundfunkwesen (LAR) im Saarland vorausgegangen; 1985 war die Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) in Schleswig-Holstein ins Leben gerufen worden. Die Landesmedienanstalten kooperierten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, seit 1993 in der „Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)“. Diese förderte die Zusammenarbeit und die „nationale[] und europäische[] Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems“ (HAM 1997: 5). Mit einem Haushaltsvolumen von 3,97 Millionen DM (Etat 1991) war die HAM eine der kleinsten deutschen Landesmedienanstalten (DLM-Jahrbuch 1992: 216).

Die HAM bestand bis 2007. Aus der Fusion der Hamburgischen Anstalt für neue Medien mit der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) in Schleswig-Holstein erwuchs zum 1. März 2007 die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH). Sie ist seitdem für die Kontrolle und Aufsicht des privaten Rundfunks in Hamburg und Schleswig-Holstein zuständig.

7 Lizenzvergaben der HAM im Zeitraum von 1986/87 bis 2000

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Auswertung der HAM-Publikationen (s. 8.1) und liefern Informationen zu den Radio- und Fernseh-Veranstaltern zum Zeitpunkt der jeweils aktuellen Publikation. Informationen zum gegenwärtigen Stand beruhen auf den [Angaben der MA HSH](#).

Wiedergabe der Logos mit freundlicher Genehmigung der MA HSH.

7.1 Lizenzvergaben an Radio-Veranstalter

Radio Hamburg

Sendestart: 31.12.1986

Veranstalter: Radio Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg

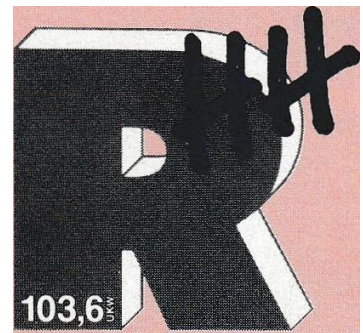
Gesellschafter (Geschäftsanteile/Stimmrechte in Prozent):

Axel Springer Verlag AG (35/25), UFA Film- und Fernseh-GmbH (29,2/33,6), Heinrich Bauer Verlag (25/28,8), Lüthmannndruck Gustav Schröter + Söhne (5,8/6,8), Morgenpost Druck- und Verlagsanstalt (5/5,8)

Frequenz: 103,6 MHz (Hamburg), 88,5 MHz (Cuxhaven)

Sendegebiet: Großraum Hamburg im Umkreis von ca. 80 km, Raum Neuwerk/Cuxhaven

(HAM 1990: 33)



Radio 107

Sendestart: 1.7.1987

Veranstalter:

Radio 107 GmbH & Co. KG, Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

Nikolaus Broschek (33,3), Hans-Otto Mertens (33,3), Thomas Wegner (33,3)

Frequenz: 106,8 MHz (Hamburg), 93,6 MHz (Cuxhaven)

Sendegebiet: Raum Hamburg im Umkreis von 30 km, Raum Neuwerk/Cuxhaven, Erhöhung der Sendestärke geplant

Seit 2.9.1991 unter dem Namen AlsterRadio auf Sendung

(HAM 1990: 37)



Radio KORAH

Sendestart: 5.8.1987

Veranstalter: Verbund aus der „Kommunalen Aktionsgemeinschaft Hamburg“, aus „Radio Hummel“ und aus dem „Kommunalen Radio“

Anbietersgemeinschaft aus 17 Gruppen und 17 Einzelpersonen
(vgl. epd / Kirche und Rundfunk, Nr. 61, 8. August 1987)

Frequenz: 97,1 MHz

Am 5.8.1988 meldet KORAH Konkurs an. Radio KORAH wird im Anschluss zu Radio 97,1; ab 1991 zur Jazz Welle Plus und ist seit 4.10.1995 als Energy Hamburg auf Sendung.

OK Radio

Sendestart: 14.12.1987

Veranstalter:

OK Radio Hamburg Anbietersgemeinschaft e.V.

Betriebsgesellschaft: OK Radio GmbH & Co. Hamburg KG

Gesellschafter: Frank Otto

Frequenz: 95,0 MHz

Sendegebiet: Hamburg und Umgebung

OK Radio wird 1988 zu OK Magic Fm 95, 1999 zu Fun Fun Radio 95, ab Mai 2002 zu Oldie 95. Es ist heute unter dem Namen Hamburg Zwei auf der Frequenz 95,0 MHz zu empfangen

(HAM 1990: 29; HAM 2000: 29; HAM 2001: 12; MA HSH)



Klassik Radio

Sendestart: 28.10.1990

Veranstalter:

Klassik Radio GmbH & Co. KG, Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

UFA Film- und Fernseh- GmbH (46,75), BMG Ariola Hamburg GmbH (12,75), Polygram GmbH (12,75), Spiegel Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (12,75), Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG (7,5), Christoph Gottschalk (7,5)

Frequenz: 98,1 MHz



Sendegebiet: Deutschland und Europa (Kabel und Satellit), UKW-Frequenzen in Hamburg und mehreren deutschen Städten
(HAM 1997: 31)

Freies Sender Kombinat (FSK)

Sendestart: 1.1.1998

Veranstalter: Anbieterinnengemeinschaft im FSK e.V., Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

Förderverein Radio Loretta e.V. (20), Radio St. Paula e.V. (20), Uni Radio e.V. (20), Arbeitsgemeinschaft der Stadtteilradios (10), Arbeitsgemeinschaft der Forumradios (5), Arbeitsgemeinschaft Stadtteilkultur e.V. (5), RockCity burg e.V. (5), Frauenmusikzentrum e.V. (5), Flüchtlingsrat Hamburg (5), Hamburger Studienbibliothek e.V. (5)

Frequenz: 93,0 MHz

Sendezeit: Montag 6.00 Uhr bis Sonntag 6.00 Uhr

Sendegebiet: Hamburg

Ab dem 16.3.1996 gab es bereits täglich ein dreistündiges Programm des FSK auf der Frequenz von DeutschlandRadio Berlin (89,1 MHz). Ab dem 1.1.1998 erhielt das FSK eine eigene Frequenz (93,0 MHz) und konnte ein Ganztagsprogramm senden.

Die Sendezeit startete montags um 6.00 Uhr und endete sonntags um 6.00 Uhr.

Sonntags sendete ab 6.00 Uhr das Hamburger Lokalradio auf der Frequenz von FSK.

(HAM 2000: 26f.)



Hamburger Lokalradio

Sendestart: 4.1.1998

Veranstalter: Anbietergemeinschaft
Hamburger Lokalradio e.V., Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

Kulturradio e.V. (25), Swinging Hamburg e.V. (20), Stiftung Sammlung Rolf Italiaander/Hans Spegg-Museum Rade am Schloss Reinbek (10), Kommunales Radio e.V. (10),



Pro Cultura e.V. (10), Die Neue Gesellschaft-Vereinigung für politische Bildung e.V. (5), Kulturladen St. Georg e.V. (5), Goldbekhaus e.V. (5), NASCH-Zirkel Bergedorf (5), Lola e.V. (5)

Frequenz: 93,0 MHz

Sendezeit: Sonntag 6.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr

Sendegebiet: Hamburg

(HAM 2000: 31)

7.2 Lizenzvergaben an Fernseh-Veranstalter

RTL Nord

Veranstalter: RTL Television GmbH, Köln

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

UFA Film- und Fernseh-GmbH (89),

Film Beteiligungs-GmbH (11)

Sendegebiet: Hamburg und Umland

Frequenzen: 46 (Antenne), 5 (Kabel)

(HAM 2000: 45)



RTL NORD Live (Regionalprogramm)

Sendestart: 2.5.1988

Veranstalter: RTL Plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, Köln

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion CLT (46,1), UFA Film- und Fernseh-GmbH (38,9), Westdeutsche Allgemeine Zeitung (10), Frankfurter Allgemeine Zeitung (1), Burda GmbH (2), Deutsche Bank treuhänderisch (2)

Veranstalter „RTL Nord Live“: Hamburger Rundfunk Beteiligungsgesellschaft mbH (HRB GmbH), Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent): RTL Plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (60), Studio Hamburg (20), Staatstheater und Kinos (zus. 20)

Frequenzen: Kanal 46 (Antenne), Kanal 5 und 12 (Kabel)

Sendegebiet: Großraum Hamburg

(HAM 1990: 18)



Offener Kanal

Radio-Sendestart: 15.6.1988

Fernsehen-Sendestart: 2.9.1988

Trägerin: Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)

Frequenzen: Radio 96,0, Fernsehen Kanal 2 (Kabel)
(HAM 1997: 37)



SAT.1

Sendestart: 15.8.1988

Veranstalter: SAT. 1 Satelliten Fernsehen GmbH, Berlin

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent): PKS Programmgesellschaft für Satellitenrundfunk mbH (Kirch-Gruppe) (59), Axel Springer Verlag AG (41) – *Änderungen geplant*

Frequenzen: Kanal 48 (Antenne), Kanal 6 (Kabel)

Sendegebiet: Hamburg und Schleswig-Holstein
(HAM 2000: 47)



SAT.1 „Wir im Norden“ (Regionalfenster)

Sendestart: 15.8.1988

Veranstalter: SAT.1: Satelliten Fernsehen GmbH, Mainz

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

APF Aktuell Presse-Fernsehen GmbH (15), Axel Springer Verlag AG (15), AV Euromedia Gesellschaft für Audiovision mbH (15), Neue Medien Ulm TV Television Verwaltungsgesellschaft mbH (1), PKS Programmgesellschaft für Satellitenrundfunk mbH (40), Ravensburger Film + TV GmbH (1), von allen Gesellschaftern anteilig gehalten (13).

Frequenzen: Kanal 48 (Antenne), Kanal 6 und 10 (Kabel)

Sendegebiet: Großraum Hamburg

Sendezeit des Regionalprogramms „Wir im Norden“ innerhalb des SAT.1 - Gesamtprogramms: montags bis freitags 17:45 bis 18:45 Uhr
(HAM 1990: 21)



TELE 5 „Hamburger“

Sendestart: 27.8.1988

Veranstalter:

Kabel Media Programmgesellschaft mbH, München

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

Tele-München Fernsehen GmbH & Co. (45), Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion S.A. (24), Reteitalia S.p.A. (21), Wolfgang Fischer (10)

Frequenzen: Kanal 46 (Antenne), Kanal 5 und S13 (Kabel)

Sendezeit: montags bis samstags 13-13:30 Uhr

Es findet eine Kanalteilung zwischen RTL Plus und TELE 5 auf den Kanälen 46 und 5 statt. Auf dem Kabelkanal S13 wird das Gesamtprogramm von TELE 5 gesendet.

(HAM 1990: 24)



Premiere

Sendestart: 28.2.1991

Veranstalter: Premiere Medien GmbH & Co. KG, Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):

UFA Film- und Fernseh-Service-Gesellschaft & Co. oHG (50), Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (25), Teleclub GmbH (Kirch-Gruppe) (25)

Frequenzen: Kanal 10 (Kabel), nur mit Decoder zu empfangen

Sendegebiet: Bundesweit im Kabel, europaweit über Satellit

Am 1.10.1999 wird Premiere zu Premiere World

(HAM 1997: 45)



VOX

Sendestart: 25.1.1993 (Kabel), 4.9.1997 (Antenne)

Veranstalter: Anbietergemeinschaft VOX Film- und

Fernseh-GmbH & Co. KG/DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Köln

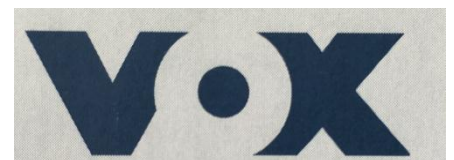
Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent): News Corporation International Plc

(Murdoch) (49,9), UFA Film- und Fernseh-GmbH (24,9), Canal+ GmbH & Co. KG (24,9),

DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programme mbH (0,3),

(Gesellschafter: Prof. Dr. Alexander Kluge (50), DENTSU Inc. (37,5),

Spiegel Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (12,5))



Frequenzen: Kanal 44 (Antenne), Kanal S10 (Kabel)

Sendegebiet: Bundesweit

(HAM 1997: 53)

VH-1

Sendestart: 10.3.1995 (Kabel)

Veranstalter: VH-1 Television GmbH & Co. oHG, Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent): VH-1 Television Verwaltungs GmbH (80), Viacom VHENO GmbH (20) (beide im mittelbaren Besitz der Viacom Inc., USA)

Frequenzen: Kanal 24 (Antenne), Kanal 9 (Kabel)

Sendezeit: 17- 6 Uhr (Antenne), 24 Stunden (Kabel)

Sendegebiet: Bundesweit

(HAM 2000: 49)



Hamburg 1

Sendestart: 3.5.1995

Veranstalter: KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs-GmbH & Co., Hamburg

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent): DFA Deutsche Fernsehnachrichten Agentur GmbH (24), Frank Otto (24), Axel Springer Verlag AG (24), Time Warner Entertainment Germany GmbH (24), Ingo Borsum (2), Werner E. Klatten (2)

Frequenzen: Kanal 34 (Antenne), Kanal 12 (Kabel)

Sendegebiet: Ballungsraum Hamburg

(HAM 1997: 43)



Premiere World

Sendestart: 1.10.1999

Veranstalter: Premiere Medien GmbH & Co. KG, Unterföhring

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent): Teleclub GmbH (70), Canal+ Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (beide Gesellschaften gehören zur Kirch Pay TV GmbH & Co. KG aA) (25), UFA Film- und Fernseh-GmbH (5)



Frequenzen: Kanal 10 (analog), Kanäle S27-S31 (digital)

Sendegebiet: Deutschland und Österreich im Kabel, europaweit über Satellit
(HAM 2000: 43)

N24

Sendestart: 5.4.2000 (Kabel)

Veranstalter: N24 Gesellschaft für Nachrichten
und Zeitgeschehen mbH, Unterföhring

Gesellschafter (Geschäftsanteile in Prozent):
ProSieben Media AG (100)

Frequenzen: Kanal 24 (Antenne), Kanal S22 (Kabel)

Sendezeit: 6-17 Uhr (Antenne), 1-17 Uhr (Kabel)

Sendegebiet: Bundesweit
(HAM 2000: 41)



8 Auswahlbibliografie

8.1 Veröffentlichungen der HAM

(HAM 1990) Hamburgische Anstalt für neue Medien (1990): *Privatfunk in Hamburg. Zulassung, Programme, Perspektiven*. 2. Aufl. Hg. v. Hamburgische Anstalt für neue Medien..

(HAM 1992) Hamburgische Anstalt für neue Medien (1992): *Rechtsgrundlagen für den Privatfunk in Hamburg*. 2. Aufl. Hg. v. Hamburgische Anstalt für neue Medien.

(HAM 1995) Hamburgische Anstalt für neue Medien (1995): *Rechtsgrundlagen für den Privatfunk in Hamburg*. 3. Aufl. Hg. v. Hamburgische Anstalt für neue Medien.

(HAM 1997) Hamburgische Anstalt für neue Medien (1997): *Privatfunk in Hamburg. Daten, Fakten, Perspektiven*. Hamburg.

(HAM 2000) Hamburgische Anstalt für neue Medien (2000): *Privatfunk in Hamburg. Gestaltung, Programme, Daten, Perspektiven*. 5. Aufl. Hg. v. Hamburgische Anstalt für neue Medien. Hamburg.

(HAM 2001) Hamburgische Anstalt für neue Medien (2001): *Geschäftsbericht 2001*. Hg. v. Hamburgische Anstalt für neue Medien.

8.2 Forschungsliteratur

Bartz, Christina (2004): *Kabelfernsehen: soziale Integration oder Desintegration? Ökonomische und medizinische Antworten auf eine Fragestellung*. In: Schneider, Irmela; Bartz, Christina; Otto, Isabell (Hg.): *Medienkultur der 70er Jahre*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 41–56.

Birkner, Thomas (2013): *Politiker und Publizist. Helmut Schmidt als Akteur und Kritiker von Medialisierung*. In: *Studies in Communication/Media* 2 (1), S. 39–66.

Birkner, Thomas (2014): *Mann des gedruckten Wortes. Helmut Schmidt und die Medien*. Bremen: Edition Temmen (Studien der Helmut und Loki Schmidt-Stiftung, 10).

Birkner, Thomas; Löblich, Maria; Tiews, Alina Laura; Wagner, Hans-Ulrich (2016): *Neue Vielfalt. Medienpluralität und -konkurrenz in historischer Perspektive*. Köln: Herbert von Halem Verlag.

Bleicher, Joan Kristin (1996): *Programmmodelle und Programmentwicklung des Fernsehens von 1984 bis 1993*. In: Hömberg, Walter; Pürer, Heinz (Hg.): *Medien-Transformation. Zehn Jahre dualer Rundfunk in Deutschland*. Konstanz: UVK Medien, S. 137–151.

Bleicher, Joan Kristin (Hg.) (1997): *Programmprofile kommerzieller Anbieter von Fernsehsendern seit 1984*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Bösch, Frank (2012): *Politische Macht und gesellschaftliche Gestaltung. Wege zur Einführung des privaten Rundfunks in den 1970/80er Jahren*. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): *Archiv für Sozialgeschichte*. Bonn, S. 191–210.

Haeckel, Helmut (1965): *Der Faktor Zeit in der Verwirklichung der europäischen Gemeinschaftsverträge*. Hamburg: Diss. jur. Universität Hamburg.

Haeckel, Helmut (1985): *Hamburger Überlegungen für die Ordnung der neuen Medien vor dem Hintergrund der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland*. In: Jürgen Schwarze (Hg.): *Fernsehen ohne Grenzen. Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel. Beiträge zu einem medien-rechtlichen Kolloquium des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg am 7./8. Dezember 1984*. Baden-Baden: Nomos, S. 189–195.

- Haeckel, Helmut (1993): Konzentrationskontrolle im privaten Rundfunk. In: DLM-Jahrbuch 1992. München, S. 15–24.
- Haeckel, Helmut (1997): Digitales Fernsehen (DVB) in Deutschland: Modellversuch Hamburg. In: Hans J. Kleinsteuber (Hg.): Information Highway - Exit Hamburg? eine Medienstadt auf der Suche nach der digitalen Zukunft. Hamburg: Lit Verlag, S. 155–163.
- Haeckel, Helmut (1999): Die öffentliche Kontrolle des privaten Rundfunks. In: Jan Albers und u.a. (Hg.): Recht und Juristen in Hamburg. Band II. Köln u.a.: Carl Heymann, S. 357–366.
- Hermann, Alfred-Joachim (2008): Medienpolitik in den 80er Jahren. Machtpolitische Strategien der Parteien im Zuge der Einführung des dualen Rundfunksystems. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Herres, Volker; Plog, Jobst (1999): Die NDR-Krise. Der Staatsvertrag wird gekündigt. In: Jan Albers und u.a. (Hg.): Recht und Juristen in Hamburg. Band II. Köln u.a.: Carl Heymann, S. 341–355.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hg.) (1987): Projekt Medienplatz Hamburg. 6 Bände. Band 1: Medienplatz Hamburg – Zusammenfassender Projektbericht; Band 2: Strukturen der Medienwirtschaft in Hamburg; Band 3: Förderung von Medienwirtschaft und Film in Hamburg; Band 4: Verhältnis von Staat und Medienwirtschaft in Hamburg; Band 5: Synchronisation in Hamburg; Band 6: Musik zwischen Wirtschaft, Medien und Kultur. Baden-Baden und Hamburg: Nomos.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang; Kewenig, Wilhelm A.; Münch, Ingo v.; Ramm, Thilo (1980): Die Kündigung des NDR-Staatsvertrags. Voraussetzungen und Folgen. Berlin: Duncker und Humblot.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang; Teichert, Will (Hg.) (1980): Aktuelle Fragen der Rundfunkpolitik. Entwicklungen in der Bundesrepublik - Erfahrungen im Ausland. Möglichkeiten der Entwicklung des Rundfunks, 3.6.1980. Hamburg: Hans-Bredow-Institut.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang; Ziethen, Michael P. (Hg.) (1985): Daten und Positionen zum Medienplatz Hamburg. Hamburg: Hans-Bredow-Institut (Medienwissenschaftliches Symposium. Hans-Bredow-Institut).
- Hörmberg, Walter; Pürer, Heinz (Hg.) (1996): Medien-Transformation. Zehn Jahre dualer Rundfunk in Deutschland. Konstanz: UVK Medien.
- Jarren, Otfried; Marcinkowski, Frank; Schatz, Herbert (Hg.) (1993): Landesmedienanstalten – Steuerung der Rundfunkentwicklung? Jahrbuch 1993 der Arbeitskreise „Politik und Kommunikation“ der DVPW und der DGPK. Münster und Hamburg: Lit Verlag.
- Kübler, Hans-Dieter (2014): 30 Jahre Privat-TV: Von geforderter Programmvietalt zum Trash-Fernsehen? In: *Hamburger Flimmern* (21), S. 48–51.
- Langenbueher, Wolfgang R.; Wagner, Hans (Hg.) (2014): Das Gespräch ist die Seele der Demokratie. Beiträge zur Kommunikations-, Medien- und Kulturpolitik. Baden-Baden: Nomos Verlag (ex libris kommunikation, neue Folge, 15).
- Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) (Hg.) (2007): Themen, Thesen, Theorien. Zum Sendeschluss: ULR 1985 bis 2007. Kiel.
- Montag, Helga (1978): Privater oder öffentlich-rechtlicher Rundfunk? Initiativen für einen privaten Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin : Volker Spieß.
- Müller, Holger (2015): Demenz oder Verdrängung? Zur Archivlage des privaten Hörfunks in Bayern. In: *Rundfunk und Geschichte* 41 (3/4), S. 32–35.
- Nehring, Holger (2009): Debatten in der medialisierten Gesellschaft. Bundesdeutsche Massenmedien in den globalen Transformationsprozessen der siebziger und achtziger Jahre. In: Thomas Raithel, Andreas Rödder und Andreas Wirsching (Hg.): Auf dem Weg in eine neue Moderne? Die Bundesrepublik Deutschland in den siebziger und achtziger Jahren. München: Oldenbourg (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer), S. 45–65.

Pape, Martin (Hg.) (1995): Deutschlands Private. Privater Hörfunk. Privates Fernsehen im Überblick. Neuwied u.a.: Hermann Luchterhand.

Posewang, Wolfgang (1995): Geschichte des Privaten Rundfunks in Deutschland. In: Martin Pape (Hg.): Deutschlands Private. Privater Hörfunk. Privates Fernsehen im Überblick. Neuwied u.a.: Hermann Luchterhand, S. 1–20.

Potschka, Christian (2012): Towards a Market in Broadcasting. Communications Policy in the UK and Germany. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Raithel, Thomas; Rödder, Andreas; Wirsching, Andreas (Hg.) (2009): Auf dem Weg in eine neue Moderne? Die Bundesrepublik Deutschland in den siebziger und achtziger Jahren. München: Oldenbourg (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer).

Reißmann, Volker (2014): Vor 30 Jahren in der City Nord: Start des Privatfernsehens. In: *Hamburger Flimmern* (21), S. 40–47.

Röper, Horst (1986): Stand der Verflechtung von privatem Rundfunk und Presse 1986. In: *Media Perspektiven*, H. 5, S. 281–303

Schildt, Axel (2012): Das letzte Jahrzehnt der Bonner Republik. Überlegungen zur Erforschung der 1980er Jahre. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): *Archiv für Sozialgeschichte*. Bonn, S. 21–46.

Schuler-Harms, Margarete (1995): Rundfunkaufsicht im Bundesstaat. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten. Baden-Baden, Hamburg: Nomos (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung).

Schwarze, Jürgen (Hg.) (1985): Fernsehen ohne Grenzen. Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel. Beiträge zu einem medien-rechtlichen Kolloquium des Instituts für Integrationsforschung der Stiftung Europa-Kolleg am 7./8. Dezember 1984. Baden-Baden: Nomos.

Schwarzkopf, Dietrich (Hg.) (1999): Rundfunkpolitik in Deutschland. Wettbewerb und Öffentlichkeit. 2 Bände. München: Deutscher Taschenbuchverlag.

Schwarz-Schilling, Christian (2002): Der Neuerer hat Gegner auf allen Seiten. Eine Bilanz. Hg. v. Buchstab, Günter/Kleinmann, Hans-Otto. *Archiv für Christlich-Demokratische Politik (Historisch-Politische Mitteilungen)*.

Schwarz-Schilling, Christian (2002): Vom öffentlich-rechtlichen Monopol zum Privاتفunk. Einführungs- und Abwehrstrategien als Lehrbeispiel deutscher Befindlichkeit. In: Reinhard Appel (Hg.): *50 Jahre TV in Deutschland - Sternstunden des Fernsehens. [Profis und Prominente blicken zurück]*, S. 176–193.

Sjurts, Insa (1996): Die deutsche Medienbranche. Eine unternehmensstrategische Analyse. Wiesbaden: Gabler.

Spangenberg, Peter M. (2004): Der unaufhaltsame Aufstieg zum dualen System? Diskursbeiträge zur Technikinnovation und Rundfunkorganisation. In: Schneider, Irmela; Bartz, Christina; Otto, Isabell (Hg.): *Medienkultur der 70er Jahre*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 21–39.

Steinmetz, Rüdiger (1999): Initiativen und Durchsetzung privat-kommerziellen Rundfunks. In: Jürgen Wilke (Hg.): *Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 167–191.

Stock, Martin (1979): Neues über Verbände und Rundfunkkontrolle. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Grundlage von Beteiligungsansprüchen "gesellschaftliche relevanter Gruppen"? In: Badura, Peter, Hesse, K., Lerche, Peter (Hg.): *Archiv des öffentlichen Rechts*, Bd. 104. Tübingen: Mohr, S. 1–53.

Stock, Martin (1985): Marktmodell kontra Integrationsmodell? Zur Entwicklung des Medienverfassungsrechts in der Ära der neuen Techniken. In: Peter Badura, K. Hesse und Peter Lerche (Hg.): *Archiv des öffentlichen Rechts*, Bd. 110. Tübingen: Mohr, S. 219–254.

- Stock, Martin (1985): Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht. München: Beck (Münchener Universitätsschriften: Reihe der juristischen Fakultät, 63).
- Stock, Martin (1986): Labyrinth und Irrwege. Kooperativer Föderalismus im Medienbereich (I). In: *epd / Kirche und Rundfunk* (61), S. 3–6.
- Stock, Martin (1986): Medienrecht. In: Dieter Grimm und Hans-Jürgen Papier (Hg.): Nordrhein-westfälisches Staats- und Verwaltungsrecht. Frankfurt am Main: Alfred Metzner, S. 651–703.
- Stock, Martin (1986): Nationaler Privatfunk im Bundesstaat. Regelungsbedarf, alte und neue Provisorien. In: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* (30), S. 411–429.
- Stock, Martin (1987): Das vierte Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts: Kontinuität oder Wende? In: *Neue Juristische Wochenschrift* 40 (5), S. 217–224.
- Stock, Martin (1987): Neues Privatfunkrecht. Die nordrhein-westfälische Variante. München: Beck (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, 45), S. 1–92.
- Stock, Martin (1987): Spielräume und Perspektiven im dualen Rundfunksystem. In: *epd / Kirche und Rundfunk* (2), S. 6–8.
- Stock, Martin (1990): Allgemeine Kommunikationsfreiheit durch Medienfreiheit. Grund- und menschenrechtliche Grundlagen des Medienrechts und ihre funktionale "Ergänzung und Verstärkung". In: Johannes Schwartländer und Eibe Riedel (Hg.): Neue Medien und Meinungsfreiheit im nationalen und internationalen Kontext, Bd. 7. Straßburg: Engel (Tübinger Universitätsschriften, Forschungsprojekt Menschenrechte, 7), S. 59–81.
- Wagner, Christoph (1990): Die Landesmedienanstalten. Organisation und Verfahren der Kontrolle privater Rundfunkveranstalter. Baden-Baden: Nomos (Nomos Universitätsschriften: Medien).
- Zierenberg, Malte (2011): Zuschauerdaten und Demokratie. Das Wissen der empirischen Zuschauerforschung und mediale Selbstbeschreibungen in der Bundesrepublik der siebziger Jahre. In: Christiane Reinecke und Malte Zierenberg (Hg.): Vermessungen der Mediengesellschaft im 20. Jahrhundert (Comparativ), S. 45–61.

9 Dokumente

9.1 Staatliche Pressestelle Hamburg: Thesen für ein Mediengesetz vom 11. September 1984

Am 11. September 1984 erläuterte Hamburgs Erster Bürgermeister Klaus von Dohnanyi vor der Hamburger Landespressekonferenz die Thesen zu einem Hamburger Mediengesetz, die der Senat soeben beraten und beschlossen hatte. Sie waren ein wichtiger Ausgangspunkt für das Gesetzgebungsverfahren in den folgenden Monaten.

Das 18-seitige Thesen-Papier wurde von der Parlamentsbibliothek der Bürgerschaftskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt. Die Wiedergabe erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

09-414
verabschiedet am: 13.09.84

STAATLICHE PRESSESTELLE HAMBURG

11. September 1984

Zur Vorbereitung eines Hamburger Mediengesetzes hat
der Senat in seiner Sitzung am Dienstag, 11. September,

THESEN FÜR EIN MEDIENGESETZ

beschlossen.



THESEN FÜR EIN MEDIENGESETZ

Im Anschluss an seine Beschlüsse vom 24. Januar 1984 legt der Senat die nachstehenden Grundsätze für ein Mediengesetz vor. Die öffentliche Erörterung dieser Thesen soll zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs beitragen.

I. Ziele

Mit der hamburgischen Mediengesetzgebung werden folgende Ziele verfolgt:

1. Angesichts des durch neue technische Übertragungsmöglichkeiten ausgelösten Strukturwandels wird es private Rundfunkveranstalter in der Bundesrepublik geben. Sie sollen auch in Hamburg eine reale Chance bekommen, sich wettbewerbsfähig zu beteiligen. Ausländische Wettbewerber, insbesondere solche ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft, dürfen nicht eine beherrschende Stellung in den Medien der Bundesrepublik erlangen, wie dies z.B. im Bereich des Filmverleihs geschehen ist.
2. Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland hat sich bewährt. Wegen seiner Staatsfreiheit und seiner Unabhängigkeit von solchen Interessen, die eine ständige Anpassung an kommerzielle Ertragsgesichtspunkte erforderlich machen würden, muß es auch zukünftig eine wichtige Funktion bei der Sicherung der grundgesetzlich garantierten Informations- und Meinungsfreiheit für alle Bürger haben. Dies schließt eine Verdrängung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ebenso aus wie eine Verweigerung seiner Teilhabe an technischen und programmlichen Entwicklungen einschließlich deren Finanzierung.

...

3. Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
müssen daher gegenüber der neuen nationalen und internationalen Konkurrenz zuverlässig und langfristig gesichert werden.
Dies ist nur im Wege einer staatsvertraglichen Regelung aller Länder möglich. Mit ihr ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben dem Zugang zur Satellitentechnik auch eine bedarfsgerechte Entwicklung ihrer Finanzierungsgrundlagen, auch für neue Programme, zu garantieren. Das gilt sowohl für die Rundfunkgebühren als auch für die Einnahmen aus Werbung. Aus Wettbewerbsgründen auch gegenüber privaten Anbietern erforderliche Veränderungen der Werbestrukturen, der Werbezeiten und der jeweiligen Verbreitungsgebiete der Werbung müssen möglich sein.
4. Eine den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Rundfunkfreiheit entsprechende Verständigung der Länder über Grundfragen der künftigen Medienordnung in der Bundesrepublik, die sowohl eine Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie auch angemessene Wettbewerbschancen für neue private Veranstalter enthält, liegt gerade angesichts der Dreiländeranstalt NDR - im besonderen Interesse des Stadtstaates Hamburg und der norddeutschen Länder. Hamburg wird sich deshalb weiterhin an den laufenden Bemühungen um eine Einigung zwischen den Ländern intensiv beteiligen und seine Landesregelungen im rechtzeitigen Zusammenwirken mit dem Landesgesetzgeber daran orientieren.
5. Qualität, Unabhängigkeit und parteipolitische Neutralität der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Programmanbieter sind zu sichern.
6. Neue Medienkonzentrationen, insbesondere Doppelmonopole sollen vermieden, Printmedien gesichert und die Printmedienvielfalt am Standort Hamburg gefördert werden.

...

7. Die Gesetzgebung soll Medienunternehmen am Standort Hamburg halten, . . die Ansiedlung neuer Medienunternehmen fördern und die kulturelle Vielfalt Hamburgs stärken.
8. Mit dem Gesetz wird auch eine Stärkung Norddeutschlands im Medienbereich angestrebt.

II. Gegenstand der Regelungen

Das Gesetz wird zunächst

1. die Veranstaltung neuer Rundfunkprogramme in Hamburg und
2. die Einspeisung von Rundfunkprogrammen in hamburgische Kabelanlagen

in dem erforderlichen Umfang regeln.

In dem Gesetz wird außerdem die Regelung anderer Dienste wie Textdienste und sonstige Abruf- und Zugriffsdienste für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten werden, sobald dafür ein Regelungsbedarf erkennbar ist.

Mit Blick auf diesen gesamten Regelungsbereich über Hörfunk und Fernsehen hinaus wird das Gesetz als Mediengesetz bezeichnet werden.

III. Veranstaltungen neuer Rundfunkprogramme in Hamburg

1. Regelungsbedarf

Für den Hörfunk besteht ein Regelungsbedarf wegen der voraussichtlich ab Ende 1985 verfügbaren neuen UKW-Frequenzen. Für das Fernsehen ergeben sich neue Sendemöglichkeiten über Kabelanlagen und Satelliten. Ebenfalls bedürfen zur Verfügung gelangende Sender geringer Reichweite (low power-Stationen) einer gesetzlichen Regelung.

Daneben werden im Rahmen neuer länderweiter Programme auch zeitlich begrenzte "Fensterprogramme" für Hamburg möglich sein. Schließlich soll eine spätere Beteiligung an deutschsprachigen Programmen für den europäischen Bereich (über Satelliten) entsprechend der Zielsetzung der Regierungschefs der Länder offengehalten werden. Dafür werden besondere Regelungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erörterung der Länder zu treffen sein.

2. Programmformen

2.1 Hinsichtlich der neuen Rundfunkprogramme in Hamburg wird unterschieden zwischen

- Vollprogrammen für die Region Hamburg
- Örtlichen Programmen für Stadtteile
- Sendungen in Gebäudeeinheiten

2.2 Vollprogramme

Bei der Veranstaltung neuer Rundfunkprogramme für die Region Hamburg durch private Programm-anbieter werden als Vollprogramme Programme mit einer täglich mindestens fünf- bis sechsstündigen Sendezeit und angemessenen Anteilen an Information und Bildung bezeichnet.

2.3 Örtliche Programme

Mit Örtlichen Programmen sind Programme für einzelne oder mehrere Stadtteile gemeint. Für derartige Lokalstationen kommen im Rahmen der fernmeldetechnischen Möglichkeiten Sender geringer Reichweite (low power-Stationen) und Kabelsendungen in Betracht..

2.4 Sendungen in Gebäudeeinheiten

Unter Sendungen in Gebäudeeinheiten werden Sendungen in Einrichtungen wie Hotels und Krankenhäusern gemäß den bereits bestehenden Grundsätzen der Länder und außerdem Sendungen in einer begrenzten Anzahl von zusammengehörenden Wohneinheiten verstanden.

IV. Grundsätze für Vollprogramme

1. Sicherung der freien Meinungsbildung (Pluralitätsgebot)

Entscheidend für die rechtliche Ordnung privaten Rundfunks ist ebenso wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Sicherung der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei den Rundfunkteilnehmern. Die hierfür beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestehende Struktur ist auf den privaten Rundfunk so nicht übertragbar. Eine außenpluralistische Struktur (d.h. breiter Zugang zur Rundfunkveranstaltung für verschiedene Kräfte in der Gesellschaft) im Sinne des Bundesverfassungsgerichts erscheint faktisch unerreichbar, da die effektive Chancengleichheit aller maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte wegen der hohen Kapitalabhängigkeit insbesondere neuer Fernsehveranstaltungen nicht besteht. Daher ist bei den neuen Programmen privater Rundfunkveranstalter die Pluralität der Meinungen durch ein Bündel von Vorkehrungen zu sichern, die einerseits in der Binnenstruktur die freie Meinungsbildung bei den

...

Rundfunkteilnehmern gewährleisten und andererseits dem Veranstalter ermöglichen, seinem Programm eine einheitliche Identität durch eine entsprechende Unternehmensführung zu geben. Solche Vorkehrungen sind in den weiteren Grundsätzen vorgesehen, und zwar in folgender Form:

- Gebot der Meinungsvielfalt als maßgeblicher Programmgrundsatz
- Vorrang für Anbietergemeinschaften aus unterschiedlich ausgerichteten Kräften
- strikte Anteilsbegrenzung für bereits beherrschende Meinungsträger
- Beteiligung gemeinnütziger, nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Anbieter
- Vorrang für Anbieter mit Bereitschaft zur Einräumung von besonderen Einflußmöglichkeiten für redaktionelle Mitarbeiter
- pluralistisch zusammengesetzte Zulassungs- und Aufsichtsinstanz.

2. Programmgrundsätze

Für die neuen Rundfunkprogramme werden verbindliche Programmgrundsätze gelten, die sich nach den Anforderungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht richten und mit denjenigen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vergleichbar sein werden. Danach sind insbesondere

- Unabhängigkeit und Sorgfalt der Berichterstattung zu gewährleisten,
§ 5
- ein hinreichendes Maß an Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung zu wahren und
- die allgemeinen Gesetze, das Recht der persönlichen Ehre und namentlich der Jugendschutz zu beachten.

Das verfassungsrechtliche Gebot, die Vielfalt der bestehenden Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen, ist zu gewährleisten.

Die Programmgrundsätze sollen bewirken, daß die neuen Rundfunkprogramme

- ein menschenwürdiges, freiheitliches, demokratisches und soziales Zusammenleben fördern,
- ein hohes journalistisches Niveau erreichen sowie
- ein unterhaltsames und kulturell wertvolles Programmangebot ermöglichen.

3. Kommunikationsforschung

Durch wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Kommunikationsforschung sollen die Folgen der Einführung der neuen Medien kontinuierlich beobachtet werden.

Anhand der Ergebnisse dieser Medienwirkungsforschung sollen zugleich Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie etwaigen negativen Auswirkungen gegengesteuert werden kann.

Die Kommunikationsforschung soll von einer unabhängigen Einrichtung, am zweckmäßigsten in Zusammenhang mit bestehenden Institutionen der Medienforschung oder neu zu gründenden - etwa in Form einer Stiftung -, durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, daß die Programmanbieter keinen entscheidenden Einfluß auf Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Forschung haben.

4. Datenschutz

Durch wirksame Datenschutzvorschriften ist zu sichern, daß personenbezogene Daten der Teilnehmer geschützt werden, soweit sie bei der Verbreitung und Verteilung der Programme anfallen. Wesentliche Bedeutung wird dieser Regelungsbereich vor allem bei einer Einführung neuer Dienste außerhalb des verteilten Hörfunks und Fernsehens erhalten.

5. Organisation der Programmveranstaltung

5.1 Die Meinungsvielfalt in den neuen Programmen wird durch ein Zusammenwirken zwischen

- einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und
- selbständigen privaten Programmanbietern

gewährleistet werden. Das bedeutet:

- Die Anstalt wird als öffentlich-rechtliches Dach für die Zulassung, Koordinierung und Aufsicht gegenüber den Anbietern zuständig sein.
- Die Anbieter sollen als Anbietergemeinschaften oder auch als Einzelanbieter im Rahmen der gesetzlichen und anstaltlichen Vorgaben ihre Programme eigenverantwortlich produzieren, finanzieren und präsentieren.

5.2 Hinsichtlich der Zulassung der Anbieter von Programmen für die Region Hamburg soll, um die verfassungsrechtlich gebotene Meinungsvielfalt zu erreichen, den Medienstandort Hamburg zu stärken und zugleich neue Monopolbildungen zu vermeiden, folgendes gelten:

- Vorrangig werden Anbietergemeinschaften berücksichtigt, die auch unterschiedlich ausgerichtete Kräfte umfassen.
- Die Anbieter sollen fachlich ausgewiesen sein und die Hamburger Medienwirtschaft stärken.
- Ein Anbieter, der - allein oder zusammen mit von ihm beherrschten anderen Unternehmen - eine beherrschende Stellung bei Tageszeitungen in Hamburg hat, könnte nur im Rahmen einer Anbietergemeinschaft und dann nur mit einer deutlich begrenzten Minderheitsbeteiligung zugelassen werden. Diese Begrenzung gilt für das jeweilige Vollprogramm insgesamt sowie für politische Informationssendungen als Teil des Vollprogramms.
- Eine Anbietergemeinschaft oder ein Einzelanbieter kann als maßgeblicher Anbieter nur für jeweils ein Hörfunkprogramm und ein Fernsehprogramm zugelassen werden.
- Für jedes Vollprogramm soll angestrebt werden, daß Anbieter aus dem kulturellen und Bildungsbereich als selbständige Programmproduzenten in angemessenem Umfang beteiligt werden und daß für nicht-gewinnorientierte Anbieter wie z.B. kirchliche und gemeinnützige Organisationen begrenzte Sendezeiten offengehalten werden.
- Die Programme sollen - wiederum aus kulturellen Gründen - zu einem angemessenen Anteil aus Eigen- oder Auftragsproduktionen, auch in Kooperation mit anderen Programmproduzenten bestehen. Dabei sind Hörfunk und Fernsehen und hier wiederum dessen

einzelne Programmbestandteile unterschiedlich zu beurteilen. Da entsprechende Anteile einer gesetzlichen Festschreibung nur schwer zugänglich sind, kommt auch in Betracht, der Öffentlich-rechtlichen Anstalt eine dahingehende Kompetenz einzuräumen. Eine solche Kompetenz kann auch die Möglichkeit schrittweisen Erreichens der angestrebten Anteile einschließen. Das Ziel angemessener Anteile an Eigen- oder Auftragsproduktionen soll außerdem durch eine verstärkte Filmförderung und eine verbesserte Zusammenarbeit mit den kulturellen Einrichtungen der Stadt unterstützt werden.

- Es wird erwartet, daß die Programme einen relevanten Anteil von Produktionen aus dem deutschsprachigen und dem übrigen europäischen Raum enthalten.
 - Soweit exklusive Senderechte über Öffentliche Ereignisse von erheblicher Bedeutung bestehen, soll sichergestellt werden, daß auch andere Anbieter über den wesentlichen Inhalt dieser Ereignisse berichten können.
 - Bei der Entscheidung über die Vergabe soll positiv berücksichtigt werden, wenn die Ausgestaltung der inneren Meinungsfreiheit den redaktionellen Mitarbeitern einen angemessenen Einfluß auf die Programme und die Verantwortung für diese ermöglicht.
- 5.3 Die Öffentlich-rechtliche Anstalt wird vor allem folgende Aufgaben haben, um für die Gewährleistung der geschilderten Ziele zu sorgen:
- § 3
- Zulassung der Anbieter vorrangig als Anbietergemeinschaften; dabei auch längerfristige Absicherung einer vielseitigen Programmstruktur innerhalb der Angebote von Information, Bildung und Unterhaltung

- Koordinierung der Programmangebote, soweit hierfür nicht Anbietergemeinschaften selbst verantwortlich sind
- Aufsicht über die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Programmgrundsätze bis hin zur Entziehung der Zulassung
- Einführung und Förderung eines "Offenen Kanals" (Eröffnung zeitlich begrenzter Möglichkeiten für Gruppen und Einzelne, sich mit ihren Anliegen an die Öffentlichkeit zu wenden) in den neuen Hörfunk- und Fernsehvollprogrammen
- Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkorganisationen sowie mit der Deutschen Bundespost
- Unterstützung der Kommunikationsforschung, insbesondere der Medienwirkungsforschung durch finanzielle Zuwendungen.

5.4 Die Leitung der öffentlich-rechtlichen Anstalt soll im Interesse ihrer Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit bestehen aus

- einem Vorstand mit 11 Mitgliedern und
- einem vom Vorstand bestellten Direktor.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen durch die Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Dabei entfällt auf jede Fraktion ein Mandat; im übrigen erfolgt die Wahl im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen (d'Hondt).

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes müssen

- die wichtigsten gesellschaftlich relevanten Bereiche repräsentieren

- ausgewiesene Erfahrungen im Medienbereich besitzen und
- eine sachkundige und unabhängige Meinungsbildung erwarten lassen.

Sie dürfen keiner gesetzgebenden Körperschaft und keiner Regierung des Bundes oder der Länder angehören. Dieser Grundsatz ist sinngemäß auch auf Angehörige der Verwaltung zu erstrecken.

Für das Wahlverfahren kommt alternativ in Betracht, daß die Mitglieder von der Bürgerschaft

- unmittelbar gewählt werden oder
- aus jeweils mindestens vier Vorschlägen von 11 gesellschaftlich relevanten Gruppen gewählt werden, nachdem diese Gruppen vor jeder Amtszeit des Vorstandes von der Bürgerschaft bestimmt worden sind.

Bei dem ersteren Verfahren würde die Gruppenunabhängigkeit der zu wählenden Persönlichkeiten besonders betont, wobei auch nicht-organisierte wichtige gesellschaftliche Bereiche stärker berücksichtigt werden könnten. Bei dem zweiten Verfahren würde der Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen stärker Rechnung getragen, aber eine angemessene Auswahlmöglichkeit des Parlaments gesichert.

6. Finanzierung

6.1 Für die Werbung als hauptsächliche Finanzierungsquelle ist grundsätzlich aus Wettbewerbsgründen eine gemeinsame Regelung der Länder notwendig.

Ziel dieser Regelung muß es einerseits sein, eine gesicherte Finanzierungsgrundlage für private Anbieter aus Werbeeinnahmen zu schaffen. Andererseits ist eine Kommerzialisierung der Programme, der durch diese Finanzierungsform Vorschub geleistet werden könnte, zu verhindern. Das bedeutet, daß Einflüsse der werbungtreibenden Wirtschaft auf das Programm insgesamt auszuschließen, Werbesendungen

zeitlich klar zu begrenzen und vom übrigen Programm zu trennen sind.

Nach dem derzeitigen Stand der Erörterungen zwischen den Ländern würden sich die entsprechenden Regelungen so darstellen, daß die Werbung

- vom übrigen Programm deutlich zu trennen ist,
- höchstens 20% der täglichen Sendezeit betragen darf und
- eine Fernsehsendung nur bei mehr als 60 Minuten Länge und nur einmal unterbrechen darf.

Auch zu diesen Fragen sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

6.2 Neben der Wirtschaftswerbung soll in eng begrenztem Umfang auch Sponsorwerbung zugelassen werden, wobei

- der Sponsor am Anfang oder Ende der von ihm geförderten Sendung anzugeben ist und
- die Sendung in keinem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors stehen darf.

6.3 Die Anstalt ist verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten. Dabei hat sie zugleich die Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Medienwirtschaft zu berücksichtigen.

Die Kosten der Anstalt werden aus einer Abgabe der Anbieter mit einem Anteil der Brutto-Werbeeinnahmen zu decken sein. Eine Abgabe ist auch für die Einspeisung auswärtiger werbefinanzierter Programme vorgesehen.

Diese Einnahmen dienen zur Deckung der unmittelbaren Kosten der Anstalt. Sie sind außerdem im Wege eines Finanzierungsausgleichs für

...

- die Kommunikationsforschung
- den Offenen Kanal

zu verwenden.

V. Örtliche Programme für Stadtteile und Sendungen in Gebäudeeinheiten

1. Örtliche Programme für Stadtteile

Durch diese Programme sollen örtlichen Gruppen und Gemeinschaften

- in Selbstverwaltung und
- finanziert aus Eigenmitteln sowie durch begrenzte lokale Werbung

eigene Darstellungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Auch für diese Veranstaltungsform werden Programmgrundsätze und Zulassungsvoraussetzungen im Medien-gesetz festzulegen sein, die sich an die Regelungen für Vollprogramme anlehnen, ihnen aber nicht vollen Umfangs zu entsprechen brauchen. Vorkehrungen zur Verhinderung neuer Medienkonzentrationen sind vorzu-sehen.

Die Zulassung selbst wird wiederum Aufgabe der Anstalt sein.

2. Sendungen in Gebäudeeinheiten

Die Sendungen in Einrichtungen sollen gemäß den erwähnten Grundsätzen der Länder genehmigungsfrei zugelassen werden und gegenüber der Anstalt nur mitteilungs-pflichtig sein.

§ 5

Für Sendungen in einer eng begrenzten Zahl von zusammen-gehörenden Wohneinheiten soll in gleicher Weise verfahren werden. Bei einer größeren, aber immer noch begrenzten Zahl solcher Wohneinheiten kommt ein vereinfachtes Zu-lassungsverfahren durch die Anstalt ähnlich dem für örtliche Programme in Betracht.

Durch diese Vorkehrungen soll die Meinungsfreiheit in diesem Bereich ebenfalls gesichert werden.

VI. Einspeisung von Rundfunkprogrammen in hamburgische Kabelanlagen

1. Regelungsbedarf

In dem Mediengesetz wird die Einspeisung vorhandener und neuer Rundfunkprogramme in hamburgische Kabelanlagen näher zu regeln sein.

Die programmlichen und werberechtlichen Anforderungen sowie die Rangfolge der Einspeisung sollten, wenn irgend möglich, ländereinheitlich geregelt werden, wie dies mit dem zur Zeit erörterten Konzept der Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens angestrebt wird. Hinsichtlich der Programmgrundsätze und Werberegungen kann dabei auf die obigen Ausführungen über Vollprogramme verwiesen werden.

2. Rangfolge

Bei der Rangfolge der Einspeisung soll nach dem heutigen Stand der Erörterungen der Länder davon ausgegangen werden, daß die für das Sendegebiet gesetzlich bestimmten Programme und die ortsüblich empfangbaren Programme Vorrang haben. Nach diesen sind herangeführte Programme zu berücksichtigen.

Dies bedeutet bei der gegenwärtigen Situation in Hamburg:

2.1 Vorrang haben die für Hamburg gesetzlich bestimmten Programme. Das sind die Programme der für Hamburg zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und damit im Fernsehen zur Zeit ARD (mit Regionalprogramm Hamburg), ZDF und III. Programm NDR (Nordkette). Im Hörfunk sind danach vorrangig NDR 1 (Landesprogramm Hamburg), NDR 2 und NDR 3 zu berücksichtigen.

Zu dieser Gruppe (Vorrang) zählen entsprechend den gesetzlichen Regeln auch neue für Hamburg bestimmte und hier hergestellte Rundfunkprogramme privater Anbieter.

...

- 2.2 Im Anschluss an diese wären die anderen ortsüblich empfangbaren Programme (in Hamburg derzeit im Fernsehen je nach der Empfangslage DDR 1 und 2) einzuspeisen.

Die Einspeisung ortsüblich empfangbarer Programme mit diesem weiteren Vorrang beruht nach übereinstimmender Länderauffassung darauf, dass die allgemein zu empfangenden Rundfunkprogramme unabhängig von ihrer inhaltlichen Beurteilung wegen der grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit auch in Kabelanlagen einzuspeisen sind.

- 2.3 Anschließend würden herangeführte inländische Rundfunkprogramme in hamburgische Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich eingespeist werden können. Dafür kommen im Fernsehen neue Rundfunkprogramme privater Anbieter aus anderen Bundesländern sowie III. Programme der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Betracht.

Die neuen Programme aus anderen Bundesländern können eingespeist werden, wenn sie ausserhalb von Hamburg in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist jeweils zunächst von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Programme auszugehen. Die etwaige verfassungsrechtliche Überprüfung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen wäre Sache des Bundesverfassungsgerichtes.

- 2.4 Schliesslich könnten herangeführte ausländische Programme in die hamburgischen Kabelanlagen eingespeist werden, wenn sie den genannten Programmgrundsätzen und Werberegungen für inländische Programme im wesentlichen entsprechen. Dagegen wird eine Einspeisung nicht in Betracht kommen, wenn die

inländischen Rechtsgrundsätze bei der Verbreitung der ausländischen Programme erkennbar umgangen werden. Auch insoweit ist eine ländereinheitlich Regelung anzustreben.

3. Entscheidung bei Kapazitätsengpässen

Wenn die in Hamburg vorhandenen und hier zur Einspeisung angebotenen Programme wegen der Begrenzung der Kabelanlagen nicht vollständig eingespeist werden können, wird die Anstalt über die Reihenfolge der Einspeisung unter Berücksichtigung der obigen Rangordnungsgrundsätze zu entscheiden haben.

4. Vorläufige Regelung bis zum Inkrafttreten des Mediengesetzes

Bis zum Inkrafttreten des Mediengesetzes ist eine vorläufige gesetzliche Regelung für die Zeit ab 1.1.1985 erforderlich und vorgesehen. Mit ihr soll schon zu diesem Zeitpunkt die Einspeisung herangeführter neuer Rundfunkprogramme in hamburgische Kabelanlagen in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht werden. Die Überleitung vorläufiger Zulassungen aufgrund dieses Gesetzes wird unter Berücksichtigung der obigen Grundsätze für die Einspeisung später im Mediengesetz zu regeln sein.

Ein Gesetzentwurf für die vorläufige Regelung ist in der Anlage beigelegt.

VII. Verfahren

Die vorstehenden Grundsätze für ein Mediengesetz sollen nach öffentlicher Diskussion Grundlage eines Gesetzentwurfs werden, den der Senat bis Ende dieses Jahres der Bürgerschaft zuleiten will. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird dann bis zur Sommerpause der

Bürgerschaft im nächsten Jahr gerechnet werden können.

Hinsichtlich der vorläufigen Regelung für die Einspeisung von Rundfunkprogrammen in hamburgische Kabelanlagen wird der Senat den Gesetzentwurf alsbald in die Bürgerschaft einbringen."

9.2 Hamburgisches Mediengesetz vom 3. Dezember 1985

Am 3. Dezember 1985 verkündete der Senat das zuvor von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, das am 5. Dezember 1985 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 56, veröffentlicht wurde (Dokument in 9.2).

Zwischen dem Thesen-Papier vom 11. September 1984 (Dokument in 9.1) und der Verabschiedung des Hamburgischen Mediengesetzes lagen u.a. folgende Schritte:

Am 26. Februar 1985 hatte der Senat seinen Entwurf des Hamburgischen Mediengesetzes an die Bürgerschaft überwiesen (Drucksache 11/3769);

am 27. März 1985 war dieser Entwurf in der Bürgerschaft beraten worden (Protokoll der 63. Sitzung, S. 3693-3702);

seit 6. März 1985 war die Vorlage im Rechtsausschuss geprüft worden, der u.a. Ende Juni 1985 eine dreitägige öffentliche Anhörung durchgeführt hatte;

am 19. November 1985 hatte der Rechtsausschuss seinen Bericht der Bürgerschaft vorgelegt (Drucksache 11/5236);

am 27. November 1985 war die Abstimmung in der Bürgerschaft erfolgt (Protokoll der 83. Sitzung, S. 4938-4953).

Die genannten Drucksachen und Protokolle konnten in der Parlamentsbibliothek der Bürgerschaftskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg eingesehen werden.

Hamburgisches Mediengesetz (HmbMedienG)

Vom 3. Dezember 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt	§ 5	Programmaufgabe
Allgemeine Vorschriften	§ 6	Meinungsvielfalt
§ 1 Geltungsbereich	§ 7	Programmgrundsätze
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 8	Jugendschutz
	§ 9	Programmgestaltung
	§ 10	Verantwortlichkeit
Zweiter Abschnitt	§ 11	Auskunftspflicht und Beschwerden
Gemeinsame Bestimmungen für die	§ 12	Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme
Veranstaltung von Rundfunkprogrammen	§ 13	Gegendarstellung
§ 3 Veranstaltung von Rundfunkprogrammen	§ 14	Versorgungspflicht
§ 4 Zusammenarbeit und Beteiligung	§ 15	Kommunikationsforschung

Dritter Abschnitt

Überregionale Programme und regionale Programme

- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Zulassungsgrundsätze
- § 19 Zulassungsbeschränkungen
- § 20 Mitwirkungspflicht
- § 21 Vorrangige Zulassung
- § 22 Zulassung bei Gleichrangigkeit
- § 23 Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 24 Rücknahme und Widerruf
- § 25 Besondere Sendezeiten
- § 26 Verlautbarungen
- § 27 Finanzierung
- § 28 Werbung
- § 29 Gebühren und Abgabe

Vierter Abschnitt

Offener Kanal

- § 30 Ziele und Durchführung

Fünfter Abschnitt

Örtliche Programme für Teilgebiete Hamburgs

- § 31 Programmziele
- § 32 Anbietergemeinschaft
- § 33 Zulassung
- § 34 Zulassungsbeschränkungen
- § 35 Auswahl
- § 36 Meinungsvielfalt
- § 37 Finanzierung, Gebühren und Abgabe

Sechster Abschnitt

Sendungen in Einrichtungen und in Wohneinheiten

- § 38 Sendungen in Einrichtungen
- § 39 Sendungen in Wohneinheiten

Siebenter Abschnitt

Spartenprogramme und Programme gegen Entgelt

- § 40 Ergänzende Bestimmungen

Achter Abschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

- § 41 Weiterverbreitungsgrundsätze
- § 42 Anforderungen an die Rundfunkprogramme
- § 43 Zulassungsverfahren
- § 44 Rangfolge
- § 45 Untersagung, Rücknahme und Widerruf
- § 46 Gebühren und Abgaben

Neunter Abschnitt

Datenschutzbestimmungen

- § 47 Datenschutz
- § 48 Geheimhaltung
- § 49 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 50 Gegendarstellung und Auskunft
- § 51 Datenschutzkontrolle

Zehnter Abschnitt

Anstalt

- § 52 Aufgabe, Rechtsform und Organe
- § 53 Aufgaben des Vorstands
- § 54 Aufsicht
- § 55 Zusammensetzung des Vorstands
- § 56 Persönliche Voraussetzungen
- § 57 Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz
- § 58 Sitzungen
- § 59 Beschlüsse
- § 60 Direktor
- § 61 Finanzierung und Haushaltswesen
- § 62 Rechtsaufsicht

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 63 Erster Vorstand
- § 64 Gestattete Weiterverbreitung
- § 65 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. Veranstaltung von Rundfunkprogrammen durch dafür zugelassene Anbieter,
2. Offenen Kanäle,
3. Sendungen in Einrichtungen und in kleineren Wohneinheiten,
4. Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen.

(2) Die Regelung anderer rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste, insbesondere von Textdiensten und sonstigen Abruf- und Zugriffsdiensten, in diesem Gesetz wird vorbehalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunkprogramme nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 sind

1. überregionale und regionale Programme einschließlich regionaler und örtlicher Programmteile,
2. örtliche Programme für Teilgebiete Hamburgs,
3. Sendungen in größeren Wohneinheiten.

(2) Vollprogramme sind Rundfunkprogramme mit einer täglich mindestens fünfstündigen Sendezeit, die aus unterschiedlichen Inhalten mit wesentlichen Anteilen an Information, Unterhaltung, Bildung und Beratung bestehen, soweit es sich nicht um Spartenprogramme handelt.

(3) Spartenprogramme sind Programme mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten, insbesondere als Nachrichten-, Bildungs- oder andere Kulturprogramme.

(4) Eine Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener Teil eines Rundfunkprogramms.

(5) Anstalt ist die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM), die gemäß diesem Gesetz errichtet wird (§ 52).

(6) Anbieter ist, wer im Zusammenwirken mit der Anstalt ein Rundfunkprogramm als Anbietergemeinschaft oder als Einzelanbieter veranstaltet.

Zweiter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen

§ 3

Veranstaltung von Rundfunkprogrammen

Zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen bedürfen die Anbieter einer Zulassung durch die Anstalt. Die Anbieter veranstalten die Rundfunkprogramme in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf beruhenden Entscheidungen der Anstalt.

§ 4

Zusammenarbeit und Beteiligung

Die Anbieter von Rundfunkprogrammen können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit sonstigen Einrichtungen insbesondere im kulturellen Bereich Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen.

§ 5

Programmaufgabe

(1) Die Rundfunkprogramme sollen gemäß der jeweiligen Programmart zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beitragen, der Unterhaltung, Bildung, Kunst und Beratung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen.

(2) In den regionalen Programmen sollen auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse und das kulturelle Leben in der Region Hamburg dargestellt werden.

§ 6

Meinungsvielfalt

(1) Die einzelnen überregionalen und regionalen Vollprogramme haben in Erfüllung der Programmaufgabe (§ 5) die Vielfalt der Meinungsrichtungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den einzelnen überregionalen und regionalen Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen.

(2) Die einzelnen Rundfunkprogramme dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Außerdem soll das Gesamtangebot der Rundfunkprogramme einschließlich der örtlichen Programme für Teilgebiete Hamburgs den Anforderungen an die Meinungsvielfalt nach Absatz 1 entsprechen. Zu dem Gesamtangebot der Rundfunkprogramme gehören die in dem jeweiligen Gebiet den Teilnehmern zugänglichen inländischen Rundfunkprogramme, die nicht von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranstaltet werden.

§ 7

Programmgrundsätze

(1) Die Anbieter haben in ihren Rundfunkprogrammen die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten. Sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Anbieter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen zu achten. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die Rundfunkprogramme sollen die soziale Gerechtigkeit und die internationale Verständigung fördern. Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Die Sendungen dürfen nicht zum Krieg oder Rassenhaß aufstacheln und nicht brutale, Gewalt verherrlichende oder verharmlosende sowie pornographische Darbietungen enthalten.

(4) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(5) Anbieter, die über exklusive Senderrechte verfügen, haben Dritten im Rahmen von Informationssendungen kurze Berichte zu ermöglichen. Anderenfalls darf die jeweilige Sendung des Anbieters nicht verbreitet werden.

§ 8

Jugendschutz

(1) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr zulässig.

(2) Filme, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angeboten werden.

§ 9

Programmgestaltung

(1) Sendungen mit Bedeutung für die Information und Meinungsbildung haben anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren und wahrheitsgemäß und sachlich zu gestalten. Tatsachenbehauptungen sind zu überprüfen. Wertende und analysierende Beiträge haben dem Gebot der journalistischen Fairneß zu entsprechen.

(2) In der Berichterstattung sind die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair zu berücksichtigen.

(3) Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 10

Verantwortlichkeit

(1) Der Anbieter muß der Anstalt mindestens einen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennen, der neben dem Anbieter für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(2) Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann und seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. Es dürfen auch keine durch Tatsachen hinreichend begründeten Bedenken dagegen bestehen, daß der vorgesehene Verantwortliche die gesetzlichen Verpflichtungen eines Anbieters zuverlässig erfüllen wird.

§ 11

Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Der Anbieter ist am Anfang und am Ende der täglichen Sendungen zu nennen. Außerdem ist am Ende jeder

Sendung der für den Inhalt des Programms Verantwortliche anzugeben.

(2) Die Anstalt teilt auf Verlangen Namen und Geschäftsanschrift des Anbieters und des für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mit.

(3) Beschwerden können an die Anstalt gerichtet werden.

§ 12

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Die Sendungen sind vom Anbieter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Filmes verbreitet werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren oder seine Wiederbeschaffung sicherzustellen.

(2) Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tage der Verbreitung enden die Pflichten nach Absatz 1, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Bei einer Beanstandung enden sie erst dann, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Anstalt kann Aufzeichnungen und Filme einsehen. Sie kann die Pflichten nach Absatz 1 einschließlich der Fristen nach Absatz 2 in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder erweitern.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 13

Gegendarstellung

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muß unverzüglich schriftlich verlangt werden und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Gegendarstellung muß unverzüglich in dem gleichen Programmbereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Sie muß ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Die Gegendarstellung wird kostenlos verbreitet.

(5) Wird die Verbreitung einer Gegendarstellung verweigert, entscheiden auf Antrag des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Für die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das

Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 14

Versorgungspflicht

Der Anbieter eines überregionalen und eines regionalen Programms mit Ausnahme örtlicher Programmteile hat im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, daß das Gebiet Hamburgs mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird. Der Anbieter eines überregionalen, eines regionalen, eines örtlichen Programms oder eines Spartenprogramms hat die festgelegte Programmdauer einzuhalten. Auf Antrag kann die Anstalt angemessene Übergangsfristen einräumen.

§ 15

Kommunikationsforschung

(1) Die Rundfunkveranstaltungen und Kommunikationsdienste einschließlich neuer Programmformen und -strukturen sowie die Weiterverbreitung von Programmen sollen regelmäßig insbesondere hinsichtlich der Medienwirkungen durch unabhängige Einrichtungen der Kommunikationsforschung wissenschaftlich untersucht werden. Die Anbieter dürfen auf die Fragestellungen, Methoden, Ergebnisse, Veröffentlichungen und Finanzierung der Untersuchungen keinen bestimmenden Einfluß nehmen und die Unabhängigkeit der Kommunikationsforschung und der auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen nicht beeinträchtigen.

(2) Gegenstand der Untersuchungen sollen insbesondere die Auswirkungen auf den einzelnen und die Familie, vor allem auf Kinder und Jugendliche, sein. Die Entwicklung und Arbeitsweise der Anbieter sowie die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sollen in die Untersuchungen einbezogen werden. Die Wechselwirkungen mit der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Presse und des Films sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Anhand der Forschungsergebnisse sollen Möglichkeiten untersucht werden, etwaigen nachteiligen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Pädagogik entgegenzuwirken.

(3) Die Anbieter sowie die Betreiber der Kabelanlagen haben den Einrichtungen der Kommunikationsforschung bei Untersuchungen, die mit Mitteln der Anstalt durchgeführt oder sonst von ihr gefördert werden, die für die Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet die Anstalt.

Dritter Abschnitt

Überregionale Programme und regionale Programme

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung als Anbieter zur Veranstaltung von Programmen im Hörfunk oder im Fernsehen erteilt die Anstalt einer Anbietergemeinschaft oder einem Einzelanbieter auf schriftlichen Antrag. Die Zulassung für ein Fernsehprogramm kann auf Antrag mit der Zulassung zur Veranstaltung von Videotext verbunden werden.

(2) Wenn die technischen Übertragungsmöglichkeiten für die Veranstaltung eines Programms vorliegen oder demnächst vorliegen werden, legt die Anstalt Beginn und Ende der Antragsfrist fest und gibt sie bekannt.

(3) Die Zulassung wird gemäß dem Antrag auf mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung berechtigt bei einer drahtlosen Verbreitung auch zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weiterverbreitung über Kabel als Bestandteil der Programmveranstaltung in dem Versorgungsgebiet.

(5) Bei Änderungen, die für die Zulassung von wesentlicher Bedeutung sind, entscheidet die Anstalt über notwendige Änderungen der Zulassung, falls nicht eine Rücknahme oder ein Widerruf (§ 24) erfolgt.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung von Anbietern als Anbietergemeinschaft oder als Einzelanbieter kann erteilt werden an

1. eine natürliche Person,
2. eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist,
3. eine juristische Person des Privatrechts.

An einer Anbietergemeinschaft können sich auch Interessenten mit einer anderen Rechtsform beteiligen mit Ausnahme von staatlichen Stellen sowie von Parteien.

Wenn an einer rechtsfähigen Gesellschaft des Privatrechts mehrere Gesellschafter beteiligt sind, gilt sie als Anbietergemeinschaft; ist an ihr nur ein Gesellschafter beteiligt, gilt sie als Einzelanbieter.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat,
2. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. nicht auf Grund von Tatsachen Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen eines Anbieters gibt.

Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung müssen auch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Zulassung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller voraussichtlich in der Lage ist, das Programm gemäß seinem Antrag und den in der Zulassung vorgesehenen Angaben zu gestalten.

§ 18

Zulassungsgrundsätze

(1) Für jedes Programm ist eine Programmstruktur vorzusehen, die ein vielfältiges Programm insbesondere innerhalb der Angebote an Information, Unterhaltung, Bildung und Beratung dauerhaft erwarten läßt.

(2) In jeder Anbietergemeinschaft ist Interessenten aus dem kulturellen Bereich eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen. Falls mit Interessenten aus diesem Bereich nicht innerhalb einer von der Anstalt festgelegten Frist eine Vereinbarung erreicht wird, kann die Anbietergemeinschaft ohne eine derartige Beteiligung zugelassen werden. Wenn an einer Anbietergemeinschaft Beteiligte aus dem kulturellen Bereich aus der Anbietergemeinschaft ausscheiden, sind zunächst wieder Interessenten aus diesem Bereich zu berücksichtigen.

(3) Für gemeinnützige Organisationen, die mit ihren Sendebeiträgen in besonderem Maße Interessen der Allgemeinheit vertreten, ist in jedem Programm ein Anteil von höchstens fünf vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit offenzuhalten; dabei sollen Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen berücksichtigt werden. Soweit und solange keine Vereinbarungen mit der Anbietergemeinschaft über die Inanspruchnahme dieser Sendezeiten bestehen, kann die Sendezeit anderweitig verwendet werden.

(4) Jedes Programm hat zu einem angemessenen Anteil aus Eigen- oder Auftragsproduktionen, auch in Form von Gemeinschaftsproduktionen, zu bestehen. Es hat zugleich einen angemessenen Anteil von Produktionen aus dem deutschsprachigen Raum und den Ländern der Europäischen Gemeinschaften zu enthalten. Das Nähere kann die Anstalt mit der Möglichkeit bestimmen, daß die vorgesehenen Anteile auch stufenweise nach mehreren Jahren seit der Zulassung erreicht werden können. Die Anstalt veröffentlicht jährlich die in den einzelnen Programmen erreichten Anteile und gibt einen Überblick über vergleichbare Entwicklungen.

(5) Der Einfluß, den ein Anbieter im Rahmen innerer Rundfunkfreiheit den redaktionellen Mitarbeitern auf die Programmgestaltung und -verantwortung einräumt, ist bei der Zulassung zu berücksichtigen.

§ 19

Zulassungsbeschränkungen

(1) Eine Anbietergemeinschaft oder ein Einzelanbieter darf nur für jeweils ein Hörfunkprogramm und ein Fernsehprogramm zugelassen werden.

(2) Ein Antragsteller für ein regionales Programm, der bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat, kann als Einzelanbieter nicht zugelassen werden. Er darf sich an einer Anbietergemeinschaft für ein regionales Programm mit höchstens 25 vom Hundert der Stimmrechte beteiligen; seine Kapitalbeteiligung innerhalb der Anbietergemeinschaft kann von seinem Anteil an den Stimmrechten abweichen, darf jedoch nicht mehr als 35 vom Hundert betragen. Auch auf sonstige Weise darf er auf die Anbietergemeinschaft nicht unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben. Wenn in einer Anbietergemeinschaft bestimmte Sendeanteile der Beteiligten vorgesehen sind, darf seine Sendezeit hinsichtlich des Programms insgesamt und hinsichtlich der Informationssendungen als Teil des Programms ebenfalls höchstens 25 vom Hundert der gesamten Sendezeit betragen. Diese Regelung gilt auch für regionale und örtliche Programmteile.

(3) Wenn die Anteile an den Stimmrechten, dem Kapital oder der Sendezeit diese Obergrenzen nachträglich überschreiten, sind sie in angemessener Zeit, spätestens innerhalb eines Jahres, auf die vorgeschriebenen Höchstbeträge zurückzuführen. Falls die Anbietergemeinschaft keine derartigen Vereinbarungen trifft, ist die Zulassung zu widerrufen.

(4) Einem Antragsteller, einem Anbieter und einem an einer Anbietergemeinschaft Beteiligten ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens gemäß § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf seine Programmgestaltung maßgeblich einwirken kann.

§ 20

Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 17), der Zulassungsgrundsätze (§ 18) und der Zulassungsbeschränkungen (§ 19) von Bedeutung sind. Mit dem Antrag sind eine Programmstruktur und ein Finanzplan vorzulegen; außerdem ist die Kapitalbeteiligung bei einem Einzelanbieter, einer Anbietergemeinschaft und den an ihr Beteiligten anzugeben.

(2) Der Antragsteller hat der Anstalt zu belegen, daß Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Er hat auf Verlangen der Anstalt das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt durchzuführen und der Anstalt über das Ergebnis zu berichten.

(3) Wenn der Antragsteller der Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Anstalt bestimmten Frist nicht nachkommt, ist sein Antrag abzulehnen.

(4) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über die Zulassung eintreten und die für die Zulassung von Bedeutung sind (§ 20 Absatz 1), hat der Antragsteller oder der Anbieter unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

§ 21

Vorrangige Zulassung

Bei mehreren Antragstellern, die den Zulassungsvoraussetzungen (§ 17), den Zulassungsgrundsätzen (§ 18) und den Zulassungsbeschränkungen (§ 19) Rechnung tragen, entscheidet die Anstalt über die vorrangige Zulassung, sofern keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller vorhanden sind. Dabei sollen vorrangig Anbietergemeinschaften zugelassen werden, die mehrere unterschiedlich ausgerichtete Kräfte umfassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, daß jeder Anbieter die Meinungsvielfalt in dem Programm zu gewährleisten hat (§ 6).

§ 22

Zulassung bei Gleichrangigkeit

(1) Wenn mehrere Antragsteller den Zulassungsvoraussetzungen (§ 17), den Zulassungsgrundsätzen (§ 18) und den Zulassungsbeschränkungen (§ 19) Rechnung tragen sowie bei der Entscheidung über die vorrangige Zulassung (§ 21) im wesentlichen als gleichrangig beurteilt werden, wirkt die Anstalt auf eine Verständigung über die Veranstaltung der Programme zwischen den Antragstellern hin.

(2) Wenn keine Einigung innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums zustande kommt, läßt die Anstalt die Antragsteller vorrangig zu, die voraussichtlich am weitestgehenden der Programmaufgabe (§ 5) und der Meinungsvielfalt (§ 6) entsprechen werden. Sie nimmt die betreffenden Angaben der Antragsteller in den Zulassungsbescheid auf und überprüft ihre Einhaltung.

§ 23

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Stellt die Anstalt bei der Prüfung des Zulassungsantrags fest, daß die Meinungsvielfalt (§ 6) in einem Programm voraussichtlich dauerhaft nicht erreicht wird, wirkt die Anstalt gegenüber dem Antragsteller darauf hin, daß er innerhalb eines bestimmten Zeitraums geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt trifft.

(2) Wenn daraufhin der Antragsteller durch hinreichende Maßnahmen die Meinungsvielfalt gewährleisten kann, nimmt die Anstalt diese Maßnahmen in den Zulassungsbescheid auf und überprüft ihre Einhaltung.

(3) Wenn die Anstalt feststellt, daß keine hinreichenden Möglichkeiten vorhanden sind, in dem vorgesehenen Programm die Meinungsvielfalt zu erreichen, ist der Antrag abzulehnen. Der Antragsteller kann den Antrag erneut stellen, wenn er die Meinungsvielfalt in dem vorgesehenen Programm als gesichert ansieht.

(4) Stellt die Anstalt nachträglich fest, daß die Meinungsvielfalt in einem Programm nicht erreicht worden ist oder nicht mehr besteht, verfährt sie entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 24

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung (§ 17) nicht gegeben war, ein Zulassungsgrundsatz (§ 18) nicht eingehalten wurde, eine Zulassungsbeschränkung (§ 19) nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung (§ 17) entfällt, ein Zulassungsgrundsatz (§ 18) nicht mehr eingehalten wird oder eine Zulassungsbeschränkung (§ 19) eintritt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,
2. das Programm aus Gründen, die von dem Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Programmdauer begonnen oder fortgesetzt wird,
3. der Anbieter gegen seine Verpflichtungen auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Meinungsvielfalt, der Programmgrundsätze, des Jugendschutzes und der Programmgestaltung (§§ 6 bis 9), wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten angemessenen Zeitraums nicht befolgt hat.

(3) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 25

Besondere Sendezeiten

(1) Der Anbieter eines regionalen Vollprogramms oder Programnteils hat Parteien und Vereinigungen, für die in Hamburg ein Wahlvorschlag zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen

worden ist, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahlen einzuräumen. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

(2) Von dem Anbieter eines Vollprogramms sind den Kirchen und den anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in Hamburg auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

(4) Der Anbieter kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen. Er hat dabei diejenigen, denen die Sendezeit eingeräumt worden ist, gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen bei der Kostenerstattung gleich zu behandeln.

§ 26

Verlautbarungen

Der Anbieter hat der Bundesregierung und dem Senat für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeiten unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

§ 27

Finanzierung

Die Anbieter können ihre Programme durch Eigenmittel, durch Spenden, durch Entgelte der Teilnehmer und durch Werbung finanzieren. Sie erhalten keine öffentlich-rechtlichen Gebühren.

§ 28

Werbung

(1) Die Werbung ist vom übrigen Programm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen; eine inhaltliche Verbindung zu dem übrigen Programm ist unzulässig. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig.

(2) Die Werbung darf höchstens 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit betragen.

(3) Die Fernsehwerbung darf nur in Blöcken am Anfang und Ende einer Sendung verbreitet werden. Sie darf eine Fernsehsendung nur bei mehr als 60 Minuten Länge und nur einmal unterbrechen; Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechung sind vorher anzugeben.

(4) Sendungen, die von einem Dritten (Sponsor) finanziert werden, sind neben der übrigen Werbung nur zulässig, wenn

1. der Sponsor am Anfang und Ende der Sendung angegeben wird,

2. die Sendung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors steht und auch nicht für seine eigenen politischen, weltanschaulichen oder religiösen Interessen genutzt wird,
3. eine andere Sendung nicht durch die von dem Sponsor finanzierte Sendung unterbrochen wird.

(5) Der Auftraggeber einer Werbesendung, der Sponsor einer Sendung und der Spender dürfen auf das übrige Programm keinen Einfluß nehmen.

(6) Die Werbung einschließlich der Sponsorwerbung ist jeweils im gesamten Verbreitungsgebiet des Programms zu senden.

(7) Die Bestimmungen über die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen, insbesondere hinsichtlich der Programmgrundsätze (§ 7), bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren und Abgabe

(1) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller oder Anbieter erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Einzelheiten über die Gebühren einschließlich der Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen werden durch Satzung der Anstalt festgelegt.

(2) Der Anbieter hat eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für einen Anbieter, der sein Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert. Die Abgabe wird nach dem von der Anstalt zugelassenen Sendenumfang unter Berücksichtigung der Bruttoeinnahmen des Anbieters im laufenden Kalenderjahr aus Werbung, Entgelten und Spenden oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile bemessen und darf drei vom Hundert dieser Einnahmen nicht übersteigen. Die Abgabe und die Einzelheiten über die Erhebung der Abgabe werden durch Satzung der Anstalt festgelegt. Die Anstalt setzt die Abgabe jeweils fest. Der Anbieter ist verpflichtet, die für die Abgabe erheblichen Tatsachen der Anstalt mitzuteilen.

(3) Die Abgabe dient zur Finanzierung der Aufgaben der Anstalt (§§ 52, 53 und 60), soweit nicht zur Deckung ihrer Kosten Gebühren und Auslagen erhoben werden. Aus den Einnahmen sind zunächst die unmittelbaren Kosten der Anstalt zu decken. Die übrigen Mittel sind im Wege eines finanziellen Ausgleichs als Zuwendungen für die Kommunikationsforschung (§ 15) und für den Offenen Kanal (§ 30) zu verwenden.

Vierter Abschnitt

Offener Kanal

§ 30

Ziele und Durchführung

(1) Für Hamburg wird im Hörfunk und im Fernsehen je ein Offener Kanal eingerichtet, dessen Beiträge über Kabelanlagen oder drahtlos und technisch getrennt von den regionalen Programmen verbreitet werden. Eine drahtlose Verbreitung über Sender geringer Reichweite kann dabei zeitlich begrenzt und außerhalb der Veranstaltung örtlicher Programme in der Weise vorgesehen werden, daß eine

Zusammenschaltung dieser Sender mit einer Verbreitung der Beiträge im gesamten Stadtgebiet oder eine getrennte Verbreitung über die einzelnen Sender erfolgt. Die Anstalt trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten.

(2) Der Offene Kanal gibt einzelnen und gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen, die nicht Anbieter sind, Gelegenheit zur Verbreitung eigener Beiträge in Hamburg; dabei sind regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In den Beiträgen sind die Programmgrundsätze (§ 7) und der Jugendschutz (§ 8) einzuhalten. Die Beiträge sind unentgeltlich und werbungsfrei zu erbringen. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(3) Für die einzelnen Beiträge und die monatliche Gesamtsendezeit eines Interessenten legt die Anstalt allgemein eine Höchstdauer fest, die einen chancengleichen Zugang und eine Sendemöglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums für alle Interessenten ermöglicht. Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet; die Anstalt kann unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen.

(4) Der für den Beitrag nach Absatz 6 Verantwortliche meldet den zur Verbreitung vorgesehenen Beitrag bei der Anstalt rechtzeitig an. Die Beiträge, die im Offenen Kanal drahtlos verbreitet werden, können gleichzeitig, vollständig und unverändert über Kabel in Hamburg als Bestandteil des Offenen Kanals weiterverbreitet werden. Der Verantwortliche hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Verbreitung von Bedeutung sind. Änderungen, die für die Verbreitung von Bedeutung sind, hat er der Anstalt unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Verbreitung darf nur versagt werden, wenn der Beitrag gegen die Anforderungen in dieser Bestimmung verstößt. Der Verantwortliche wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Versagung eintritt, nicht entschädigt.

(6) Für den Beitrag ist derjenige, der ihn verbreitet, selbst verantwortlich; die Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit (§ 10 Absatz 2) gelten entsprechend. Der Name und die Anschrift des Verantwortlichen sind am Anfang und am Ende des Beitrags anzugeben. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Auskunftspflicht und Beschwerden (§ 11 Absätze 2 und 3) entsprechend.

(7) Die Anstalt stellt sicher, daß alle im Offenen Kanal verbreiteten Beiträge aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an den für den Beitrag Verantwortlichen zu richten; die Anstalt stellt die Verbreitung der Gegendarstellung sicher. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme (§ 12) und die Gegendarstellung (§ 13) entsprechend.

(8) Die Anstalt berät den Verantwortlichen auf Antrag technisch und journalistisch bei der Vorbereitung und Durchführung des Beitrags und vermittelt ihm technische und sonstige Produktionshilfen. Sie soll im Rahmen der dafür von der Anstalt zur Verfügung gestellten Mittel dem Verantwortlichen Kosten für die Benutzung der Produktionshilfen erstatten.

(9) Das Nähere über den Zugang zum Offenen Kanal und dessen Benutzung regelt die Anstalt durch Satzung. Die Anstalt nimmt die Aufgaben, die den Offenen Kanal betreffen und nicht dem Vorstand vorbehalten sind, durch einen Beauftragten der Anstalt wahr, der dem Direktor untersteht.

Fünfter Abschnitt

Örtliche Programme für Teilgebiete Hamburgs

§ 31

Programmziele

Durch die örtlichen Programme soll es ortsbezogenen Gruppen und Gemeinschaften ermöglicht werden, kulturelle Aktivitäten zu fördern und zur Meinungsbildung über Fragen des jeweiligen örtlichen Geschehens beizutragen.

§ 32

Anbietergemeinschaft

(1) Die örtlichen Programme werden jeweils von Anbietergemeinschaften der ortsbezogenen Interessenten in programmlicher und finanzieller Eigenverantwortung veranstaltet.

(2) Die Anbietergemeinschaft darf nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 33

Zulassung

Für das Zulassungsverfahren, die Zulassungsvoraussetzungen, die Mitwirkungspflicht sowie die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung der Anbietergemeinschaft gelten §§ 16, 17, 20 und 24 über die Veranstaltung überregionaler und regionaler Programme entsprechend.

§ 34

Zulassungsbeschränkungen

(1) Eine Anbietergemeinschaft kann für jeweils ein Hörfunkprogramm und ein Fernsehprogramm in einem Teilgebiet Hamburgs zugelassen werden. Eine Zusammenschaltung mehrerer örtlicher Programme oder eine getrennte Verbreitung gleicher Programme einschließlich der Verbreitung über Kabelanlagen in anderen Teilgebieten Hamburgs ist nur mit vorheriger Zustimmung der Anstalt gestattet.

(2) Innerhalb einer Anbietergemeinschaft darf ein Beteiligter höchstens 25 vom Hundert der Stimmrechte und der Sendezeit hinsichtlich der örtlichen Programme erhalten.

(3) Ein Beteiligter, der bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat oder in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs mehr als 20 vom Hundert der Gesamtauflage der für dieses Gebiet bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt, darf in einer Anbietergemeinschaft für das örtliche Programm höchstens 20 vom Hundert der Stimmrechte und der Sendezeit erhalten.

(4) Im übrigen gilt § 19 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 35

Auswahl

(1) Vorrangig läßt die Anstalt Anbietergemeinschaften zu, die

1. mehrere unterschiedlich ausgerichtete Kräfte umfassen und
2. den Mitwirkenden einen angemessenen Einfluß auf die Programmgestaltung und -verantwortung ermöglichen.

(2) Wenn nicht sämtliche Antragsteller zugelassen werden können, soll die Anstalt zu einer Verständigung zwischen den Antragstellern über die Veranstaltung der örtlichen Programme beitragen. Falls keine Einigung innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums zustande kommt, läßt die Anstalt die Antragsteller vorrangig zu, die voraussichtlich am weitestgehenden der Programmaufgabe, der Meinungsvielfalt und den Programmzielen (§§ 5, 6 und 31) entsprechen werden. Sie nimmt die betreffenden Angaben der Antragsteller in den Zulassungsbescheid auf und überprüft ihre Einhaltung.

§ 36

Meinungsvielfalt

(1) Stellt die Anstalt bei der Prüfung der Zulassungsanträge fest, daß die Meinungsvielfalt in dem Gesamtangebot der Rundfunkprogramme (§ 6 Absatz 3) in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs voraussichtlich dauerhaft nicht erreicht wird, wirkt die Anstalt gegenüber den Antragstellern darauf hin, daß sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt in dem Gesamtangebot treffen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei einem überregionalen und einem regionalen Programm (§ 23 Absätze 2 bis 4) entsprechend mit der Maßgabe, daß jeweils auf die Gewährleistung der Meinungsvielfalt in dem Gesamtangebot der Rundfunkprogramme in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs abzustellen ist.

§ 37

Finanzierung, Gebühren und Abgabe

(1) Die Anbietergemeinschaften können die örtlichen Programme durch Eigenmittel, durch Spenden, durch Entgelte der Teilnehmer und durch Werbung finanzieren. Sie erhalten keine öffentlich-rechtlichen Gebühren.

(2) Für die Werbung gelten die Bestimmungen über die Werbung in überregionalen und regionalen Programmen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Werbung (§ 28 Absatz 2) höchstens fünf vom Hundert der täglichen Sendezeit betragen und acht Minuten je Stunde nicht übersteigen darf. Der Anteil der Werbung aus dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs darf höchstens die Hälfte der nach Satz 1 zulässigen gesamten Werbung in dem örtlichen Programm betragen.

(3) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller oder einer Anbietergemeinschaft erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen. Sie kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Anbietergemeinschaft eine Abgabe festsetzen. Die Bestimmungen über Gebühren, Auslagen und Abgabe nach § 29 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Sendungen in Einrichtungen und in Wohneinheiten

§ 38

Sendungen in Einrichtungen

(1) Beschränken sich Sendungen in Einrichtungen außer Wohneinheiten auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex und stehen die Sendungen mit den von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben in einem funktionellen Zusammenhang, können die Sendungen ohne Zulassung durchgeführt werden.

(2) In den Sendungen in einer Einrichtung ist Werbung zulässig, die mit den von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben zusammenhängt. Für die Werbung in Sendungen in einer Einrichtung gelten die Bestimmungen über die Werbung in überregionalen und regionalen Programmen (§ 28) entsprechend. Sendungen, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(3) Eine Zusammenschaltung der Sendungen von Einrichtungen oder eine getrennte Verbreitung gleicher Sendungen in Einrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Anstalt gestattet.

(4) Der für die Sendung Verantwortliche hat der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums Inhalt und Umfang der Sendungen und spätere Änderungen mitzuteilen.

(5) Für die Sendungen in Einrichtungen gelten die Bestimmungen über die Programmgrundsätze, den Jugendschutz und die Programmgestaltung (§§ 7 bis 9), die Verantwortlichkeit (§ 10), die Auskunftspflicht und Beschwerden (§ 11), die Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme (§ 12) sowie die Gegendarstellung (§ 13) entsprechend.

(6) Die Anstalt wirkt auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 hin. Sie untersagt bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen die Sendungen in der Einrichtung, wenn ihre Anweisungen innerhalb des von ihr bestimmten angemessenen Zeitraums nicht befolgt werden. Der Antragsteller wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung eintritt, nicht entschädigt. Für die Rücknahme und den Widerruf gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 39

Sendungen in Wohneinheiten

(1) Werden Sendungen in einem Gebäude oder zusammengehörenden Gebäudekomplex an höchstens 50 selbständige Wohneinheiten verbreitet, gelten die Bestimmungen über Sendungen in Einrichtungen (§ 38) entsprechend, auch wenn die Sendungen nicht in einem funktionellen Zusammenhang mit den Wohneinheiten stehen.

(2) Werden Sendungen in einem Gebäude oder zusammengehörenden Gebäudekomplex mit mehr als 50 selbständigen Wohneinheiten verbreitet, gelten die Bestimmungen über örtliche Programme hinsichtlich der Programmziele (§ 31), der Zulassung (§ 33), der Zulassungsbeschränkungen (§ 34 Absätze 1 und 2), der Auswahl (§ 35), der Meinungsvielfalt (§ 36) und der Finanzierung, Gebühren und Abgabe (§ 37) entsprechend. Dabei kann auch eine natürliche Person oder eine öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als Anbieter zugelassen werden.

Siebenter Abschnitt

Spartenprogramme und Programme gegen Entgelt

§ 40

Ergänzende Bestimmungen

(1) Spartenprogramme können als überregionale, regionale oder örtliche Programme oder in größeren Wohneinheiten nach einer Zulassung durch die Anstalt veranstaltet werden. Die Bestimmungen, die für Programme in dem vorgesehenen Verbreitungsgebiet gelten, sind entsprechend anzuwenden; in Zweifelsfällen entscheidet die Anstalt.

(2) Rundfunkprogramme einschließlich Spartenprogrammen können auch in der Weise zugelassen werden, daß der

zum Empfang berechnete Teilnehmer ein Entgelt als Abonnement oder als Einzelentgelt zu entrichten hat. Im übrigen sind auf diese Programme die für das jeweilige Rundfunkprogramm geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Achter Abschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen

§ 41

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Rundfunkprogramme, die für Hamburg gesetzlich bestimmt oder zugelassen sind, und Rundfunkprogramme, die in Hamburg mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbar sind, bedürfen für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung in Kabelanlagen in Hamburg keiner Zulassung durch die Anstalt; örtliche Programme können dabei in dem jeweiligen Teilgebiet Hamburgs in Kabelanlagen weiterverbreitet werden. Sonstige inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme bedürfen für die Weiterverbreitung in Kabelanlagen in Hamburg ebenfalls keiner Zulassung.

(2) Außerhalb Hamburgs veranstaltete Rundfunkprogramme, die nicht unter Absatz 1 fallen, dürfen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich in Kabelanlagen in Hamburg nach einer Zulassung durch die Anstalt weiterverbreitet werden. Dazu gehören auch Rundfunkprogramme, die von Satelliten für Direktempfang ausgestrahlt werden, es sei denn, daß sie auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern veranstaltet werden.

(3) Das Nähere über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen in Hamburg regelt die Anstalt durch Satzung im Rahmen der Bestimmungen dieses Abschnitts.

§ 42

Anforderungen an die Rundfunkprogramme

(1) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme müssen in ihrem Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Weiterverbreitete Rundfunkprogramme dürfen nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dienen.

(2) Die zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramme (§ 41 Absatz 2) haben den Programmgrundsätzen (§ 7) und den Jugendschutzbestimmungen (§ 8) im wesentlichen zu entsprechen. Die Möglichkeit, eine Aufzeichnung oder einen Film der weiterverbreiteten Sendungen einzusehen, ist sicherzustellen; im übrigen gelten die weiteren Regelungen für die Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme (§ 12 Absätze 2 bis 4) entsprechend. Das Gegendarstellungsrecht muß nach der dafür geltenden Regelung (§ 13) im wesentlichen gewährleistet sein.

(3) Sendungen einschließlich Werbesendungen, die über die gesetzlich vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, dürfen nicht weiterverbreitet werden.

§ 43

Zulassungsverfahren

(1) Die Anstalt erteilt dem Betreiber der Kabelanlage oder dem Anbieter des Rundfunkprogramms die Zulassung zur Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 2) auf schriftlichen Antrag, wenn

1. die Anforderungen an die Rundfunkprogramme (§ 42) erfüllt werden und
2. die Meinungsvielfalt in dem einzelnen weiterverbreiteten Vollprogramm oder in dem Gesamtangebot der in der Kabelanlage weiterverbreiteten inländischen Rundfunkprogramme gewährleistet ist.

(2) Die Zulassung wird gemäß dem Antrag auf mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Entscheidung über die Zulassung einschließlich der Rangfolge (§ 44) von Bedeutung sind. Wenn der Antragsteller dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Anstalt bestimmten Frist nicht nachkommt, ist sein Antrag abzulehnen.

(4) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über die Zulassung eintreten und die für die Zulassung einschließlich der Rangfolge von Bedeutung sind, hat der Antragsteller oder der Betreiber der Kabelanlage unverzüglich der Anstalt mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(5) Die Anstalt teilt auf Verlangen Namen und Geschäftsanschrift des Betreibers der Kabelanlage und der für den Inhalt der Programme Verantwortlichen mit.

(6) Für Kabelanlagen, an die nicht mehr als 100 Teilnehmer angeschlossen sind, wird kein Zulassungsverfahren zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen durchgeführt. Im übrigen bleibt die Geltung der Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 44 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 unberührt. Der Betreiber einer derartigen Kabelanlage hat der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums die Weiterverbreitung und auf Verlangen die weiteren damit zusammenhängenden Tatsachen mitzuteilen.

§ 44

Rangfolge

(1) In der Kabelanlage werden die Rundfunkprogramme in der nachstehenden Rangfolge weiterverbreitet:

1. die für Hamburg gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und die von der Anstalt zugelassenen Rundfunkprogramme sowie die Offenen Kanäle,
2. die in Hamburg mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Rundfunkprogramme, die nicht zulassungsbedürftig sind,
3. die inländischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich veranstalteten Rundfunkprogramme sowie die ausländischen deutschsprachigen Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaften,
4. die sonstigen ausländischen Rundfunkprogramme.

(2) Wenn in der Kabelanlage keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Weiterverbreitung sämtlicher in Betracht kommenden Programme vorhanden sind, werden zunächst die vorrangigen Rundfunkprogramme gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 weiterverbreitet. Hinsichtlich der übrigen Rundfunkprogramme entscheidet die Anstalt über die Weiterverbreitung unter Berücksichtigung der weiteren Rangfolge und der Hinweise des Betreibers der Kabelanlage, der eine Mehrheitsentscheidung der angeschlossenen Teilnehmer über die Reihenfolge der Weiterverbreitung herbeiführen kann.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Rangfolge entscheidet die Anstalt. Bei der Rangfolge ist die Kanalbelegung in der Kabelanlage vorzusehen, mit der die jeweils größtmögliche Zahl der Teilnehmer erreicht wird.

(4) Wenn der Betreiber der Kabelanlage die Rangfolge für die Weiterverbreitung nicht beachtet, weist ihn die Anstalt an, das jeweilige Rundfunkprogramm gemäß der Rangfolge weiterzuverbreiten oder die Weiterverbreitung zu unterlassen.

§ 45

Untersagung, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Weiterverbreitung eines nicht zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 1) untersagt die Anstalt, wenn das Rundfunkprogramm nicht in seinem Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird oder wenn ein Rundfunkprogramm der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient (§ 42 Absatz 1) und die Anweisungen der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten angemessenen Zeitraums nicht befolgt werden.

(2) Die Zulassung der Weiterverbreitung eines zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 2) wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung (§ 43 Absatz 1) nicht gegeben waren und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(3) Die Zulassung der Weiterverbreitung eines zulassungsbedürftigen Rundfunkprogramms (§ 41 Absatz 2) wird widerrufen, wenn das Rundfunkprogramm wiederholt gegen die dafür geltenden Anforderungen (§ 42) verstößt, die Meinungsvielfalt (§ 43 Absatz 1 Nummer 2) erheblich beeinträchtigt oder andere Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht befolgt werden und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(4) Der Anbieter des Rundfunkprogramms und der Betreiber der Kabelanlage werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung, die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, nicht entschädigt. Im übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 46

Gebühren und Abgabe

(1) Für Amtshandlungen gegenüber dem Betreiber einer Kabelanlage oder dem Anbieter von Rundfunkprogrammen erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen.

(2) Die an die Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmer haben eine Abgabe an die Anstalt zu entrichten. Die Abgabe kann nach der Zahl der Programme, die an den Teilnehmer weiterverbreitet werden, unter Berücksichtigung der Rangfolge nach § 44 bemessen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe beginnt mit dem Anschluß des Teilnehmers an die Kabelanlage, in der die Rundfunkprogramme weiterverbreitet werden. Der Betreiber der Kabelanlage ist verpflichtet, die für die Abgabe erheblichen Tatsachen der Anstalt mitzuteilen. Die Anstalt kann die Einziehung der Abgabe durch den Betreiber der Kabelanlage mit dessen Einvernehmen vorsehen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über Gebühren, Auslagen und Abgabe nach § 29 entsprechend.

Neunter Abschnitt

Datenschutzbestimmungen

§ 47

Datenschutz

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat bei der Erhebung, Verarbeitung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder aus Dateien übermittelt werden.

(3) Personenbezogene Daten über Empfang und Abruf von Rundfunkprogrammen, Sendungen und Beiträgen (Angebote) dürfen unbeschadet des Satzes 2 nur erhoben, gespeichert, geändert oder sonst genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens der Teilnehmer zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

Für Zwecke der Kommunikationsforschung (§ 15) dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat, nachdem er über die Bedeutung seiner Einwilligung belehrt worden ist.

(4) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter, vom einzelnen Teilnehmer empfangener oder abgegriffener Angebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

(5) Verbindungs- und Abrechnungsdaten dürfen weder an den Anbieter noch an Dritte übermittelt oder auf andere Weise bekanntgegeben werden. Dies gilt nicht für die Übermittlung oder anderweitige Bekanntgabe von Abrechnungsdaten an den Anbieter, soweit eine Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.

(6) Verbindungsdaten sind, soweit sie nicht als Abrechnungsdaten zu speichern sind, nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen. Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind.

§ 48

Geheimhaltung

Die Personen, die bei dem Betreiber einer Kabelanlage tätig sind, sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 49

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich

sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten. Kabelnetze und ihre Zusatzeinrichtungen sind nach dem Stand der Technik und Organisation so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten weder verfälscht noch zerstört und auch nicht über den in § 47 genannten Umfang hinaus oder durch andere als den Betreiber der Kabelanlage erhoben, verarbeitet oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Verbindungs- und Abrechnungsdaten gemäß § 47 Absatz 6 gelöscht werden,
2. bei Einsatz automatisierter Datenverarbeitung automatisch und lückenlos aufgezeichnet wird, welche Datenverarbeitungsprogramme abgelaufen und welche Dateien dabei benutzt worden sind,
3. die für Zwecke der Berechtigungsprüfung und der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten,
4. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann.

(3) Der Anbieter eines Rundfunkprogramms und seine Hilfsunternehmen haben, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

§ 50

Gegendarstellung und Auskunft

(1) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten im Rundfunk zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung im Rundfunk in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person in Dateien gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 51

Datenschutzkontrolle

(1) Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz ist zu überwachen. Für diese Aufgabe kann der Hamburgische Datenschutzbeauftragte als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Absätze 3 bis 7 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sicherzustellen.

(3) Stellt die zuständige Verwaltungsbehörde einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen (§§ 47 bis 50) fest, weist sie den Betreiber der Kabelanlage, den Anbieter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen zunächst darauf hin.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen (§§ 47 bis 50) das Betreiben der Kabelanlage oder die jeweiligen Angebote untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorherigem Hinweis. Die Untersagung ist unzulässig, wenn sie außer Verhältnis zur Bedeutung des Betriebs der Kabelanlage oder der Angebote für den Betreiber der Kabelanlage, den Anbieter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen sowie die Allgemeinheit steht. Die zuständige Verwaltungsbehörde darf das Betreiben der Kabelanlage oder die Angebote nur untersagen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Untersagung ist auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten zu beschränken, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dadurch erreicht werden kann.

(5) Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die zuständige Verwaltungsbehörde auch anordnen, daß in diesem Umfang Angebote zu sperren sind.

(6) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Anbieter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Anbieter eines Rundfunkprogramms und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche haben der zuständigen Verwaltungsbehörde jederzeit den kostenlosen Abruf von Angeboten zu gestatten, Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Zehnter Abschnitt

Anstalt

§ 52

Aufgabe, Rechtsform und Organe

(1) Zur Vertretung der Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich der Veranstaltung und der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet.

(2) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Angelegenheiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt dienen, können gegen Kostenerstattung von der zuständigen Behörde wahrgenommen werden.

(3) Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand und
2. der Direktor.

(4) Die Anstalt gibt sich eine Satzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgaben des Vorstands und des Direktors, soweit die Angelegenheiten nicht im einzelnen in diesem Gesetz bestimmt sind.

§ 53

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Er wirkt dabei vor allem mit den an der Veranstaltung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen Beteiligten zusammen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Zulassung, Gestattung, Ablehnung, Versagung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf hinsichtlich der
 - a) Veranstaltung von Rundfunkprogrammen (§ 3 Satz 1, § 14 Satz 3, § 16, § 18, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absätze 2 und 3, § 21, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absätze 1, 3 und 4, § 24, § 34 Absatz 1 Satz 2, § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 1, § 40),
 - b) Verbreitung von Beiträgen im Offenen Kanal (§ 30 Absatz 5),
 - c) Durchführung von Sendungen in Einrichtungen (§ 58 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 2),
 - d) Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (§ 41 Absatz 2, § 43 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 45) einschließlich der Festlegung der Rangfolge der Programme (§ 44),
 2. Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen (§ 54) und Behandlung von Beschwerden (§ 11 Absatz 3),
 3. Erlaß der Satzungen (§ 29 Absätze 1 und 2, § 30 Absatz 9 Satz 1, § 37 Absatz 3 Satz 3, § 39 Absatz 2 Satz 1, § 41 Absatz 3, § 46 Absatz 3, § 52 Absatz 4, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1, § 59 Absatz 5, § 60 Absatz 4 Nummer 7), die im Amtlichen Anzeiger zu verkünden sind,
 4. Vorkehrungen für die Einrichtung des Offenen Kanals (§ 30 Absatz 1) und Bestellung eines Beauftragten der Anstalt für den Offenen Kanal (§ 30 Absatz 9 Satz 2),
 5. Entscheidung über Zuwendungen für die Kommunikationsforschung und für den Offenen Kanal (§ 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 und § 30 Absatz 8 Satz 2),
 6. Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkorganisationen und der Deutschen Bundespost,
 7. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters (§ 57 Absatz 3),
 8. Wahl und Abberufung des Direktors (§ 60 Absatz 2) sowie Abschluß und Auflösung seines Dienstvertrages,
 9. Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung des Jahresabschlusses der Anstalt (§ 60 Absatz 4 Nummer 8) sowie Entlastung des Direktors,
 10. Zustimmung zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt in den vom Vorstand vorbehaltenen Fällen.
- (5) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und dem Direktor (§ 60) entscheidet der Vorstand.

§ 54

Aufsicht

(1) Der Vorstand kann feststellen, daß durch ein Rundfunkprogramm, durch einzelne Sendungen und Beiträge, durch die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder sonst gegen dieses Gesetz oder die Zulassung ver-

stoßen wird, und bestimmte Maßnahmen oder Unterlassungen vorsehen. Der Direktor weist daraufhin den Anbieter des Rundfunkprogramms, den für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen oder den Betreiber der Kabelanlage an, den Rechtsverstoß durch die vom Vorstand oder sonst von ihm vorgesehenen Maßnahmen oder Unterlassungen zu beseitigen; bei einem Widerspruch erläßt er den Widerspruchsbescheid in der vom Vorstand vorgesehenen Weise.

(2) Der Anbieter des Rundfunkprogramms, der für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortliche und der Betreiber der Kabelanlage haben dem Vorstand und dem Direktor die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 55

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder Frauen sein sollen.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sind die folgenden Organisationen vorschlagsberechtigt:

1. die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die hamburgischen römisch-katholischen Kirchengemeinden und die jüdische Gemeinde in Hamburg,
2. die hamburgischen Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Journalisten-Verbandes,
3. die Handelskammer Hamburg und die Handwerkskammer Hamburg,
4. die Arbeitsgemeinschaft Hamburger Frauenorganisationen, der Landesjugendring Hamburg und der Hamburger Sport-Bund e. V.,
5. der Mieterverein zu Hamburg und die Verbraucher-Zentrale Hamburg e. V.,
6. die Freie Akademie der Künste in Hamburg e. V., der Landesmusikrat in der Freien und Hansestadt Hamburg e. V., der Nordwestdeutsche Landesverband des Deutschen Bühnenvereins und die Arbeitsgemeinschaft Kultur für alle.

Ein gültiger Vorschlag muß mindestens vier Personen umfassen, darunter mindestens eine Frau. Die Vorschläge sind bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bürgerschaft vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands aus dem Kreis der gemäß Absatz 2 vorgeschlagenen Personen für eine Amtszeit gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Jeder Fraktion der Bürgerschaft steht mindestens die Wahl eines Mitglieds des Vorstands zu; im übrigen ist für die Wahl das Stärkeverhältnis der Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Ausschluß von Listenverbindungen maßgebend.

(4) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen mit gebundenen Listen. Jede Fraktion kann aus den Vorschlägen der in Absatz 2 Satz 1 jeweils in den

Nummern 1 bis 6 zusammengefaßten Organisationen nur eine der vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlag aufnehmen; sie soll dabei mindestens eine Frau berücksichtigen. Steht einer Fraktion nach ihrem Stärkeverhältnis die Wahl von mehr als sechs Mitgliedern des Vorstands zu, kann sie dementsprechend abweichend von Satz 2 weitere der vorgeschlagenen Personen in ihren Wahlvorschlag aufnehmen. Wenn eine oder mehrere vorgeschlagene Personen einer Organisation in verschiedenen Wahlvorschlägen genannt werden, gilt insoweit nur der Wahlvorschlag der jeweils stärkeren Fraktion.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Die Organisation, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, schlägt erneut vier Personen für die Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, in deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Mitglied enthalten war, nach der für die Wahl des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelung, soweit dies nach der jeweiligen Zusammensetzung der Bürgerschaft möglich ist.

§ 56

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Mitglieder des Vorstands sollen Erfahrungen im Medienbereich haben und eine sachkundige und unabhängige Meinungsbildung erwarten lassen.

(2) Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines der Länder angehört,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

Der Präsident der Bürgerschaft stellt fest, ob einer der nach Satz 1 mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Gründe vorliegt. Er stellt auch den Verlust der Mitgliedschaft aus einem dieser Gründe fest.

§ 57

Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz

(1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt sechs Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach Maßgabe der Satzung Anspruch auf Sitzungsgeld (Tagegeld und Aufwandsentschädigung) und Fahrkostenerstattung.

(3) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres; zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abberufen.

§ 58

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Maßgabe der Satzung statt; sie sind nicht öffentlich. Der Direktor nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Anbieter eines Rundfunkprogramms, der für ein Rundfunkprogramm, eine Sendung oder einen Beitrag Verantwortliche und der Betreiber einer Kabelanlage können mit Einverständnis des Vorstands an dessen Sitzungen teilnehmen, soweit ihre Angelegenheiten behandelt werden. Auf Verlangen des Vorstands sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Sie können einen Vertreter oder Beauftragten entsenden. Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstands einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 59

Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(2) Unabhängig von der Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn die Mitglieder nach einer beschlußunfähigen Sitzung binnen angemessener Frist erneut geladen und auf die dann bestehende Beschlußfähigkeit in der Ladung hingewiesen werden.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 53 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 8 ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(4) Der Vorstand kann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheitsverhältnissen ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Vorstands nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Vorstand zu fassen. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 60

Direktor

(1) Für den Direktor gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Mitglieder des Vorstands (§ 56). Er darf jedoch dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Vorstand wählt den Direktor auf die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Der Vorstand kann den Direktor aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis. In der Satzung werden auch die Fälle bestimmt, in denen der Direktor zur Vertretung der Mitzeichnung bedarf.

(4) Der Direktor führt die Geschäfte der Anstalt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands, insbesondere Erlass der Bescheide über Zulassung, Gestattung, Ablehnung, Versagung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf sowie Aufsichtsmaßnahmen,
2. Entscheidung über Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht und der Aufbewahrungspflicht (§ 12 Absatz 3 Satz 2),

3. Entgegennahme von Angaben (§ 10 Absatz 1, § 20 Absätze 1 und 4, § 38 Absatz 4, § 43 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3), Erteilung von Auskünften (§ 11 Absatz 2, § 43 Absatz 5) und Entgegennahme von Beschwerden (§ 11 Absatz 3), Entscheidung über Forschungsangaben (§ 15 Absatz 3 Satz 2) sowie Veröffentlichung der Produktionsanteile (§ 18 Absatz 4 Satz 4),

4. Abstimmung zwischen den Antragstellern (§ 22 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Satz 1),

5. Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbescheide einschließlich der Beteiligung bei späteren Änderungen (§ 22 Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 2, § 35 Absatz 2 Satz 3), Maßnahmen bei Sendungen in Einrichtungen (§ 38 Absatz 6 Satz 1) und Entscheidung bei Spartenprogrammen (§ 40 Absatz 1 Satz 2),

6. Festsetzung, Einziehung und Verwendung der Gebühren, Auslagen und Abgaben (§ 29, § 37 Absatz 3, § 39 Absatz 2, § 46),

7. Wahrnehmung der ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben,

8. Aufstellung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses der Anstalt,

9. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt und Wahrnehmung der Befugnisse des Arbeitgebers.

§ 61

Finanzierung und Haushaltswesen

(1) Die Anstalt trägt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachkosten. Der Finanzbedarf der Anstalt soll durch die Gebühren, Auslagen und Abgaben (§ 29, § 37 Absatz 3, § 39 Absatz 2, § 46) gedeckt werden; die betreffenden Satzungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Solange und soweit der Anstalt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, kann sie eine rückzahlbare staatliche Finanzhilfe erhalten.

(2) Die Genehmigung des Haushaltsplans der Anstalt durch die zuständige Behörde (§ 103 Landeshaushaltsordnung) ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltswirtschaft beachtet werden.

§ 62

Rechtsaufsicht

(1) Der Senat führt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften durch die Anstalt.

(2) Der Vorstand hat die zur Vorbereitung der Rechtsaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Senat ist berechtigt, den Vorstand oder den Direktor schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb der Anstalt hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines vom Senat bestimmten angemessenen Zeitraums behoben, weist er den Vorstand oder den Direktor an, im einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

Elfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 63

Erster Vorstand

(1) Die nach § 55 Absatz 2 vorschlagsberechtigten Organisationen reichen abweichend von der dortigen Frist ihre Vorschläge erstmals innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist wählt die Bürgerschaft die Mitglieder des Vorstands innerhalb eines weiteren Monats.

(2) Die erste Sitzung des Vorstands findet unverzüglich nach seiner Wahl statt. Diese Sitzung wird vom ältesten Mitglied des Vorstands einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters geleitet.

(3) Der Vorstand wählt den Direktor unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung. Bis zur Wahl des Direktors werden dessen Aufgaben von dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands wahrgenommen.

(4) In der ersten Sitzung des Vorstands sind Beginn und Ende der Antragsfrist für die Zulassung als Anbieter (§ 16 Absatz 2) zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für Hamburg festzulegen.

§ 64

Gestattete Weiterverbreitung

(1) Eine Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen aus dem Inland oder anderen Ländern der Europäischen

Gemeinschaften, die gemäß § 1 des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen vom 10. Oktober 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestattet war, bleibt im bisherigen Umfang bis zur endgültigen Entscheidung der Anstalt zulässig. Der Betreiber der Kabelanlage oder der Anbieter des Rundfunkprogramms hat den Antrag auf Weiterverbreitung nach § 43 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Anstalt zu stellen; anderenfalls endet zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Gestattung zur Weiterverbreitung.

(2) Die Weiterverbreitung kann aus den in § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen genannten Gründen in dem Zeitraum bis zur ersten Sitzung des Vorstands der Anstalt von der bisher zuständigen Stelle untersagt werden. Danach trifft der Vorstand die Entscheidung, die von dem Direktor ausgeführt wird.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe nach § 46 Absatz 2 beginnt für die an eine Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmer nach Erlass der Abgabensatzung zu dem dort festgelegten Zeitpunkt.

§ 65

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 1985.

Der Senat